### Claudia Kuretsidis-Haider, Andrea Steffek Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 24

### Claudia Kuretsidis-Haider, Andrea Steffek

# Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen

Eine Untersuchung am Beispiel jener 304 Prozesse, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügten Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Dr. Renate Stark-Voit, Forte OEG, A-1120 Wien Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, D-87440 Rieden/Allgäu Wissenschafliche Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger Lektorat: Dr. Renate Stark-Voit Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0505-7 R. Oldenbourg Verlag Wien ISBN 3-486-56797-7 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

### **INHALT**

| 1. | Einleitung  |
|----|---|
| 2. | Der Forschungsstand zur Frage des Vermögensentzugs                  |
|    | bei politisch Verfolgten  |
| 3. | Das Sample: Verfahren vor dem VGH oder dem OLG Wien,                |
|    | bei denen der Einzug von Tatwerkzeugen verhängt wurde 18            |
| 4. | Zur vermögensrechtlichen Schädigung von politisch Verfolgten        |
|    | durch die NS-Justiz   |
| 5. | Die unmittelbare materielle Schädigung infolge der Einziehung       |
|    | der "Tatwerkzeuge"  |
|    | 5.1. Die gerichtliche Strafmaßnahme der Einziehung                  |
|    | von Tatwerkzeugen   |
|    | 5.1.1. Gesetzliche Grundlagen                                       |
|    | 5.1.2. Die eingezogenen Tatwerkzeuge                                |
|    | 5.1.3. Die eingezogenen Tatwerkzeuge in Zahlen                      |
|    | 5.1.4. Die Verwertung der eingezogenen Gegenstände                  |
|    | durch die Justizverwaltung  |
|    | 5.1.5. Die nicht erfolgte Rückerstattung der eingezogenen           |
|    | Radioapparate nach 1945   |
|    | 5.2. Beschlagnahmungen durch die Gestapo 41                         |
| 6. | Vermögensrechtliche Schädigungen als Folge der gerichtlichen        |
|    | Verurteilung  |
|    | 6.1. Verluste durch Verurteilung und Haft                           |
|    | 6.1.1. Die Kosten des Verfahrens und der Haft                       |
|    | 6.1.2. Haftkostenvorschüsse   |
|    | 6.2. Berufliche Nachteile und finanzielle Beeinträchtigungen        |
|    | auf Grund von Verurteilung und Inhaftierung 53                      |
|    | 6.2.1. Unterbrechung der Schul- bzw. Berufsausbildung 53            |
|    | 6.2.2. Pensionseinbußen   |
|    | 6.2.3. " aber niemand hat geglaubt, dass das jahrelang dauert" . 56 |
|    | 6.3. Finanzielle Auswirkungen der Haft auf die Angehörigen 57       |
|    | 6.4. Folgeschäden auf Grund der Inhaftierung 62                     |
| 7. | Die Frage der "Sippenhaftung"                                       |
| 8. | Zur Entschädigungspraxis für politisch Verfolgte nach 1945 69       |
| 9  | Zusammenfassung 81  |

| An           | hang     |  | . 85 |
|--------------|----------|--|------|
| 1.           | Liste    | der 304 Verfahren  | . 85 |
| 2.           |          | dungen ausgewählter Dokumente                            |      |
| 3.           |          | nreibung der verwendeten Quellen                         |      |
|              | 3.1.     | Die Strafakten des OLG Wien und des VGH 1938–1945        |      |
|              | 3.2.     | Reichsstatthalter Wien 1938–1945                         |      |
|              | 3.3.     | Die Akten der Opferfürsorgebehörden 267                  |      |
|              | 3.4.     | Bundesministerium für Finanzen / Hilfsfonds,             | 120  |
|              | J.T.     | Sammelstelle B 1955–1982                                 | 122  |
|              | 3.5.     | Die Akten des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes Wien         |      |
|              |          | C  |      |
|              | 3.6.     | Bundeskanzleramt / Zeitgeschichtliche Sammlung 1918–1947 | 124  |
|              | 3.7.     | Reichsfinanzministerium Wien / Abwicklungsstelle,        |      |
|              |          | Abt. 6 1938–1939   |      |
|              | 3.8.     | Gaupersonalamt des Gaues Wien ("Gauakten") 1938–1945 .   |      |
| 4.           | Verzeic  | chnis der verwendeten Quellen und Bestände               | 127  |
| 5.           | Litera   | nturverzeichnis  | 130  |
|              | 5.1.     | Bücher und Aufsätze                                      | 130  |
|              | 5.2.     | Zeitungen und Zeitschriften                              | 137  |
|              | 5.3.     | Gesetze und Verordnungen                                 |      |
|              | 5.4.     | Stenographische Protokolle des Nationalrats              |      |
|              | 5.5.     | Internet-Seiten  |      |
| 6.           | Abkii    | rzungsverzeichnis  |      |
| 7.           |          | ichnis der Graphiken und Tabellen                        |      |
| , -          |          | •  |      |
| <i>1</i> 1 u | COLITIII | en   | 14)  |

#### 1. Einleitung

Die Historikerkommission der Republik Österreich erteilte dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) im Februar 2000 den Auftrag, eine Studie über den Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen zu erstellen. Es sollte eine sinnvolle Eingrenzung des Forschungsgegenstandes vorgenommen werden, da die Bandbreite der Themenstellung den gegebenen Rahmen des Vorhabens überschritten hätte.

Nach der Durchsicht einschlägiger Bestände des DÖW wurde der Historiker-kommission im ersten Zwischenbericht der Vorschlag gemacht, direkte und indirekte vermögensrechtliche Schädigungen eines kleinen Teils der politisch Verfolgten zu untersuchen, nämlich jener Personen, die vom nationalsozialistischen Volksgerichtshof (VGH) oder dem Oberlandesgericht (OLG) Wien auch zum Verfall des Vermögens verurteilt worden waren.

Unter politisch Verfolgten werden in dieser Arbeit all jene Personen verstanden, die vom NS-Regime als politische GegnerInnen verfolgt wurden, unabhängig davon, ob sie aktiv Widerstand leisteten oder nicht.

Der Grund für die Eingrenzung auf diesen oben genannten Personenkreis war einerseits, dass bis heute keine gesicherte Gesamtzahl der von politischer Verfolgung betroffenen Personen berechnet werden konnte, weshalb keine Aussagen zum Umfang einer allfälligen Stichprobe möglich gewesen wären. Andererseits begann das DÖW zur gleichen Zeit ein von der deutschen VW-Stiftung gefördertes Kooperationsprojekt mit der Philipps-Universität Marburg an der Lahn in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Thema "Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Osterreich und Deutschland". Dieses Projekt analysiert und vergleicht die Spruchpraxis der politischen NS-Strafjustiz anhand der Gerichtsverfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten in Österreich mit jener im heutigen Bundesland Hessen in Deutschland. Durch eine Zusammenarbeit wurden Synergieeffekte für das Projekt der Historikerkommission erwartet, weshalb die Historikerkommission an die Philipps-Universität Marburg mit dem Ersuchen um Bereitstellung von Daten zu jenen Personen herantrat, die vom VGH oder vom OLG Wien auch zum Verfall des Vermögens verurteilt worden waren.

Das ForscherInnenteam des deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts stellte jedoch bei seinen Recherchen fest, dass der VGH und das OLG Wien die Strafe eines derartigen Verfalls des Vermögens gegen ÖsterreicherInnen in keinem Fall ausgesprochen hatten; allerdings wurde in etwa zehn Prozent der Strafsachen neben der Verurteilung auch die Strafmaßnahme "Einzug von für die Tat verwendeten Werkzeugen" verhängt.¹ Die Namen der dazu verurteilten Personen sowie die Geschäftszahlen der Gerichtsverfahren stellte die Universität Marburg der Historikerkommission zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wurde für die hier vorgelegte Studie die Auswahl der zu untersuchenden Fälle (Sample) getroffen und in der Folge versucht, verschiedene Formen der materiellen und vermögensrechtlichen Schädigung (ausgehend von der unmittelbaren materiellen Schädigung durch die Einziehung über vermögensrechtliche Schädigungen als Folge der Verurteilung) für die Betroffenen und deren Angehörige darzustellen und zu analysieren. Die Ergebnisse der Recherchearbeit sind in einer Datenbank gespeichert.

Keine Berücksichtigung fanden vermögensrechtliche Schädigungen ehemaliger Politiker und Funktionäre des Ständestaates beispielsweise durch Entlassungen und Zwangspensionierungen sowie von Beamten nach der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, weiters der Vermögensentzug bei Deserteuren oder wegen Wehrkraftzersetzung Verurteilten, die Einziehung von Vermögen der Vaterländischen Front und anderer Organisationen des Ständestaates sowie die vermögensrechtlichen Schädigungen all jener, die von anderen Gerichten in der NS-Zeit verurteilt worden waren oder ohne Gerichtsurteil in Konzentrations- und Vernichtungslager eingeliefert worden waren. Einige dieser Themenbereiche werden von anderen Projektteams im Auftrag der Historikerkommission bearbeitet.<sup>2</sup>

In einem abschließenden Kapitel wird auf der Grundlage der vorhandenen Literatur kurz zusammengefasst, in welcher Weise die Zweite Republik versucht hat, materielle bzw. vermögensrechtliche Verluste von politisch Verfolgten zu entschädigen.

Wolfgang Form: Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland – Ein Projektbericht, in: DÖW Jahrbuch 2001, Wien 2001. S. 13–34. hier: S. 28 f.

Siehe dazu etwa Alexander Mejstrik, Therese Garstenauer, Peter Melichar, Alexander Prenninger, Christa Putz, Sigrid Wadauer: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938–1940 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 16), Wien–München 2004.

Die vorliegende Arbeit behandelt nur finanzielle und andere materielle Schädigungen der betroffenen Personen. Darüber hinausgehende Auswirkungen der politischen Verfolgung sowie das persönliche Schicksal und das der Familien der Verfolgten waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei jenen Personen bedanken, die zum Gelingen diese Arbeit beigetragen haben:

Für ihre Bereitwilligkeit zur Diskussion, die Beantwortung unserer Fragen und für Hinweise und Anregungen danken wir den MitarbeiterInnen des DÖW Dr. Heinz Arnberger, Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Prof. Herbert Exenberger, Dr. Winfried R. Garscha, Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer und Christine Schindler. Dr. Heinz Arnberger danken wir darüber hinaus für die Unterstützung unserer Recherchen in der Niederösterreichischen Landesregierung. Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner (DÖW) danken wir für die Bereitstellung ihrer gesammelten Unterlagen zur Publikation "Widerstand und Verfolgung in der Steiermark" und Mag. Gisela Wibihail (DÖW) für ihre Recherche in der Datenbank "Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer" im DÖW.

Dr. Gerhard Ungar (DÖW) war uns bei der Erstellung der Datenbank sowie bei der Klärung computertechnischer Fragen behilflich.

Der Projektleitung des deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts "Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland" danken wir für ihre Kooperationsbereitschaft, welche die Durchführung der vorliegenden Studie erleichterte.

Dr. Alexandra-Eileen Wenk und ihre Mitarbeiterin Vera Ziegeldorf, M.A., haben für uns die Recherche der VGH-Akten im Bundesarchiv/Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten übernommen.

Mag. Heidi Wilscher ermöglichte uns durch ihre Recherche die Einsicht in die Opferfürsorgeakten im Amt der Kärntner Landesregierung und des Kärntner Landesarchivs.

Ohne das Entgegenkommen und die Hilfsbereitschaft von zahlreichen Personen bei der Bereitstellung der Akten wären unsere Recherchen nicht möglich gewesen. Wir danken dafür:

Amtsdirektor Karl Mayer und seinem Mitarbeiter Klaus Mayerhofer von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Wien/Justizpalast, den Mitarbeiter-Innen der österreichischen Opferfürsorgestellen, AS Wilhelm Szorger (Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung VI – Soziales und Gesundheit) und FOI Roland Zakall (Burgenländisches Landesarchiv/Landesbibliothek), Dr. Elisabeth Gröss, Mag. Gabriela Visy und Martin Esberger (Amt der

Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung VII – Sozialhilfe), OAR Peter Sageder (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung III -Opferfürsorge) und Franz Scharf (Oberösterreichisches Landesarchiv), Alexander Reiff (Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung III – Soziales) und Dr. Oskar Dohle (Salzburger Landesarchiv), ORR Dr. Wittmann, Priska Polegek und ihren MitarbeiterInnen (Amt der Steirischen Landesregierung/Abteilung IX – Opferfürsorge) und Dr. Gernot Obersteiner (Steiermärkisches Landesarchiv), Mag. Arno Mauracher (Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Va – Sozial- und Behindertenhilfe) sowie Dr. Wilfried Beimrohr und Johannes Faimann (Tiroler Landesarchiv), Dr. Wolfgang Weber (Vorarlberger Landesarchiv) sowie Renate Knöfl und OAR Ilse Maier (Amt der Wiener Landesregierung/ Abteilung XII - Sozialamt der Stadt Wien), Dr. Heinrich Berg (Wiener Stadtund Landesarchiv) sowie den Mitarbeitern des Österreichischen Staatsarchivs/ Archiv der Republik, Gruppe 04 Inneres/Justiz – OR Dr. Rudolf Jeřábek, Mag. Hana Keller und AR Heinz Placz – und Gruppe 06/Finanzen – OR Dr. Hubert Steiner, Mag. Christian Kucsera und MitarbeiterInnen.

Nicht zuletzt möchten wir uns bei Mag. Eva Blimlinger bedanken, die sich stets bemühte, offene Fragen zu beantworten und Unklarheiten zu beseitigen. Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats der Historikerkommission, Irene Elsner und Nicole Schönweis, sorgten für eine schnelle Weiterleitung der eingelangten Aktenkopien und die Durchführung allfälliger Kopieraufträge.

### 2. Der Forschungsstand zur Frage des Vermögensentzugs bei politisch Verfolgten

Der Frage nach der vermögensrechtlichen Schädigung politisch Verfolgter war bislang im Zuge der wissenschaftlichen Erforschung der verschiedenen Formen von Widerstand, Opposition und Resistenzverhalten<sup>3</sup> sowie der damit verbundenen Verfolgung durch das NS-Regime noch kaum nachgegangen worden. Brigitte Bailer-Galnada wies darauf hin, dass die Problematik des "Vermögensentzuges" bis jetzt "vor allem als eine der verfolgten Juden diskutiert" worden war.<sup>4</sup> Erst mit der Einsetzung der Historikerkommission der Republik Österreich wurde die Frage nach verfolgungsbedingten Vermögensschäden auch politisch Verfolgter gestellt.

Im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes war diese Fragestellung bis jetzt ebenfalls kaum in seinen Forschungsarbeiten thematisiert worden. Um einen Überblick auf allfällige Hinweise zu vermögensrechtlichen Schädigungen von politisch Verfolgten zu bekommen, musste daher in einem ersten Arbeitsschritt in den einschlägigen Publikationen, Akten und Findbehelfen des DÖW recherchiert werden. Zunächst wurden die Dokumenteneditionen des DÖW zu Widerstand und Verfolgung in österreichischen Bundesländern (bis jetzt publiziert: Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien<sup>5</sup>) sowie die erst in Ausarbeitung befindliche Edition für die Steiermark nach projektrelevanten Informationen durchgesehen und das interne elektronische Findhilfsmittel des DÖW (Archidoc) sowie die Zettelkataloge des DÖW (einschließlich der internen Namenskartei zu Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich) herangezogen. Abschließend erfolgte eine Überprüfung der im DÖW vorhandenen Kopien von VGH-Urteilen<sup>6</sup> sowie von Strafakten des OLG

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum gegenwärtigen Stand der Widerstandsforschung siehe: Wolfgang Neugebauer: Widerstand und Opposition, in: Emmerich T\u00e4los, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in \u00f6sterreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 187–213, hier: S. 188.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Brigitte Bailer-Galanda: Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): Arisierung und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002. S. 161–188.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe dazu die Literaturliste im Anhang.

Der größte Bestand befindet sich unter DÖW 19.793/1–212.

Wien und die Durchsicht der vorliegenden Publikationen anderer Autoren zu Widerstand und Verfolgung in den Bundesländern Vorarlberg und Kärnten<sup>7</sup>.

Auf Grund der gesammelten Informationen erschien es sinnvoll, die vorliegende Studie auf jene Personen zu fokussieren, die von der NS-Justiz abgeurteilt worden waren, und den Untersuchungsgegenstand auf Personen einzuschränken, deren politische Verfolgung durch Gerichtsakten dokumentiert ist. Das Spektrum reicht dabei von Menschen, die sich dem NS-Regime aus politischer Überzeugung aktiv entgegengestellt haben, bis hin zu jenen, die mit NS-Gesetzen aus unterschiedlichen Gründen in Konflikt geraten sind – und sei es, weil sie einfach "nur anständig" bleiben wollten.

Der Kampf mit den Mitteln der Justiz gegen die "innere Front", gegen wirkliche und vermeintliche GegnerInnen, diente dem NS-Regime zur Ausweitung, Aufrechterhaltung und langfristigen Absicherung der politischen Macht. Bestehende Gesetze wurden uminterpretiert und Strafen verschärft, neue Gesetze und neue Tatbestände geschaffen, die bestehenden Gerichte durch verschiedene Formen der Einflussnahme und Personalpolitik gleichgeschaltet sowie neue politische Gerichte eingesetzt.<sup>8</sup> Diese fungierten als Vollzugsorgane für den Kampf gegen die innere Opposition mit strafrechtlichen Mitteln.<sup>9</sup>

Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.): Von Herren und Menschen. Vorarlberg: Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933–1945 (= Beiträge zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs, Bd.5), Bregenz 1985; August Walzl: Gegen den Nationalsozialismus: Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul. Klagenfurt 1994.

Siehe dazu: Hans Hautmann, Claudia Kuretsidis-Haider: Judicial crimes as an instrument of internal warfare and subject of post-war justice in Austria: a Comparison of WW I and II, in: Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale / Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History, n° 30/31 – 1999/2000. Cachan – Paris 2000. S. 75–92, hier: S. 75 ff. Systematisch dargestellt und dokumentiert ist die Thematik in der Dokumentation von Martin Hirsch, Dietmut Majer, Jürgen Meinck (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945. Köln 1984. Siehe dazu auch die umfangreiche Sammlung zeitgenössischer Publikationen und rechtshistorischer Analysen von Heinrich Rüping: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus. Literatur zum Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht mit ihren Grundlagen und einem Anhang. München 1985.

Zur Funktion der NS-Justiz siehe u.a.: Klaus Bästlein: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 13–14, 24. März 1989, S. 1 ff.; Martin Broszat: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 6/1958, S. 390–443; Bundesminister der Justiz (Hg.): Im Namen des Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung. Köln 1989; Ulrike Davy, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judit Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und

Neben dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten, deren Akten gut überliefert und dokumentiert sind, war auch das Reichskriegsgericht<sup>10</sup> für Hoch-, Landes- und Kriegsverratssachen sowie für die so genannte Wehrkraftzersetzung zuständig. 11 Die Akten des Reichskriegsgerichts wären daher gleichfalls für den Forschungsgegenstand "Vermögensentzug" von Interesse, denn gemäß §§ 86a und 93a Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) konnte als zusätzliche Nebenstrafe (neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß §§ 32 ff. RStGB) sowohl in Hochverratssachen (gegen "Urheber und Rädelsführer") als auch in Landesverratssachen (ohne Einschränkung) die Einziehung des Vermögens verhängt werden (das galt auch für die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten). Diese Strafe zielte darauf ab, die wirtschaftliche Existenz des/der Verurteilten zu ruinieren oder jedenfalls einzuschränken. 12 Der Anteil der vom Reichskriegsgericht abgeurteilten ÖsterreicherInnen ist aber bis jetzt nicht bekannt. Generell stehen genauere Untersuchungen zur Spruchpraxis auf Grund der fragmentarischen Überlieferung der Akten noch aus. 13 Als Ergebnis des von Walter Manoschek geleiteten, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragten Projekts "Österreichische Opfer

Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990; Ralf Dreier, Wolfgang Sellert (Hg.): Recht und Justiz im Dritten Reich. Frankfurt/M. 1989; S. 136 ff. Felix Ecke: Die braunen Gesetze. Über das Recht im Unrechtstaat. Berlin 1990; Michael Fürst: Politisches Strafrecht im Dritten Reich: wie das Terrorregime versuchte, Strafrecht und -justiz zum willfährigen Helfershelfer der Unterdrückung zu machen. Aachen 1995; Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988; Christian Pippan: Justiz ohne Ethik. Die Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem und die frühen Deutungen Ernst Fraenkels in "Der Doppelstaat". Dipl. Arb. Graz 1993; Rudolf Wassermann: Die Justiz als Instrument eines rechtsfeindlichen Herrschaftssystems. Zur Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten am Terror des NS-Regimes, in: Recht und Politik, 24/1988. S. 129–140.

Siehe dazu: Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, hg. Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz. Berlin 1993. S. 42.

Bis Juni 1940 fiel die "Wehrkraftzersetzung" ausschließlich in die Kompetenz des Reichskriegsgerichts.

Siehe dazu: Form, NS-Strafjustiz, S. 28.

Siehe dazu: Jürgen Zarusky, Hartmut Mehringer: Widerstand als "Hochverrat" 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition, Institut für Zeitgeschichte München (Hg.) (=Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 7). München 1998. S. 34.

der NS-Militärgerichtsbarkeit", das 2003 veröffentlicht wurde, liegen nunmehr Zahlen zu den österreichischen Verurteilten vor. <sup>14</sup>

Eine weitere mögliche Quelle zum Vermögensentzug wären die Akten der so genannten Sondergerichte, die ursprünglich nur für wenige politische Delikte zuständig waren, deren Kompetenzen aber im Laufe der NS-Herrschaft, insbesondere nach Kriegsbeginn, erweitert wurden. Diese Gerichte ahndeten vor allem Delikte wie Vergehen gegen das so genannte Heimtückegesetz<sup>15</sup>, Verstöße gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen<sup>16</sup> (diese wurden aber auch vom VGH bzw. dem OLG behandelt), so genannte "Volksschädlingsdelikte"<sup>17</sup> und so genannte Gewaltverbrechen.<sup>18</sup>

Während die Tätigkeit der Sondergerichte auf regionaler Ebene in Deutschland bereits breit erforscht ist, liegen für Österreich nur wenige Regionalstudien vor.<sup>19</sup> Die Akten der Sondergerichte in Österreich<sup>20</sup> sind bisher nicht systematisch erfasst, so dass deren Heranziehung für die vorliegende Untersuchung nicht sinnvoll erschien.

Zu den Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien führt das DÖW das im Vorwort erwähnte Kooperationsprojekt mit der Philipps-Universität Marburg an der Lahn durch. Da im Zuge dieses Projekts für die von diesen beiden Gerichtstypen verurteilten ÖsterreicherInnen kein Verfall des gesamten Vermögens fest-

Diese Publikation konnte somit für die vorliegende Arbeit nicht berücksichtigt werden. Walter Manoschek (Hg.): Opfer der Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933, RGBI I 24/1933. S. 135.

Verordnung über "außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" vom 1. September 1939, RGBl I 169/1939. S. 1683.

Verordnung gegen "Volksschädlinge" vom 5. September 1939, RGBl I 168/1939. S. 1679.

Herbert Loebenstein: Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in: Nationalsozialismus und Recht. S. 203–205, hier: S. 206.

Ernst Hanisch: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl (Hg.), Wien 1995. S. 139–149; Roland Staudinger: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat. Schwaz 1994; siehe dazu auch Wolfgang Neugebauer: Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. S. 114–138, hier: S. 125.

Herbert Loebenstein nennt folgende Zahlen: von November 1938 bis April 1945 seien ca. 14.500 Verfahren durchgeführt worden, 10.000 Akten seien erhalten geblieben und befänden sich im LG Wien. Siehe dazu: Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis, S. 206.

gestellt werden konnte<sup>21</sup>, wurden jene Verfahren als Untersuchungsgegenstand ausgewählt, in denen im Urteil gegen mindestens eine Person die "Sicherungsmaßnahme" des Einzugs der Tatwerkzeuge gemäß §§ 86a und 93a RStGB bzw. § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen ("Rundfunkvergehen") verhängt worden war. Für diesen Personenkreis wurde in der Folge versucht, materielle bzw. vermögensrechtliche Schädigungen festzustellen.

Begonnen wurden die Recherchearbeiten mit den Akten jener Verfahren vor dem OLG Wien, die im Oberlandesgericht Wien (im Justizpalast) aufbewahrt werden. Die für die Arbeit erforderlichen Aktenstücke von Verfahren vor dem VGH hat eine Mitarbeiterin der Historikerkommission im Bundesarchiv Berlin / Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten ausgehoben, kopiert und zur Verfügung gestellt.

In beiden Beständen finden sich manchmal Durchsuchungsberichte der Gestapo, die zwar nur die offizielle Version der Hausdurchsuchung wiedergeben, aber in vielen Fällen eine wichtige Ergänzung zu dem im Urteil vermerkten Einzug der Tatwerkzeuge darstellen. Ebenso sind in den Akten oftmals Verzeichnisse von durch die Gestapo beschlagnahmten bzw. durch das Gericht eingezogenen Gegenständen, Aufstellungen des Gerichts bzw. der Haftanstalt über die in Verwahrung genommenen Geldbeträge und Sachen sowie Listen über deren Weiterverwendung vorhanden. Kostenrechnungen unterschiedlichster Art runden das Bild über die durch die Gestapo bzw. das Gericht offiziell eingezogenen Geldbeträge und Sachwerte ab. Diese Aufzeichnungen wurden in die Datenbank des Projekts aufgenommen.

Eine Untersuchung über den Vermögensentzug konnte sich aber nicht nur auf die Analyse der NS-Dokumente – also der Akten der Verfolger – beschränken. Da es verständlicherweise so gut wie keine Aufzeichnungen der Betroffenen aus der Zeit selbst gibt, erfolgte für den ausgewählten Personenkreis ergänzend auch die Einsichtnahme in Nachkriegsakten – vor allem in jene der Opferfürsorgebehörden in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen, aber auch in Akten der Sammelstelle B<sup>22</sup> im Österreichischen Staatsarchiv sowie im DÖW in

Form, NS-Strafjustiz, S. 28 f.

Am 13.3.1957 wurde das Auffangorganisationsgesetz beschlosen, das die Einrichtung zweier Sammelstellen für "erbloses jüdisches" bzw. erbloses Vermögen politisch Verfolgter vorsah. Das von beiden Sammelstellen insgesamt erfasste Vermögen wurde nach BGBl 1962/108 vom 5.4.1962 zu 80% auf die Sammelstelle A und zu 20% auf die Sammelstelle B aufgeteilt und an in Österreich lebende AntragstellerInnen und Organisationen zur Verwendung zugunsten von NS-Opfern ausgezahlt.

die Akten des 1948 aufgelösten Wiener KZ-Verbandes –, da hier weitere Informationen über materielle und vermögensrechtliche Schädigungen auf Grund von Verurteilung und Haft vermutet wurden. <sup>23</sup> In Fragebögen der Opferverbände, die sowohl in den Opferfürsorgeakten als auch in den Akten des KZ-Verbandes zu finden sind, befinden sich manchmal Auflistungen von requiriertem Mobiliar, persönlichen Gebrauchsgegenständen, Vermögenswerten, kurz von persönlichem Hab und Gut. Mitunter liegen in den Akten auch Berechnungen über den Wegfall von Gehaltszahlungen durch die Haft oder Aufstellungen vom Wert einer ausgeräumten Werkstatt sowie Schilderungen über die finanziellen Einbußen, die die Verhaftung des Familienerhalters mit sich gebracht hatte.

Vor allem aber geben die Akten der Opferfürsorgebehörden und der Sammelstelle B Auskunft über Befürsorgungsmaßnahmen, Entschädigungen bzw. soziale Leistungen für NS-Opfer. Betreffend die Rückerstattung des Eigentums beinhalten sie nur in wenigen Fällen Informationen. Es wurde daher auch die Überlegung angestellt, in den Rückstellungsakten<sup>24</sup> zu recherchieren.<sup>25</sup> Wie aber

Zu weiteren – stichprobenartig eingesehenen – Aktenbeständen siehe das Kapitel "Beschreibung der verwendeten Quellen und Bestände" im Anhang.

Sieben 1946–1949 beschlossene Rückstellungsgesetze regelten die Naturalrestitution von während der NS-Zeit entzogenen Vermögen, siehe dazu ausführlich: Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2), Wien–München 2003. Zur Entstehungsgeschichte: Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien–München 2003.

Zu den Rückstellungsverfahren siehe: Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 4/1), Wien-Müchen 2003; Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 4/2), Wien-München 2003; Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien-München 2004, darin: Peter Böhmer: Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen; ders.: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und

die Mitarbeiterin des Wiener Stadt- und Landesarchivs Brigitte Rigele schreibt, ist die Auffindung der einzelnen Akten sehr aufwändig und verläuft "öfters erfolglos", weil "relativ genaue Kenntnisse über die Familienverhältnisse, den "Entzieher" und die Lage des Vermögens" notwendig sind. <sup>26</sup> Bei 1.358 Personen wäre aber der Aufwand für diese Recherchen in keiner Relation zu dem zu erwartenden Ergebnis bzw. Informationswert gestanden, weshalb von einer Einsicht in diesen Bestand Abstand genommen wurde.

das Burgenland; ders., Ronald Faber unter Mitarbeit von Michael Wladika: Die Finanzprokuratur. Weitere Forschungsprojekte im Auftrag der Historikerkommission behandeln regionale Aspekte der Rückstellungen.

Brigitte Rigele: "Wiedergutmachung". Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Jg. 56/2000. S. 127–143, hier: S. 140.

## 3. Das Sample: Verfahren vor dem VGH oder dem OLG Wien, bei denen der Einzug von Tatwerkzeugen verhängt wurde

Bis Ende 2000 konnten vom deutsch-österreichischen Kooperationsprojekt zur politischen Strafjustiz in Österreich und Deutschland 1.987 ÖsterreicherInnen eruiert werden, gegen die der VGH in 676 Verfahren, und 4.058 Personen, gegen die das OLG Wien in 1.885 Verfahren zwischen 1938 und 1945 gerichtlich vorgegangen waren.<sup>26</sup>

Zu einer Verurteilung zum Verfall des gesamten Vermögens kam es dabei – wie erwähnt – in keinem Fall, wohl aber wurde – wie anhand der Daten Wolfgang Forms sowie durch ergänzende Recherchen festgestellt werden konnte – die "Sicherungsmaßnahme" Einzug von Tatwerkzeugen gemäß der §§ 86a und 93a RStGB sowie § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in 304 Urteilen (159 des OLG Wien und 145 des VGH) ausgesprochen. Das sind 11,9% der bis Ende 2000 eruierten Verfahren des OLG Wien und des VGH. Diese 304 Urteile wurden über insgesamt 1.358 Personen verhängt. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 1.211, wurde gemäß § 83 RStGB wegen Vorbereitung zum Hochverrat, 220 gemäß §§ 90 bzw. 91 RStGB wegen Vorbereitung zum Landesverrat und 120 wegen Vergehens gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen verurteilt (wobei eine Person auch wegen mehrerer Delikte belangt werden konnte).

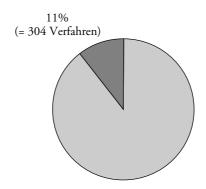
Der Großteil der dabei erfassten Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat richtete sich gegen Mitglieder von Widerstandsgruppen. Wolfgang Neugebauer schätzt, dass ein Großteil der Hochverratsfälle KommunistInnen betraf.<sup>28</sup>

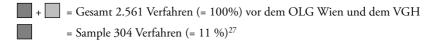
<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Form, NS-Strafjustiz, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Form, NS-Strafjustiz, S. 22.

Neugebauer, Politische Justiz, S. 130.

Graphik 1: Anteil der Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien, in denen die Maßnahme Einzug von Tatwerkzeugen gemäß der §§ 86a und 93a RStGB sowie § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen gegen eine oder mehrere Personen ausgesprochen wurde.



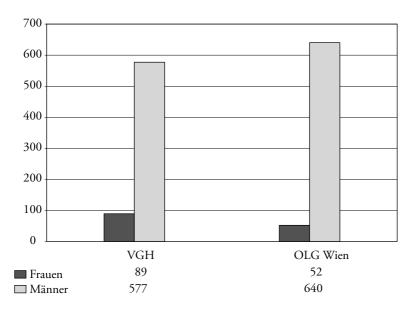


1.217 der 1.358 Personen des Samples waren Männer, 141 Frauen. Von den 141 Frauen wurden 89, also 63%, vom VGH verurteilt. Leider wurde vom deutsch-österreichischen Kooperationsprojekt zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Arbeit noch keine geschlechterspezifische Analyse der Verfahren des VGH und des OLG veröffentlicht<sup>29</sup>, weshalb hier kein Vergleich zur Gesamtheit der Verfahren möglich ist, und keine Aussagen darüber gemacht werden können, ob der Anteil der Frauen an den Verurteilungen durch den VGH generell höher war als beim OLG Wien.<sup>30</sup>

Überlegungen dazu: Wolfgang Form: Politisches NS-Strafrecht und frauenspezifische Strafverfolgung bis 1939, in: Justiz und Erinnerung, Nr. 5/2002. S. 22–26.

Zu Deutschland siehe: Isabel Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. M\u00e4nner und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1945, Heide Gerstenberger, Hans-G\u00fcnter Thien (Hg.). (= Theorie und Geschichte der b\u00fcrgerlichen Gesellschaft, Bd. 19), M\u00fcnster 2001.

Graphik 2: Anteil von Frauen und Männern an den 304 Urteilen des OLG und VGH, in denen gegen eine oder mehrere Personen die Maßnahme Einzug von Tatwerkzeugen verhängt wurde.



Von den 1.358 Personen des Samples war allerdings nicht jede von der Maßnahme des Einzugs betroffen, wobei aus den Urteilen nicht immer hervor geht, wem das sichergestellte Tatwerkzeug gehört hatte. Standen also mehrere Personen vor Gericht und wurde im Urteil lediglich verfügt, dass der beschlagnahmte Gegenstand eingezogen wurde, ist eine personenbezogene Zuordnung nicht möglich. Es wurden daher in den Fällen, wo im Urteil mehrere Verurteilte aufscheinen, *alle* Personen in das Sample aufgenommen, ungeachtet dessen, wie viele von der Strafmaßnahme persönlich betroffen waren.

Die Auswertung der 1.358 Personen bezüglich des Anteils der Personen am Gesamtsample, bei denen der Einzug von Tatwerkzeugen verfügt wurde, ergibt daher folgendes Bild:

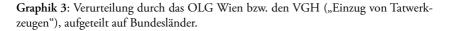
|          | Zahl der Einzelpersonen | gerichtlicher Einzug |
|----------|-------------------------|----------------------|
| OLG Wien | 216                     | ja                   |
|          | 400                     | nein                 |
|          | 76                      | unbekannt            |
| VGH      | 191                     | ja                   |
|          | 339                     | nein                 |
|          | 136                     | unbekannt            |

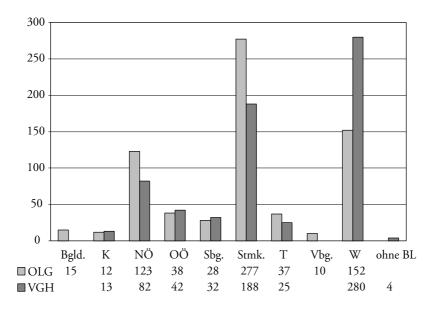
**Tabelle 1**: Anteil der Personen am Gesamtsample, bei denen der Einzug von Tatwerkzeugen verfügt wurde.

Bei 227 Personen ist eine Zuordnung des Einzuges nicht möglich. 779 Personen waren lediglich mit angeklagt, aber selbst nicht unmittelbar von der Strafmaßnahme betroffen. Über 369 Personen wurde der Einzug verhängt. Aber auch hier ist es nicht immer ganz klar, ob der eingezogene Gegenstand tatsächlich dieser Person gehört hatte. Dies ist insbesondere bei von Gruppen gesammelten Geldbeträgen der Fall, die bei einem Mitglied beschlagnahmt wurden. Durch die Aufnahme sämtlicher vom Gericht verurteilten Personen in das Sample konnte aber eine breitere Datenbasis als Recherchebasis gewonnen werden.

Umgelegt auf die insgesamt 304 ermittelten Verfahren, bei denen der Einzug von Tatwerkzeugen ausgesprochen wurde, ergibt sich, dass 92 Verfahren (66 des OLG Wien und 26 des VGH) gegen Einzelpersonen geführt wurden und 212 Verfahren (92 des OLG Wien und 120 des VGH) gegen Gruppen (ab zwei Personen).

Eine Aufgliederung nach Bundesländern zeigt, dass der Anteil der SteirerInnen mit 465 am höchsten ist, gefolgt von den WienerInnen mit 432 Personen und den NiederösterreicherInnen mit 213 Verurteilten.

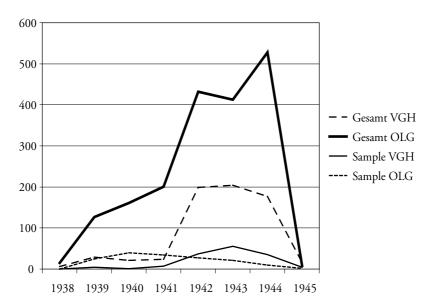




81,1% jener Personen, die in einem Verfahren vor dem OLG Wien oder dem VGH gestanden sind, in dem der Einzug von Tatwerkzeugen ausgesprochen wurde, stammten somit aus Bundesländern mit einem hohen Anteil von Industriebetrieben. Mehr als die Hälfte der im Sample aufgenommenen Personen waren der Industriearbeiterschaft zuzurechnen. 1.187 Personen (oder 87,4%) konnten den Kategorien Kommunistische Gruppe, Revolutionäre Sozialisten, Rote Hilfe und Betriebsgruppe zugeordnet werden.

Interessant ist der Vergleich der Verlaufskurven der insgesamt durchgeführten Verfahren vor dem OLG Wien und dem VGH und der 304 Verfahren, in denen auch die Strafmaßnahme Einzug der Tatwerkzeuge verhängt wurde.

**Graphik** 4: Verlaufskurven der Gesamtzahl der Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien<sup>31</sup> sowie der OLG- und VGH-Verfahren, in denen zusätzlich die Strafmaßnahme Einzug von Tatwerkzeugen verhängt wurde, im Vergleich.



Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt wies nach, dass sich der Anfall der Strafsachen beim OLG und beim VGH erheblich unterschieden hatte. <sup>32</sup> Während das OLG in den Jahren 1939 bis 1941 bedeutend mehr Verfahren durchführte als der VGH, erhöhte sich beim VGH die Anzahl der Prozesse ab 1942 um fast das Siebenfache gegenüber den vorangegangenen Jahren, während sich die OLG-Sachen von 1941 auf 1942 verdoppelten. Während beim VGH 1943 die Höchstzahl der Verfahren abgeführt wurde und die Zahl 1944 wieder zurückging, verzeichnete das OLG 1943 einen Rückgang der Strafsachen und erreichte 1944 die Höchstzahl der Verfahren.

Ein Vergleich der Anzahl der in diesen Prozessen abgeurteilten Personen zeigt allerdings, dass die Höchstzahl beim VGH zwar ebenfalls 1944 lag, beim OLG jedoch bereits 1943. In diesem Jahr waren 1.327 Personen in 432 Ver-

<sup>31</sup> Form, NS-Strafjustiz, S. 22.

Form, NS-Strafjustiz, S. 22.

fahren angeklagt worden. 1944 ging hier die Anzahl der Verfahren, in denen gleichzeitig sehr viele Personen angeklagt waren, zu Gunsten von Strafsachen, die gegen weniger Angeklagte geführt wurden, erheblich zurück.

Der Projektleitung des deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts ist sicherlich zuzustimmen, dass erst mit der Präsentation der endgültigen Projektergebnisse zuverlässige Erklärungszusammenhänge vorgelegt werden können.<sup>33</sup> Es scheinen sich in dieser Verlaufskurve aber einige Eckdaten der Geschichte der NS-Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges widerzuspiegeln:

So sind etwa der Beginn des Krieges 1939 und die in dessen Folge verstärkt durchgeführten Verhaftungen von KommunistInnen und SozialdemokratInnen bei den Verfahren des OLG erkennbar.

Die im Januar 1941 von der Gestapo in Wien begonnene Verhaftungswelle, die, wie Radomir Luža schreibt, "die Unzufriedenheit der Arbeiter in den Fabriken über den wachsenden Abstand zwischen behördlich festgelegten Löhnen und steigenden Preisen, die ungleiche wirtschaftliche Behandlung im Reich und in Österreich und die Ausbeutung der österreichischen Wirtschaft durch die Deutschen im Keim ersticken" wollte<sup>34</sup>, geht aus der Verlaufskurve nicht deutlich hervor.

Der signifikante Anstieg der Verfahren und der Anzahl der Angeklagten von 1941 auf 1942 steht vermutlich in Zusammenhang mit dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion im Juni 1941<sup>35</sup>, der Niederlage der Deutschen Wehrmacht vor Moskau und dem Kriegseintritt der USA. In seiner Reichstagsrede am 11. Dezember 1941 kündigte Hitler eine Verschärfung der Spruchpraxis der Justiz an, woraufhin Justizminister Thierack die Weisung erteilte, "künftig härter vorzugehen und höhere Strafen zu fordern bzw. zu verhängen".<sup>36</sup>

Am 26. April 1942 gab Hitler – übrigens in der letzten Reichstagssitzung – die Linie für die "Kriegsführung im Inneren" vor, indem er sich zum obersten Gerichtsherren ernannte und damit Recht und Justiz vollends zu Handlangern des NS-Terrorregimes degradierte.

Das Attentat auf Reinhard Heydrich am 27. Mai 1942 und die Ernennung Roland Freislers zum Präsidenten des VGH wenig später markierten eine zusätzliche Verschärfung des Kampfs gegen die so genannte "innere Front".

Form, NS-Strafjustiz, S. 23.

Radomir Luža: Der Widerstand in Österreich 1938–1945. Wien 1985. S. 149.

Deutschland im Zweiten Weltkrieg, v. einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann und Karl Drechsler. Bd. 2. Berlin 1975. S. 86.

<sup>36</sup> Deutschland im Zweiten Weltkrieg, S. 403.

Die verstärkten Repressionsmaßnahmen gegen die Opposition infolge des Juli-Attentates sowie angesichts der drohenden Niederlage sind im weiteren Anstieg der Verlaufskurve bei der Zahl der Angeklagten 1944 erkennbar.

Im Vergleich dazu zeigt die Kurve der Verfahren mit Einzug von Tatwerkzeugen einen zumindest teilweise konträren Verlauf. Während bei den Verfahren insgesamt die Anzahl der VGH-Sachen bis 1941 auf dem Niveau von 1939 so gut wie stagnierte und die Anzahl der OLG-Sachen zwar stetig, aber nicht überproportional anstieg, war bei den Einzug-Verfahren des OLG bereits 1940 der Höhepunkt erreicht. Bis 1945 ist in der Folge eine beinahe lineare Senkung feststellbar. Bei den 1940 durch das OLG Wien Verurteilten handelte es sich ausschließlich um Mitglieder kommunistischer Widerstandsgruppen, sowohl aus Wien (6., 11., 12. und 14. Bezirk) als auch aus der Steiermark (Graz, Weiz, Fohnsdorf, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag).

Die Einzug-Verfahren beim VGH (von denen vor allem kommunistische Widerstandsgruppen, aber auch Gruppen des katholisch-konservativen – wie etwa die Großösterreichische Freiheitsbewegung – und des legitimistischen Widerstandes betroffen waren) folgen der Verlaufskurve der Gesamtverfahren und verzeichnen 1941 ebenfalls einen merkbaren Anstieg. Dieser ist allerdings nicht so markant wie der Anstieg der Gesamtzahl der VGH-Verfahren, und der Höhepunkt ist hier bereits 1943 erreicht.

Eine Erklärung für den unterschiedlichen Verlauf der Kurven der Verfahren mit Einziehung von Tatwerkzeugen und der Verfahren insgesamt ist derzeit nur schwer zu formulieren. Zweifellos ist angesichts der relativ geringen Anzahl von Urteilen, in denen eine Einziehung von Tatwerkzeugen verfügt wurde, das Element der Zufälligkeit zu berücksichtigen – beispielsweise das Vorhandensein von Tatwerkzeugen oder anderer Vermögenswerte. Ferner müssten die hier untersuchten Verfahren mit den übrigen Verfahren detailliert in Verbindung gesetzt werden, was aber erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse des deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts möglich ist. 37

Die Liste der 304 Verfahren, in denen auch die Strafmaßnahme Einziehung von Tatwerkzeugen verhängt worden ist, kann dem Anhang entnommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Da inzwischen auch Zahlen für Innsbruck (Martin Achrainer: Die Aufgaben der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichtes Innsbruck. Dipl. Arb. Innsbruck 2001) vorliegen, werden nach Beendigung des Kooperationsprojekts erstmals alle diesbezüglichen Verfahren gegen ÖsterreicherInnen statistisch erfasst und ausgewertet sein.

Zu den Verurteilten gehörten neben zahlreichen bislang unbekannten NS-GegnerInnen auch einige der bekanntesten Persönlichkeiten aus den unterschiedlichen politischen Lagern des österreichischen Widerstandes. Dazu zählten u. a. die beiden führenden KPÖ-Funktionäre Bruno Dubber<sup>38</sup> und Erwin Puschmann, die Architektin Margarethe Schütte-Lihotzky<sup>39</sup>, Elfriede Hartmann<sup>40</sup> und Friedrich Mastny (Mitglieder des Kommunistischen Jugendverbandes/KJV und der Widerstandsgruppe Soldatenrat), Margarethe Jost (Mitglied der Provinzkommission der KPÖ), Ernst Burger (KP-Funktionär, der später im KZ Auschwitz ermordet wurde), Erwin Scharf<sup>41</sup> (Mitglied der Partisanengruppe Österreichische Freiheitsfront, Mitglied der Revolutionären Sozialisten und nachmaliger Zentralsekretär der SPÖ, der später zur KPÖ wechselte), der spätere Leitende Sekretär des ÖGB, Alfred Ströer<sup>42</sup>, und die Begründer der Österreichischen Freiheitsbewegung, Pater Karl Roman Scholz<sup>43</sup>, der Großösterreichischen Freiheitsbewegung, Jakob Kastelic<sup>44</sup>, sowie der Österreichischen Freiheitsbewegung, Karl Lederer<sup>45</sup>.

Zu Bruno Dubber, Erwin Puschmann, Friedrich Mastny, Margarethe Jost, Ernst Burger und anderen kommunistischen WiderstandskämpferInnen siehe: Alfred Klahr Gesellschaft (Hg.): "Ich möchte, daß sie Euch alle immer nahe bleiben …": Biografien kommunistischer WiderstandskämpferInnen in Österreich. Wien 1997.

Margarete Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand. Hamburg 1985.

Winfried R. Garscha: Briefe aus dem Gefängnis: die Kassiber-Sammlung Elfriede Hartmann des DÖW. Sonderausstellung. 4. März bis 30. April 1992. Wien 1992.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Über seine Widerstandstätigkeit siehe: Erwin Scharf: Ich hab's gewagt mit Sinnen: Entscheidungen im antifaschistischen Widerstand, Erlebnisse in der politischen Konfrontation. Wien 1988.

Alfred Ströer: Materialien über Alfred Ströer: Berufstitel "Professor" (mit Beiträgen von Wolfgang Neugebauer, Herbert Schambeck, Helmut Konrad). Wien 2000.

<sup>43</sup> Christine Klusacek: Die Österreichische Freiheitsbewegung: Gruppe Roman Karl Scholz Wien (= Monographien zur Zeitgeschichte, Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes) Frankfurt/M.-Zürich 1968.

Siehe dazu: Stefan Kastelic: Dr. Jakob Kastelic: Von den Österreichischen Sturmscharen zur Österreichischen Freiheitsbewegung. Eine Darstellung anhand des Lebens von Dr. Jakob Kastelic – ein Beitrag zu Österreichs Eigenstaatlichkeit. Dipl. Arb. Wien 1993; Stefan Kastelic: Das Leben des Dr. Jakob Kastelic: Von den Österreichischen Sturmscharen zur Österreichischen Freiheitsbewegung. Klosterneuburg 1995.

Edda Pfeifer: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Widerstandsbewegung des konservativen Lagers 1938–1940. Die Gruppen Karl Roman Scholz, Dr. Karl Lederer und Dr. Jakob Kastelic. Diss. Wien 1963.

### 4. Zur vermögensrechtlichen Schädigung von politisch Verfolgten durch die NS-Justiz

Die vermögensrechtliche Schädigung von politisch unliebsamen Personen durch die Justiz ist kein genuin nationalsozialistisches Herrschaftsinstrument. Die Entwicklung des Schuldstrafrechtes, demzufolge sich die Strafe in ihrer Wirkung auf den/die Schuldige/n beschränken sollte, hatte aber zur Folge, dass der so genannte Vermögensverfall im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa nicht mehr angewendet wurde, da dieser sowohl – weil die ganze Familie betreffend – der "Menschlichkeit"<sup>46</sup>, als auch der Unverletzlichkeit des Eigentums, einem Kennzeichen der bürgerlichen Gesellschaft, widersprach.

Die Militärjustiz der Habsburger-Monarchie, die als Hauptinstrument der Repression von "staatsfeindlichen Elementen" fungierte, wandte im Zuge des Ersten Weltkrieges in der österreichischen Reichshälfte bei Personen, die des Hochverrates oder der Verbrechen "wider die Kriegsmacht des Staates" beschuldigt waren, die Maßnahmen der so genannten "Schadenersatzleistungen" an. Zur Sicherung des staatlichen Schadenersatzanspruches konnte demnach die Beschlagnahmung des in Österreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens angeordnet werden und auch die erbberechtigten Familienmitglieder (EhegattInnen, Eltern und Kinder) des/der Beschuldigten treffen.<sup>47</sup>

Im Österreichischen Strafgesetz der Ersten und Zweiten Republik war dieselbe Maßnahme – unter Berufung auf die Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 – im §59 (letzter Satz) StG vorgesehen, der besagte, dass "für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrates dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens [...] jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich [bleibt]". Dieser Paragraph war bis zur Strafrechtsreform im Jahre 1974 gültig. Allerdings war dem Gericht anheim gestellt, in welchem Ausmaß

Theodor Rittler: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Bd. 1, Allgemeiner Teil. Wien 1954. S. 321 f.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Siehe § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 9.6.1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBI I 156/1915, S. 267. Siehe dazu auch: Christoph Führ: Das k. u. k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917. Graz–Wien–Köln 1968. S. 99 ff.

es von dieser Haftung Gebrauch machte (§ 370 StPO). Ob und inwieweit diese Maßnahme möglicherweise verstärkt im autoritären Ständestaat angewendet wurde, ist nicht erforscht.<sup>48</sup>

In der Zweiten Republik wurde die Einziehung des Vermögens als Zusatzstrafe bei der Verurteilung von nationalsozialistischen TäterInnen verhängt. <sup>49</sup> §§ 3 und 11 des Verbotsgesetzes <sup>50</sup> sahen sowohl bei Wiederbetätigung als auch bei den so genannten Illegalen (österreichische NSDAP-Mitglieder 1933 bis 1938) als Nebenstrafe den Vermögensverfall, d. h. die Einziehung des gesamten Vermögens, vor, ebenso konnte ein solcher auf Grund von § 9 des Kriegsverbrechergesetzes <sup>51</sup> verhängt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte jedoch davon ganz oder teilweise Abstand genommen bzw. auf Verfall eines aliquoten Teils oder eines bestimmten Vermögensobjektes erkannt werden. <sup>52</sup> Im Zuge der so genannten Vermögensverfallamnestie 1956 beschloss der Nationalrat, dass die Strafe des Vermögensverfalls bei Verbrechen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Verbotsgesetz (Hochverrat) sowie § 1 Abs. 6 KVG (Tätigkeit als Kreisleiter) nunmehr entfalle und das verfallene Vermögen zu erstatten sei. <sup>53</sup>

Die Habsburger-Monarchie hatte ihre vermögensrechtlichen Repressionsmaßnahmen noch vor Kriegsende (ab dem Frühjahr 1917) wieder teilweise

Eine stichprobenartige Überprüfung von im DÖW vorhandenen auszugsweisen Kopien von Urteilen der im Zuge der Februarkämpfe 1934 durchgeführten Standgerichtsprozesse ergab keinen diesbezüglichen Hinweis.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Zur Praxis der bereits ab Ende der vierziger Jahre geringeren Strafe des Vermögensverfalles siehe: Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. "Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 125 ff.

Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBI 1945/13.

Verfassungsgesetz vom 26.6.1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBl 1945/32.

Siehe dazu auch das Verfassungsgesetz vom 19.9.1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz) idF des Bundesverfassungsgesetzes vom 6.2.1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl 1947/25 und idF des Bundesverfassungsgesetzes vom 26.2.1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz abgeändert wird, BGBl 1947/67.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Bundesverfassungsgesetz vom 18.7.1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie), BGBl 1956/155.

zurückgenommen, und die besondere Gerichtsbarkeit zur Ahndung von NS-Verbrechen in der Zweiten Republik wurde wieder aufgehoben. <sup>54</sup> Für das NS-Regime hingegen war eine umfassende Verfolgungspraxis gegen Jüdinnen und Juden sowie andere als "minderwertig" qualifizierten Personengruppen typisch, die in den Gewaltexzessen kurz vor Kriegsende einen letzten Höhepunkt erreichte. Die Vernichtung der ökonomischen Existenzgrundlagen betraf vor allem Jüdinnen und Juden, die einer Totalberaubung unterlagen, doch auch die politische Verfolgung ging in nicht wenigen Fällen mit materieller Schädigung, wenn auch in geringerem Maße, einher.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe dazu: Hautmann, Kuretsidis-Haider, Judicial crimes, S. 92.

### 5. Die unmittelbare materielle Schädigung infolge der Einziehung der "Tatwerkzeuge"

Die Einziehung der Tatwerkzeuge stellte für den hier untersuchten Personenkreis eine unmittelbare materielle Schädigung dar. Diese Strafmaßnahme ist zwar nicht a priori eine für das nationalsozialistische Regime typische, sie wurde aber eine charakteristisch nationalsozialistische durch die von ihr betroffene Personengruppe. Denn bei den Verurteilten handelte es sich nicht um Personen, die ein im rechtsstaatlichen Sinn kriminelles Delikt begangen hatten, denen daher das zur Begehung einer kriminellen Tat verwendete Werkzeug einzuziehen war, sondern um Menschen, die vom nationalsozialistischen Unrechtssystem wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Gegnerschaft kriminalisiert wurden. Zwar gilt Hoch- und Landesverrat auch in Rechtsstaaten als ein Verbrechen (das so genannte Rundfunkvergehen hingegen war ein genuin nationalsozialistisches Delikt), doch wurde durch das NS-Regime der Vorwurf des Landesverrates auf alle Formen regierungskritischer Äußerungen und Aktivitäten ausgeweitet. 55 "Ein schnell dahingesagtes Wort, ein Witz, sogar eine abfällige Handbewegung" wurden "nun zum Verbrechen."56 Die hohe Anzahl der Verurteilungen alleine vor dem VGH und dem OLG Wien wegen dieses und ähnlicher "Delikte" ist daher als NS-spezifisch zu bewerten.

Daniela Ellmauer: Große Erwartungen – Kleine Fluchten. Frauen in Linz 1938–1945, in: Nationalsozialismus in Linz. Bd. 1, Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.), Linz 2001. S. 649–713, hier: S. 702.

Die exzessive Ausweitung des Straftatbestandes "Landesverrat" ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Instrumentalisierung des Strafrechts zur Unterdrückung der politischen Opposition. § 90f RStGB erklärte kritische Äußerungen für "landesverräterisch" mit allen Folgen, die eine Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes nach sich zog.

### 5.1. Die gerichtliche Strafmaßnahme der Einziehung von Tatwerkzeugen

#### 5.1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die gerichtliche Strafmaßnahme der Einziehung von Tatwerkzeugen war im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), 1. Teil "Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen" gesetzlich geregelt. § 40 RStGB besagte, dass "Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind […], eingezogen werden [können]. Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen."

Hoch- bzw. Landesverrat wurden in den §§ 80 ff. und 88 ff. RStGB pönalisiert. Neben den Paragraphen, die das Verbrechen bzw. Vergehen definierten und das Strafausmaß festlegten, gab es jeweils Zusätze, die den Einzug und die Zerstörung von Gegenständen regelten (im Unterschied zu § 40 RStGB allerdings ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der Verurteilten<sup>57</sup>), "die zur Begehung einer [...] mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind [...]". Bei Landesverrat konnte weiters entschieden werden: Wenn "der Täter für die Begehung eines [...] Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen [hat], so ist das empfangene Entgelt oder ein seinem Wert entsprechender Geldbetrag einzuziehen." <sup>58</sup>

Die Vorschriften über Hoch- und Landesverrat wurden für Österreich per Verordnung am 20. Juni 1938 eingeführt und die §§ 80 bis 93a sowie weitere Paragrafen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Geltung gesetzt.<sup>59</sup>

<sup>57</sup> Siehe dazu Form, NS-Strafjustiz, S. 29.

<sup>58 § 86</sup>a RStGB betreffend Hochverrat, § 93a RStGB betreffend Landesverrat.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938, RGBl I 94/1938, S. 640. Siehe dazu: Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis, 202 ff. Zur Einführung deutscher Rechtsnormen in Österreich siehe Winfried R. Garscha: NS-Strafrecht in Österreich. Die Einführung nationalsozialistischer Rechtsnormen in der "Ostmark" 1938–1940 und die Wiederherstellung des österreichischen Rechtssystems 1945, in: Recht und Gericht in Niederösterreich, Silvia Petrin, Willibald Rosner (Hg.) (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 31), St. Pölten 2002. S. 247–257. Das erwähnte Kooperationsprojekt des DÖW und der Universität Marburg untersucht seit 2002 die Einführung des deutschen Rechts in Österreich durch die nationalsozialistische Diktatur. Der Titel des Forschungsprojekts lautet: "Zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938–1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts und der Personalpolitik bei Richtern und Staatsanwälten."

Begründet wurde die Einführung der Verordnung damit, dass bezüglich der Einziehung von Gegenständen das österreichische Strafgesetz weder eine dem § 40 RStGB entsprechende allgemeine Vorschrift noch eine für die schwersten politischen Verbrechen (gemäß §§ 86a, 93a RStGB) enthalte. 60

Neu in Kraft trat am 1. September 1939 – für das gesamte Deutsche Reich – die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.  $^{61}$  § 1 sah vor, dass neben der Bestrafung zu Zuchthaus – in "leichteren" Fällen auch zu Gefängnis – die benutzten Empfangsanlagen eingezogen werden mussten.  $^{62}$ 

|                         | OLG Wien | VGH |
|-------------------------|----------|-----|
| §40 RStGB               | 2        | -   |
| §86a RStGB              | 95       | 108 |
| §93a RStGB              | 32       | 9   |
| §1 RfkVO                | 27       | 13  |
| §§ 86a u. 93a RStGB     | -        | 9   |
| §§ 86a RStGB u. 1 RfkVO | 2        | 7   |

Tabelle 2: Verfahren mit Einziehung von Tatwerkzeugen nach gesetzlicher Grundlage

#### 5.1.2. Die eingezogenen Tatwerkzeuge

Was verstand nun die NS-Justiz unter jenen Gegenständen, die dazu angetan waren, "mit Gewalt [...] das Reichgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben sowie ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen"<sup>63</sup> oder "die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben" konnten, "dem deutschen Volke [also] Schaden zufügen"<sup>64</sup>?

Bei den eingezogenen Tatwerkzeugen handelte es sich hauptsächlich um Radioapparate und Geldbeträge, die entweder aus dem Eigentum der Verhafteten bzw. aus Sammlungen innerhalb einer Gruppe oder von SympathisantInnen

ÖstA AdR, "Bürckel"/Materie, M 1.802/1, K 38.

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939, RGBI I 169/1939, S. 1683.

Weitere Verordnungen, wonach die Strafmaßnahme "Einziehung der Tatwerkzeuge" verhängt werden konnten, siehe Form, NS-Strafjustiz, S. 30.

<sup>63 § 80</sup> RStGB.

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939, RGBl I 169/1939, S. 1683.

stammten, sowie um Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparate samt dazugehörigen Utensilien, Handdruckereien, Abziehpapier, Bücher, Flugblätter, Schriftstücke, Foto- und Schreibmaterial, etc.

Die Strafmaßnahme "Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen" wurde im Urteil unmittelbar nach dem Strafausmaß vermerkt: "Der bei dem Angeklagten […] beschlagnahmte Geldbetrag von 637,10 RM wird eingezogen", "Die bei […] sichergestellten 6,– RM werden eingezogen" oder "Der bei der Angeklagten […] sichergestellte Betrag von 587,– RM sowie der Abziehapparat, die Schreibmaschine Marke 'Torpedo' (Gesamtwert 100,– RM) werden eingezogen."

Was allerdings in diesen nüchternen, in trockener Juristensprache niedergeschriebenen Sätzen nicht zum Ausdruck kommen kann, ist der sozialgeschichtliche Hintergrund: in der Lebenswirklichkeit einer durchschnittlichen Arbeiterfamilie hatte die Wegnahme beispielsweise eines Radioapparates einen heute nur schwer nachvollziehbaren Stellenwert.

Die beschlagnahmten Gelder stammten, wie erwähnt, zum Großteil aus Sammlungen unter Mitgliedern von Widerstandsgruppen, aber auch von Menschen, denen es ein Anliegen war – und sei es nur durch einen kleinen Geldbetrag, der vom Monatslohn abgezweigt wurde –, ihre Resistenz gegen das NS-Regime zu zeigen, oder ganz einfach, um der Familie eines inhaftierten Arbeitskollegen/einer inhaftierten Arbeitskollegin zu helfen. In vielen Fällen erfolgte das Sammeln von Geldern durch die Rote Hilfe, einer seit den Anfängen der kommunistischen Bewegung bestehenden internationalen Vereinigung, deren österreichische Organisation seit dem Verbot der KPÖ durch den autoritären Ständestaat im Untergrund tätig gewesen war. Die Rote Hilfe hatte es sich zur Aufgabe gestellt, Familien, Verwandten und Angehörigen von Verurteilten parteiübergreifend finanziell beizustehen. Sie stützte sich dabei auch auf zahlreiche Personen, die politisch nicht der KPÖ zuzurechnen waren, aber mit der Spende für die Rote Hilfe ihre solidarische Gesinnung mit jenen, die gegen das NS-Regime aufgetreten waren, zeigen wollten. Die NS-Justiz machte jedoch diesbezüglich

Über die Gründung der Roten Hilfe am 30.11.1922 auf dem IV. Weltkongress der Komintern in Moskau siehe: Horst Schumacher u. a. (Hg.): Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung in Daten. Berlin/DDR 1986, S. 218. Über die österreichische Rote Hilfe 1934–1938 siehe: Historische Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ (Hg.): Die Kommunistische Partei Österreichs. Beiträge zu ihrer Geschichte und Politik. Wien <sup>2</sup>1989. S. 255 ff. Über die Rote Hilfe während der NS-Zeit siehe die jeweiligen einschlägigen Kapitel in den Bundesländerdokumentationen "Widerstand und Verfolgung" des DÖW.

keinen Unterschied. Auch gegen politisch nicht organisierte Spender wurde nicht selten die Todesstrafe ausgesprochen. <sup>66</sup>

Auch seitens der Sozialdemokratie bestand eine Hilfsorganisation für politisch Verfolgte, die Sozialistische Arbeiterhilfe (SAH). Diese Organisation wurde nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs (SDAPÖ) 1934 gegründet und unterstützte die Familien verhafteter sozialistischer AktivistInnen.

Den nationalsozialistischen Machthabern gelang mit der Verhaftung und Verurteilung führender Mitglieder die Zerschlagung der SAH. Am 10. Juni 1939 wurden u. a. Friederike Nödl und Wilhelmine Moik zu zweieinhalb Jahren sowie Erwin Scharf zu zwei Jahren und Karl Holoubek zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das sichergestellte Geld in der Höhe von 4.910,59 RM wurde eingezogen. Dieser Betrag stammte aus einem vor 1938 von Muriel M. Gardiner-Buttinger gegründeten Fonds sowie aus Spenden von im Ausland lebenden sozialistischen EmigrantInnen. Durch die SAH waren – laut Urteil – u. a. die Frau des ehemaligen Wiener Finanzstadtrates Robert Danneberg, die Frau des Rechtsanwalts Heinrich Steinitz (des Verteidigers von Bruno Kreisky im Sozialistenprozess 1936), die ehemalige Wiener Gemeinderätin Aline Furtmüller, die die Kinder der im Konzentrationslager inhaftierten Käthe Leichter in Pflege hatte, und die spätere sozialistische Nationalratsabgeordnete Rosa Jochmann unterstützt worden.

Nachdem Friederike Nödl offenbar nicht in der Lage war, ihren Anteil der Haft- und Gerichtskosten<sup>69</sup> in der Höhe von 3.239,98 RM zu begleichen<sup>70</sup>, erging zweieinhalb Monate nach dem Urteil ein Pfändungsbeschluss des Gerichts.<sup>71</sup> Das LG Wien verfügte, dass die Gerichtskasse Berlin-Moabit von dem dort verwahrten Sparbuch mit einer Einlage von 4.000,– RM (wobei daraus freilich nicht hervorgeht, ob es sich dabei um Gelder aus dem Buttinger-Fonds handelte) einen

<sup>66</sup> Neugebauer, Politische Justiz, S. 130; Luža, Widerstand, S. 140.

VGH Berlin, 6 J 518/38 – 1 H 18/39, DÖW 20.850, Fiche 0305/0643 f. Siehe dazu Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1975. Bd. 2. S. 46 ff. Zu Scharf: OF/Wien/8.364. Zu Holoubek siehe: OF/Wien/36.971. Zu Moik: OF/Wien/M–340. Zu Nödl: OF/Wien/10.899. DÖW 20.100/8.244.

<sup>68</sup> Siehe dazu Luža, Widerstand, S. 102 f.

<sup>69</sup> Siehe dazu die Kostenrechnung, OF/Wien/10.899.

Die größten Teilsummen waren die Reisekosten des VGH mit 1.073,41 RM sowie ein "Vorschuss auf die Haftkosten der Strafvollstreckung" bis 1941 von 870,– RM.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 29.8.1939, OF/Wien/10.899.

Teilbetrag von 500,– RM durch die Creditanstalt–Wiener Bankverein an die Gerichtskasse Wien überweisen sollte. Der in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim einsitzenden Friederike Nödl wurde in der Folge mitgeteilt, dass von diesen 500,– RM ein Teilbetrag von 200,– RM zur Deckung angefallener Pauschalkosten verwendet wurde. Der Restbetrag von 300,– RM verblieb bei der Gerichtskasse Wien und sollte zur Begleichung der Kosten des Strafvollzuges verwendet werden. Über den Verbleib der übrigen 3.500,– RM des Sparbuches gibt der Gerichtsakt von Friederike Nödl keine Auskunft.

Eine sehr weit verbreitete Form des anti-nationalsozialistischen Resistenzverhaltens war, sich durch das Abhören ausländischer Rundfunksender dem propagandistischen Informationsmonopol des NS-Regimes zu entziehen.<sup>72</sup> Das Hören des Moskauer Senders wurde bereits vor 1939 verfolgt, das Abhören der westlichen "Feindsender" sowie der neutralen Sender stand seit dem ersten Kriegstag – mit der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen – unter schwerer Strafe. Anders als heute stellte der Besitz eines Radiogerätes damals einen nicht unbedeutenden Vermögenswert dar. Marion Detjen schreibt in ihrer Studie über den Münchner Widerstand, dass "ein gutes Radio damals fast einen durchschnittlichen Monatslohn kostete". Diese Einschätzung wird durch die Angaben in den Urteilen bestätigt, wo bisweilen das zuletzt erhaltene Monatsgehalt angeführt ist, welches das Gericht für eine/n ArbeiterIn mit durchschnittlich ca. 100,- bis 200,- RM bezifferte. Der Wert eines Radios wurde meist mit ca. 50,- bis 150,- RM angegeben. Präzisere Angaben dazu sind nicht möglich, da dieser Wert von Alter, Funktionstüchtigkeit und Zustand des Gerätes abhängt, worüber aus den Dokumenten in der Regel nichts hervorgeht.

Auch bei "Fluchthilfe" wurde der dafür verwendete "Gegenstand" eingezogen:

Am 21. September 1944 etwa fällte der VGH das Urteil gegen den Bäckergehilfen Georg Strecha, den Mechanikermeister Anton Pfann, den Reichspostkraftfahrer Johann Obst und den Mechanikerlehrling Hans Szende.<sup>73</sup> Strecha wurde

Marion Detjen: "Zum Staatsfeind ernannt" – Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München 1998, in: http://www.widerstand.musin.de/w4–17.html, download: 30. Juli 2001.

VGH Berlin, 7 J 49/44 – 5 H 70/44, DÖW 20.850, Fiche 0424. Strecha wurde zum Tode verurteilt und am 21.11.1944 hingerichtet, Obst zu fünf Jahren Zuchthaus, Pfann zu einem Jahr Gefängnis und Szende zu zehn Monaten Jugendgefängnis verurteilt. Zu Strecha: OF/Wien/29.790. Zu Obst: DÖW 20.850. DÖW 20.100/8.320. OF/Wien/3.109. OF/Wien/41.434. ÖstA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.228, M 8.530. Zu Pfann: DÖW 20.850. DÖW 20.100/8.648. OF/Wien/6.486. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.211, M 5.885. Zu Szende: DÖW 20.850.

zur Last gelegt, im Sommer 1942 den geflüchteten "kommunistischen Funktionär" Friedrich Schwager "durch Geld, Lebensmittelkarten und den Versuch, ihm Unterkunft zu verschaffen, unterstützt und so dem Schwager die Fortsetzung der kommunistischen Umsturzarbeit ermöglicht" zu haben. Außerdem hätte er die Bereitstellung eines Fahrrades für die Flucht organisiert. Dieses Fahrrad gehörte dem damals sechzehnjährigen Hans Szende. Auf Grund dieser Gefälligkeit wurde der Lehrling wegen "Vorschubs zum Verbrechen des Hochverrates und der Feindbegünstigung" nicht nur zu 10 Monaten Jugendgefängnis verurteilt, sondern es wurde ihm auch das Fahrrad (als Tatwerkzeug) weggenommen.

#### 5.1.3. Die eingezogenen Tatwerkzeuge in Zahlen

Die Auswertung der 304 untersuchten Verfahren zeigt folgendes Ergebnis:

Bei 152 Personen wurden Geldbeträge eingezogen. Das sind 41,19% all jener, denen ein gerichtlicher Einzug eindeutig zuzuordnen war (insgesamt 369 Personen).

Die Gesamtsumme des eingezogenen Geldes betrug 30.744,53 RM (wobei die Bandbreite der Beträge von wenigen Reichsmark bis zu weit über 1.000,– RM reichte). Der Wert dieser Summe wird aus dem Vergleich mit den in den Urteilen angegebenen Durchschnittslöhnen (100,– bis 200,– RM) ersichtlich.

Weiters wurden auch noch ausländische Währungen beschlagnahmt, und zwar:

- 8.838,— Tschechenkronen
- 1.243,– alte österreichische Schillinge
- 160,– US-Dollar
- 1.410,– französische Francs
- 100,– luxemburgische Francs

Bei 257 Personen, das sind 69,7% all jener, denen ein gerichtlicher Einzug zugeordnet werden konnte, wurden Gegenstände eingezogen. In 27 Fällen (7,3%) erfolgte eine Einziehung von Geld und von Gegenständen.

Zu den eingezogenen Gegenständen zählten u.a. 171 Radioapparate, 59 Schreibmaschinen sowie 27 Vervielfältigungs- und Abziehapparate.

Die Radioapparate hatten einen Gesamtwert von 16.245,– RM.<sup>74</sup> Der Schätzwert der eingezogenen Schreibmaschinen belief sich auf insgesamt 4.060,– RM.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Gemäß §49 GKG hatte für den Fall, dass der eingezogene Gegenstand kein Geldbetrag war, das Gericht den Wert zum Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen. Siehe dazu:

Angemerkt werden muss aber, dass die Addition von geschätzten und realen Beträgen zur Berechnung dieser Gesamtsumme problematisch ist. Außerdem kann der ideelle Wert des eingezogenen Tatwerkzeuges für den Einzelnen/die Einzelne nicht angegeben werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei einer nachträglichen Bewertung des erlittenen Schadens in der NS-Zeit Verluste durch die Gefängnishaft in Form von Verdienstentgang und Gesundheitsschädigung oder durch die Hinrichtung in keinem Verhältnis zum Verlust beispielweise eines Radioapparates standen und stehen.

# 5.1.4. Die Verwertung der eingezogenen Gegenstände durch die Justizverwaltung

Die Einziehung und die "Unbrauchbarmachung von Gegenständen und Geldbeträgen" waren im Abschnitt VII der Strafvollstreckungsanordnung geregelt, die am 7. Dezember 1935 in Kraft trat und zu den strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen gehörte.<sup>75</sup>

Demnach konnte die Strafvollstreckungsbehörde dem/der Verurteilten jene Gegenstände abnehmen – wenn nötig auch auf dem Weg der Zwangsvollstreckung – und in amtliche Verwahrung übernehmen, die nach der Urteilsfällung noch nicht durch Beschlagnahme oder auf anderem Wege in amtliche Verwahrung gelangt waren.<sup>76</sup>

Nach Rechtskraft des Urteils gingen die eingezogenen Objekte in das Eigentum des Deutschen Reiches über. Die weitere Verwendung oblag in der Regel den Vollstreckungsbehörden. Die Sachen sollten öffentlich versteigert, wenn

Otto Rittmann, Peter Wenz: Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit den einschlägigen Nebengesetzen. Berlin <sup>18</sup>1939. S. 350.

<sup>§ 45</sup> ff. Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze. (Strafvollstreckungsanordnung. Aktenvermerk des Reichsministers der Justiz vom 7.12.1935 / IIIa 19 617. 35/. Sonderdrucke der Strafvollstreckungsanordnung gingen den Justizbehörden unmittelbar zu. Die Anordnung wurde im offiziellen Organ des Reichsministeriums für Justiz "Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik" 1935, S. 1800ff (hier: S. 1806ff) veröffentlicht. Abgedruckt bei: Albert Dalcke: Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens. D3 Strafvollstreckungsordnung Abschnitt 7 (Einziehung und Unbrauchbarmachung), Berlin–München 331942. S. 1497 ff.

No. 345 Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

dies nicht möglich war, freihändig verkauft werden. "Gemeingefährliche", "sich im gesetzwidrigen Zustand" befindliche oder "wertlose" Sachen waren zu vernichten.<sup>77</sup>

Im Falle der Veräußerung eingezogener Gegenstände musste für die kostengünstigste Verwertung gesorgt werden, beim freihändigen Verkauf von Dingen des täglichen Bedarfs waren "vorzugsweise Wohltätigkeitsanstalten und Bedürftige zu berücksichtigen", und der bei der Veräußerung erzielte Erlös war an die Gerichtskasse abzuführen. Him Falle einer möglichen Verwendbarkeit für die Justizverwaltung (beispielsweise für Vollzugsanstalten) sollten diese Gegenstände von der Veräußerung ausgenommen sein sowie ein Verzeichnis mit einer Kurzbeschreibung nach Art, Größe, Beschaffenheit und Erhaltungszustand angelegt werden. Dieses Verzeichnis musste von Zeit zu Zeit dem Generalstaatsanwalt vorgelegt werden, welcher über die Weiterverwendung entschied. Hundfunkgeräte mussten, ebenfalls mit Angabe über Art, Größe und Beschaffenheit, dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht angezeigt werden, der über die Weiterverwendung der Geräte im Rahmen der Justizverwaltung verfügte. Bei nicht unmittelbarer Verwendungsmöglichkeit war der Reichsjustizminister zu informieren, der das Radio an eine andere Justizbehörde übergeben konnte.

Auch die gültige österreichische Strafprozessordnung sieht im § 408 Abs. 2 StPO die Verwendung eingezogener Gegenstände "für den Sachaufwand der Justiz" vor. 81 Allerdings ist die Frage zu stellen, wegen welcher Delikte eine Einziehung von Tatwerkzeugen erfolgte. Das Ausmaß, in dem Radioapparate von der NS-Justiz für den eigenen "Sachaufwand" eingezogen wurden, erweckt den Anschein, als sei es der Justiz nicht nur um die Bekämpfung des "Schwarzhörens", sondern auch um eine billige Methode zur Ausstattung der Justizdienststellen auf Kosten von politisch Verfolgten gegangen.

In den Gerichtsakten des VGH und des OLG Wien finden sich jedenfalls zahlreiche Beispiele und lange Listen mit den Zuordnungen zu den einzelnen Justizbehörden gemäß den Verfügungen nach § 59 Abs. 2 der Strafvollstreckungsanordnung:

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> § 47 Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> § 50 Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

<sup>§ 59</sup> Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

<sup>81 &</sup>quot;[...] Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, /sind/ hiezu zu verwenden [...]." § 408 StPO (BGBI 423/1974, Art. 1 Z. 115 idF BGBI 605/1987).

So wurden beispielsweise vom 52-jährigen Viktualienhändler Albert Wieser, der vom OLG Wien am 3. Mai 1939 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, zwei Radiogeräte der Marke Minerva bzw. Kapsch eingezogen. <sup>82</sup> Die Radioapparate finden sich in einer am 13. März 1941 verfassten Verfügung wieder, in der insgesamt 47 Radios mit Marke und Nummer des Gerätes und der Bestimmungsbehörde bzw. dem Bestimmungsort aufgelistet sind. Den Radioapparat Minerva von Albert Wieser erhielt das Außenlager Theimwald der Männerstrafanstalt Stein an der Donau<sup>83</sup>, das Gerät der Marke Kapsch wurde in der Verwahrungsstelle des LG Salzburg aufgestellt. <sup>84</sup> Bei beiden Geräten verliert sich in der Folge die Spur. Albert Wieser sah seine beiden Radioapparate nie wieder. Dies musste ihn umso härter treffen, als sein Einkommen nur 2,– RM pro Tag betrug. Bei einem geschätzten Wert der Radios von je ca. 100,– RM würde das bedeuten, dass die beiden Geräte ca. fünf Monatslöhnen Wiesers entsprachen.

Bei den meisten anderen Apparaten in der erwähnten Verfügung handelte es sich um Geräte bekannter Hersteller. Einige sollten im OLG Wien verbleiben, der Großteil allerdings war bestimmt für das Rechnungsamt des OLG Wien, den Luftschutzraum im Justizpalast, für das Landgericht Wien<sup>85</sup>, die Staatsanwaltschaft beim LG Wien, diverse Amtsgerichte<sup>86</sup> in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, für die Landgerichte in Wr. Neustadt, Krems und St. Pölten, für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft in Znaim, für die Männerstrafanstalt Stein sowie für diverse Gefangenenhäuser in Wien, Niederösterreich und in Znaim.

Das eine oder andere Radio fand sich auch bei Justizangehörigen wieder. So z.B. jenes von Franz Lagler<sup>87</sup> beim Präsidenten des OLG Wien, das von Johann

OLG Wien, OJs 13/38, DÖW 6.792. Zur Person siehe: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. Bd. 1. Wien 1991. S. 421. OF/Sbg/310. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.024, M 10.327.

Verfügung des Generalstaatsanwaltes beim OLG Wien, vom 13. März 1941 (433 E 3 – 1.154/41), OLG Wien, OJs 13/38.

Schreiben des Oberreichsanwaltes beim LG Salzburg an den Generalstaatsanwalt Wien vom 10.6.1940 (AR 22/40), OLG Wien, OJs 13/38.

<sup>85</sup> So hieß das Landesgericht Wien in der NS-Zeit.

<sup>86</sup> So hießen die Bezirksgerichte in der NS-Zeit.

OLG Wien, OJs 50/39, DÖW 6.986. Franz Lagler wurde vom OLG Wien am 19.10.1939 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Zur Person siehe: OF/Stmk/9–405 La 14/1947.

Oberleitner<sup>88</sup> beim Präsidenten des LG Wien oder der Apparat von Dr. Erwin Obenaus<sup>89</sup> beim Wiener Landgerichtsdirektor.

# 5.1.5. Die nicht erfolgte Rückerstattung der eingezogenen Radioapparate nach 1945

Konkrete Rückforderungen der betroffenen Personen oder ihrer Angehörigen nach den eingezogenen Radiogeräten fanden sich in den eingesehenen Aktenbeständen nur selten. Hinweise auf die Rückgabe von Radioapparaten gab es keine. Bisweilen ist dem/der Betroffenen aber ein Gerät durch die Heimatgemeinde leihweise überlassen worden, wie etwa im Fall der am 21. Oktober 1943 vom OLG Wien<sup>90</sup> wegen Verstoßes gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten Hildegard Lenzeder, der ein Radioapparat gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurde.<sup>91</sup> In anderen Fällen wurden die Betroffenen von der Opferfürsorge beispielsweise an den Ausgleichstaxfonds<sup>92</sup> verwiesen, wie etwa die Ehefrau des am 5. April 1943<sup>93</sup> wegen Vorbereitung zum Hochverrat (Aufbau einer kommunistischen Gruppe im Raum Graz, Werbung von Mitgliedern, Herstellung und Verbreitung von Flugblättern) vom VGH zum Tode verurteilten Franz Hiebler.<sup>94</sup> Frau Hiebler ersuchte im Oktober 1967 um Entschädigung für das von der Gestapo beschlagnahmte Eigentum ihres Gatten, wobei es sich dabei um zwei Schreibmaschinen im Wert

OLG Wien, OJs 41/39, DÖW 6.967. Johann Oberleitner wurde vom OLG Wien am 10.10.1939 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Zur Person siehe: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation. Bd. 2. Wien <sup>2</sup>1984. S. 132 ff. OF/Wien/1.121. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.143, M 3.512.

Erwin Obenaus wurde von einem Sondergericht (KLs 162/40 5 AR Sd 253/40) wegen Rundfunkvergehens am 14.8.1940 zu einem Jahr und sechs Monaten Haft verurteilt. Siehe: DÖW 20.100/8.299.

<sup>90</sup> OLG Wien, 7 OJs 306/43, DÖW 9.043.

Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (VS 1 ZL. 891/64/256 – 1948 ad) an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.2.1950, OF/OÖ/810.085.

Aus den Mitteln der Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge können einmalige Aushilfen und zinsenfreie Darlehen bei Vorliegen finanzieller Bedürftigkeit an InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder an deren Witwen/Witwer ausbezahlt werden.

<sup>93</sup> VGH Berlin, 7 J 599/42 – 6 H 44/43, DÖW 301.

Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.1967, OF/Stmk/9–31 – 1.823/1996.

von je 100,– RM, einen Vervielfältigungsapparat im Wert von 100,– RM sowie um einen fast neuen Radioapparat im Wert von 200,– RM gehandelt habe. 95

# 5.2. Beschlagnahmungen durch die Gestapo

Die meisten Publikationen über die Tätigkeit der Gestapo beschäftigen sich mit deren Aufbau und Organisation sowie Funktion im nationalsozialistischen Terrorapparat<sup>96</sup>, dem so genannten "Spitzelwesen und Denunziantentum"<sup>97</sup>, der Brutalität und Gewalt, die von der Geheimen Staatspolizei ausging, und der Rolle der Gestapo im Rahmen der Verfolgung von Jüdinnen und Juden, anderer "rassisch" sowie politisch Verfolgter und sich nicht systemkonform verhaltender Personen.<sup>98</sup>

Schreiben von Berta Hiebler an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.10.1967, OF/Stmk/9–31 – 1.823/1996.

Siehe dazu Franz Weisz: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise, personale Angelegenheiten. Diss. Wien 1991; Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995; Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. "Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000; Ulrike Davy: Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im "Dritten Reich" und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden. Wien 1990; Hans Schafranek: Zwischen NKWD und Gestapo: die Auslieferung deutscher und österreichischer Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937–1941. Frankfurt/M. 1990; Eric A. Johson: Der nationalsozialistische Terror: Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche. Berlin 2000; Jochen Lang: Die Gestapo: Instrument des Terrors. Hamburg 1990; Roger Manwell: Die Herrschaft der Gestapo. Rastatt 1982; Ludwig Eiber: Zur "Effektivität" der Gestapotätigkeit und der Funktion der Gestapo im faschistischen Terrorsystem, in: Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.). Münster 1995. S. 182–190.

Siehe dazu Helga Schubert: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich. Frankfurt/M. 1990; Walter Otto Weyrauch: Gestapo V-Leute, Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes: Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft. Frankfurt/M. 1989; Diana Albu, Franz Weisz: Spitzel und Spitzelwesen der Gestapo in Wien von 1938 bis 1945, in: Wiener Geschichtsblätter, 3/1999. S.169–208.

Siehe dazu Arthur Prinz: The Role of the Gestapo in Obstructing and Promoting Jewish Emigration, in: Yad Vashem Studies, 2/1958. S. 205–218; Herbert Schultheis, Isaac Wahler: Bilder und Akten der Gestapo Würzburg über die Judendeportation 1941–1943. Bad Neustadt an der Saale 1988; Gerhard Paul, Alexander Primavesi: Die Verfolgung der "Fremdvölkischen". Das Beispiel der Staatspolizeileitstelle Dortmund, in: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.)

In die Zuständigkeit der Gestapo fielen u.a. Ermittlungen gegen politische GegnerInnen, worauf in der Folge im Wesentlichen Anklageschrift und Urteil aufbauten. So wurden beispielsweise die meist sehr umfangreichen polizeilichen Schlussberichte häufig wörtlich in die Anklageschrift übernommen. Diese Berichte enthielten neben einer genauen Beschreibung der Person und des Tatherganges Verzeichnisse über den Haftort der angezeigten Person, über die Mitbeschuldigten, die bereits zur Anzeige gebracht bzw. abgeurteilt worden waren, sowie über die bei den Hausdurchsuchungen vorgefundenen und amtlich sichergestellten Gegenstände. Bei größeren Gruppen wurden weiters schematische Darstellungen über den Aufbau und die Organisation der Gruppe beigefügt. 99 Die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch die Gestapo hatten nach den Bestimmungen der Deutschen Strafprozessordnung zu erfolgen. Hier hieß es in § 94<sup>100</sup>: "Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. "101 Die Anordnung von Beschlagnahmung wie Durchsuchung oblag dem Richter, bei "Gefahr im Verzug" auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten selbst, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungierten. Bei der Durchsuchung einer Wohnung, von Geschäftsräumen und des so genannten "befriedeten Besitztums" ohne Beisein eines Richters oder Staatsanwaltes mussten – laut Gesetz – ein Gemeindebeamter bzw. zwei Mitglieder der Gemeinde (jedoch keine Polizei- oder Sicherheitsbeamten), in deren Bezirk die Amtshandlung stattfand, anwesend sein. 102 Die Durchsuchung umfasste die Perlustrierung der Person, der Wohnung, des Arbeitsplatzes und des "befriedeten Besitztums" der/des Verfolgten, wobei im Gesetz ausdrücklich festgelegt war, dass die Durchsuchung nicht nur zum "Zweck

Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995. S. 388–401; Thomas Franz Mang: "Nicht in der Lage, die Judenfrage zu lösen". Gestapo, Gauleitung und 'Zentralstelle' – falsche Mythen und echte Verantwortung. Diss. Wien 2001.

Wolfgang Neugebauer: Freiheitsentziehung durch NS-Behörden in Österreich 1938–1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1979–1993. S.714–719, hier: S.714; Zarusky, Mehringer, Widerstand als "Hochverrat", S. 36ff; BA-Hoppegarten, VGH 3.939. BA-Hoppegarten, VGH 4.195.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> In der NS-Zeit war die StPO vom 1.2.1877 idF der Bekanntmachung vom 22.3.1924 (RGBI I 25/1924, S. 322) gültig.

<sup>101 § 94</sup> StPO.

<sup>102 § 98</sup> StPO.

der Ergreifung" vorgenommen werden sollte, sondern auch dann, "wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde". <sup>103</sup> Weiters konnte sie auf den Besitz Dritter ausgeweitet werden, "wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde". <sup>104</sup>

Räume, in denen der/die Verdächtige wohnte, sich aufhielt oder festgenommen wurde, konnten ohne Beschränkungen durchsucht werden. Dies traf ebenfalls auf Wohnungen und den Besitz von Personen zu, die unter Polizeiaufsicht standen, sowie auf Herbergen oder Versammlungsorte politischer GegnerInnen, die der Polizei bekannt waren.

Die gesetzlichen Vorschriften waren aber nur die eine Seite. Die Realität sah häufig anders aus, wie das nachfolgende Fallbeispiel verdeutlicht, wo die Gestapobeamten Broschen und Damenzigarettenetuis als Beweismittel zur Überführung eines Hochverräters beschlagnahmten:

Der Feinmechaniker Hubert Gsur aus Wien stand unter Verdacht, gemeinsam mit dem Speditionsbeamten Alfred Polak, dem Mechaniker Alois Brtna, dem Metallarbeiter Alois Battig und dessen Ehefrau, Johanna Battig, so genannte "staatsfeindliche" Flugschriften, in denen sie zu Sabotage und Fahnenflucht aufriefen, hergestellt und somit "den kommunistischen Hochverrat vorbereitet" zu haben. 105 Hubert Gsur wurde am 28. August 1943 vom Gestapobeamten Karl Silberbauer 106 zusammen mit seiner Frau Erna Gsur und der in der in seiner Wohnung anwesenden Freundin der Familie, Barbara Biba, die der Beihilfe verdächtigt wurden, festgenommen. Im Zuge der Festnahme erfolgte auch eine Haussuchung, bei der laut Durchsuchungsbericht RM 1.134,— Bargeld, ein Karton Matrizen für die Herstellung von Flugblättern im Abziehverfahren, Maschinschreibpapier, eine Kofferschreibmaschine sowie diverser persönlicher Schmuck des Ehepaares Gsur beschlagnahmt wurden, wie Broschen, Uhrketten, Ringe, ein "kleines Bernsteinplättchen mit weißer Maus", Damenarmbanduhren aus

<sup>103 § 102</sup> StPO.

<sup>104 § 103</sup> StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> VGH Berlin, 7 J 137/44 – 5 H 81/44, DÖW 20.850, Fiche 0425.

Es handelt sich dabei um jenen Gestapobeamten, der später als Angehöriger des SD in Holland (Amsterdam) Anne Frank verhaftete. Darüber und über seine Gestapotätigkeit gibt das Volksgerichtsverfahren gegen ihn wegen § 3 (Misshandlung) KVG (LG Wien Vg 8e Vr 288/52) Auskunft. Zunächst zu einem Jahr verurteilt, wurde er im Wiederaufnahmeverfahren am 22.1.1954 freigesprochen. Zu seinen Volksgerichtsverfahren siehe: Eva Holpfer: Die Verfahren gegen den Gestapobeamten, der die Verhaftungsaktion gegen Anne Frank leitete. Oberwart 1996.

Nickel, ein "Maria Theresien-Taler aus Silber" oder "20 Stk. 5 Schillingstücke" sowie eine "Blechschachtel mit Münzen". <sup>107</sup>

Im Zuge der Durchsuchung stellte sich – laut Protokoll – heraus, dass Hubert Gsur wegen Platzmangels zwei Kisten in der Wohnung seiner Nachbarin gelagert hatte. Daraufhin wurde in Abwesenheit der Nachbarin deren Wohnung ebenfalls einer Haussuchung unterzogen.<sup>108</sup>

Dieses Beispiel wirft ein Licht auf die Durchsuchungspraktiken der Gestapo und ihre Ausweitung auf – unbeteiligte – Dritte.

Hubert Gsur wurde wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Landesverrat und Wehrkraftzersetzung am 26. Oktober 1944 gemeinsam mit Alfred Polak zum Tode verurteilt und am 15. Dezember 1944 hingerichtet. Alois Battig und Alois Brtna erhielten eine Gefängnisstrafe von vier bzw. drei Jahren. Johanna Battig wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen. <sup>109</sup> Laut Urteilsschrift wurden nur "die bei den Angeklagten Polak und Gsur beschlagnahmten Schreibmaschinen, der Vervielfältigungsapparat und die dazu gehörigen Materialien [...] eingezogen". <sup>110</sup> Was mit den restlichen von der Gestapo beschlagnahmten Gegenständen – die zu einem Gutteil mit dem den Angeklagten vorgeworfenen Delikt nichts zu tun hatten – geschah, geht aus den untersuchten Akten nicht hervor.

Auch das Beispiel der Hausfrau Stefanie Bauer aus Wien weist darauf hin, dass die Gestapo mehr beschlagnahmte, als per Urteil eingezogen wurde. Stefanie Bauer wurde vorgeworfen, gemeinsam mit den beiden Straßenbahnbediensteten Karl Zelenka und Otto Stiedl Lebensmittel und Tabakwaren im Rahmen der Roten Hilfe gesammelt und an Angehörige von politisch Verfolgten und Inhaftierten verteilt zu haben. Die am 14. Dezember 1939 vorgenommenen Durchsuchungen ergaben eine lange Auflistung von beschlagnahmten Gegenständen. <sup>111</sup> Im Urteil hingegen hieß es lediglich: "Die bei Karl Zelenka und Stefanie Bauer beschlagnahmten Lebensmittel und die bei Otto Stiedl beschlagnahmten Druckwerke, nämlich ein durch den Titel 'Hitler: Mein Kampf' getarntes Buch kommunistischen Inhaltes, werden eingezogen. "112

Durchsuchungsbericht vom 28.8.1943, BA-Hoppegarten, VGH 3.674 (A 6).

Durchsuchungsbericht vom 28.8.1943, BA-Hoppegarten, VGH 3.674 (A 6).

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> VGH Berlin, 7 J 137/44 – 5 H 81/44, DÖW 20.850.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> VGH Berlin, 7 J 137/44 – 5 H 81/44, DÖW 20.850.

OLG Wien, 7 OJs 45/41, DÖW 8.108.

<sup>112</sup> OLG Wien, 7 OJs 45/41, DÖW 8.108.

Die in den Gerichtsakten einliegenden Dokumente der Gestapo-Beschlagnahmungen sind, bis auf einige Ausnahmen, wie die oben zitierten Beispiele, nicht sehr ergiebig, da sie nur wenig Aufschluss darüber geben, inwieweit sich die Gestapo-Bediensteten an Hab und Gut der von ihnen verhafteten Personen bereichert haben. Manchmal fertigten aber die Betroffenen selbst Jahre später – beispielsweise als Beilage zu einem Antrag an die Opferfürsorgebehörde – eine Aufstellung der von der Gestapo einbehaltenen, beschlagnahmten oder zerstörten Vermögenswerte an. Bei der Einschätzung des Quellenwerts derartiger Listen sind allerdings der zeitliche Abstand sowie der Entstehungszusammenhang 113 (ebenso wie bei den Listen der Gestapo) zu berücksichtigen.

So verfasste beispielsweise der Schuhmachermeister Michael Fürst aus Wörgl in Tirol für seinen Opferfürsorgeantrag eine "Schadenszusammenstellung an Werkzeugen und Material", welches aus seinem ehemaligen Geschäft stammte. 114 Fürst war gemeinsam mit 15 weiteren Personen wegen "kommunistischer Betätigung" im Raum Kitzbühel und Umgebung verhaftet und vom VGH am 14. April 1944 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. 115 Im Rahmen der Hausdurchsuchung wurden laut seiner Aufstellung nicht nur Gegenstände im Gesamtwert von 5.204,- RM durch die Gestapo beschlagnahmt, sondern auch sein Geschäft geschlossen und später sogar das Werkstättengebäude niedergerissen. Weiters führte er aus, dass die Gestapo sämtliche Unterlagen bezüglich seiner Pension sowie die Geschäftsbücher und ein Buch mit den an ihn zu zahlenden Außenständen (in der Gesamthöhe von ca. 400,- bis 500,- RM), welche in der Folge für ihn uneinbringlich waren, sichergestellt hatte. 116 Im Gerichtsakt findet sich diesbezüglich kein Hinweis, das Urteil lautete nur: "Die von den Angeklagten Horejs und Stürzl benutzten Rundfunkgeräte (Wert je RM 50,–) sowie die bei ihnen beschlagnahmten Geldbeträge von RM 102,- und RM 43,werden eingezogen."117

Wo also keine Dokumente wie Gestapo-Tagesrapporte und/oder Durchsuchungs- und Schlussberichte, Verzeichnisse, Standblätter oder so genannte "Anhaltemeldungen" mehr vorliegen – sei es auf Grund der bereits erfolgten Vernichtung der Dokumente seitens der Nationalsozialisten selbst, sei es durch

<sup>113</sup> Das gilt selbstverständlich auch für die Listen von Beschlagnahmungen in den Durchsuchungsberichten der Gestapo.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> OF/Tirol/1.123 – 1953.

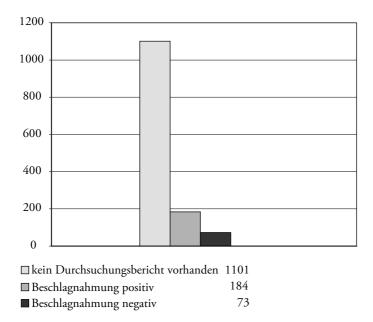
<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> VGH Berlin, 10 (9) J 819/43 – 6 H 28/44, DÖW 8.347.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> OF/Tirol/1.123 – 1953.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> VGH Berlin, 10 (9) J 819/43 – 6 H 28/44, DÖW 8.347.

Bombenschäden im Rahmen der Kriegshandlungen oder Skartierungen der Gerichte bzw. Archive – stellen persönliche Aufzeichnungen, beispielsweise in den Opferfürsorgeakten und den Akten des KZ-Verbandes, oder lebensgeschichtliche Interviews die einzigen verfügbaren Quellen dar. Trotz des großen zeitlichen Abstands von den beschriebenen Ereignissen und des Entstehungszusammenhangs solcher Berichte können diese persönlichen Erinnerungen Zusatzinformationen über die Vorgangsweise der Gestapobeamten im Rahmen von Festnahmen, Durchsuchungen und Verhören beinhalten.

Hausdurchsuchungen und damit einhergehende Beschlagnahmungen führte die Gestapo nicht nur gegen Personen durch, gegen die später seitens des Gerichts ein Einzug von Tatwerkzeugen verfügt wurde. Von dieser polizeilichen Maßnahme konnte jede/r Verhaftete betroffen sein. Im Sample der 1.358 Personen war dies 257 Mal (bei 226 Männern und 31 Frauen) der Fall, wie aus den in den Gerichtsakten des OLG Wien und des VGH einliegenden Durchsuchungsberichten hervorgeht. Die Tatsache, dass kein Durchsuchungsprotokoll einliegt (das ist bei 1.101 Personen des Samples der Fall), heißt aber nicht, dass keine Durchsuchung und/oder Beschlagnahmung stattgefunden hat, sondern lediglich, dass diesbezügliche Aufzeichnungen heute nicht mehr vorhanden sind. Bei 73 Personen wurde zwar eine Durchsuchung vorgenommen, es erfolgte allerdings - laut Protokoll - keine Beschlagnahmung. Im Gestapobericht stand dann beispielsweise vermerkt: "Bei der in der Wohnung vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde nichts Belastendes vorgefunden." Bei 184 Personen des Samples (bei 159 Männern und 25 Frauen) wurde im Zuge der Durchsuchung Hab und Gut beschlagnahmt, das "in direktem Zusammenhang mit der Tat stand".



Graphik 5: Beschlagnahmungen durch die Gestapo

In den nach 1945 gegen Gestapobeamte geführten Volksgerichtsprozessen waren persönliche Bereicherung und "wilde Requirierungen" so gut wie kein Verhandlungsgegenstand. Die Verfahren wegen §6 KVG (= missbräuchliche Bereicherung) hatten in der Regel die "Arisierung" sowohl von unbeweglichem Besitz – wie Wohnungen und Geschäften – als auch Mobilien zum Inhalt. 118

Siehe dazu Sabine Loitfellner: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen. Dipl. Arb. Wien 2000.

# 6. Vermögensrechtliche Schädigungen als Folge der gerichtlichen Verurteilung

Eine unmittelbare, über die Einziehung von Tatwerkzeugen und Beschlagnahmungen durch die Gestapo hinausgehende vermögensrechtliche Schädigung der im Zuge dieser Studie untersuchten Personen konnte anhand der eingesehenen Aktenbestände nicht nachgewiesen werden. Allerdings erwuchs den Betroffenen und ihren Angehörigen im Zusammenhang mit der Verurteilung mittelbar finanzieller Schaden.

Verurteilungen und Haft ziehen auch in einem Rechtsstaat Einkommenseinbußen und finanzielle Nachteile nach sich. Doch bei den von den nationalsozialistischen Gerichten wegen Hoch- und Landesverrats, Verstößen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen oder Vergehen nach den Bestimmungen des Heimtückegesetzes verurteilten Menschen handelt es sich um politische Opfer des NS-Regimes. Da es in einem demokratischen Rechtsstaat keine derartigen Strafbestimmungen zur Verfolgung oppositionellen Verhaltens gibt, müssen die Folgen der Verurteilung der NS-GegnerInnen daher als eine Konsequenz der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen begriffen werden.

## 6.1. Verluste durch Verurteilung und Haft

Die exzessive Auslegung des Begriffs des Hoch- und Landesverrats und die Schaffung neuer Strafbestimmungen (z. B. die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen oder das Heimtückegesetz) ermöglichten es den nationalsozialistischen Machthabern, dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch politisch nicht entsprechende Menschen gerichtlich zu verfolgen. Die auf Grund dieser Tatbestände verhängten Strafen führten in manchen Fällen auch zur ökonomischen Existenzvernichtung der Verurteilten und deren Familien, denn es fiel nicht nur der Verdienst des Verhafteten weg, sondern die gerichtliche Verurteilung und anschließende Haft waren mit erheblichen Kosten verbunden, die das NS-Regime von den Verurteilten einforderte.

### 6.1.1. Die Kosten des Verfahrens und der Haft<sup>119</sup>

Wer die Kosten eines Verfahrens zu tragen hatte, ist dem Gerichtsakt zu entnehmen. Gemäß § 464 der Deutschen Strafprozessordnung mussten jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede Entscheidung, die die Einstellung einer Untersuchung bedeutete, Regelungen zu dieser Frage enthalten. § 465 der Deutschen Strafprozessordnung legte fest<sup>120</sup>, dass der/die Verurteilte die Prozesskosten sowie die Kosten der Vollstreckung der Strafe und einer allfälligen Nebenstrafe zu tragen hatte.

Zu den Haft- und Gerichtskosten<sup>121</sup> finden sich in den Akten des VGH und des OLG Wien bisweilen sehr umfangreiche Kostenhefte Darin sind neben den Gebühren für die Verteidiger beispielsweise die Auszahlungen von Aufwandsentschädigung an ZeugInnen und Gerichtssachverständige ebenso verzeichnet, wie laut Gerichtskostengesetz (GKG) eingehobene Schreib-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, Taggelder und Reisekosten des Justizpersonals sowie Kosten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Transportkosten für Häftlinge, Kosten für die Einziehung der Tatwerkzeuge, die Verfallserklärung und die Unbrauchbarmachung von Gegenständen. <sup>122</sup> Vielfach mussten diese Kosten jedoch als uneinbringbar verbucht werden, da die Verurteilten bzw. ihre Angehörigen finanziell nicht in der Lage waren, die geforderten Beträge zu bezahlen. In dem der Arbeit zu Grunde liegenden Sample konnten von 1.343 zur Zahlung von Haft- und Gerichtskosten verurteilten Personen nur 62 die Kosten begleichen, 182 hingegen waren dazu nicht in der Lage. Beim überwiegenden Teil (1.112 Personen) enthalten die Akten jedoch keinen Hinweis auf die Einbringung der Kosten.

Im Falle einer Hinrichtung entstanden "Vergütungskosten" für den Scharfrichter und seine Gehilfen. So erhielt etwa jener Scharfrichter, der am 13. März

Für Österreich: Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. 3. 1939, RGBI I 58/1939. S. 583.

<sup>120</sup> Auch gemäß § 32 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (BGBl 799/1993) müssen der/die Verurteilte einen vom Richter/von der Richterin bestimmten Anteil an den Verfahrenskosten entrichten. Dieser wird allerdings gemäß Abs. 3 vom Arbeitslohn eingehoben, ist also in der Konsequenz nicht mit jener der NS-Zeit vergleichbar.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> In Österreich wurden die Gerichtsgebühren von den Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung eingezogen und verwaltet. Das änderte sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Im Zusammenhang mit der Eingliederung des österreichischen Justizhaushaltes in den deutschen Reichshaushalt am 1. 4. 1939 wurde den Behörden der Justizverwaltung diese Aufgabe übertragen. Siehe dazu: ÖStA AdR, "Bürckel"/Materie, M 1.801/4, K 38.

<sup>§ 72</sup> GKG. Siehe dazu: Rittmann, Wenz, Gerichtskostengesetz, S. 412 ff.

1944 u. a. den Leiter des legitimistischen Zentralkomitees Karl Burian<sup>123</sup> justifizierte, der in enger Verbindung mit Otto Habsburg gestanden war, für die an diesem Tag vollzogenen elf Enthauptungen 1.440,– RM angewiesen.

Weiters enthalten die Kostenhefte in manchen Fällen auch Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten, die das Gericht recherchieren ließ, um Eigentumsbeschlagnahmungen zur Deckung der angefallenen Kosten zu veranlassen. Opfer mit ausreichendem finanziellem Hintergrund mussten also für ihre eigene Hinrichtung aufkommen. In 17 Verfahren des Samples wurden diesbezügliche Gebühren von den Angehörigen eingehoben, wobei der VGH dafür in der Regel 300,– RM veranschlagte, während das OLG Wien 200,– RM für eine Hinrichtung forderte. Zudem wurde den Angehörigen manchmal auch der Aufwand für die Verbrennung der Leiche und die Überführung der Urne in Rechnung gestellt. Im Falle des 1943 in Berlin-Plötzensee hingerichteten 41-jährigen Schlossers Leopold Ecker, der wegen des "Aufbaus einer kommunistischen Gruppe", der Werbung von Mitgliedern und der Herstellung von Flugblättern vom VGH zum Tode verurteilt worden war<sup>124</sup>, mussten beispielsweise 59,95 RM dafür entrichtet werden.

Auch im Falle des zur Zeit seiner Verurteilung 21-jährigen Schneiderlehrlings Michael Gruber versuchte der NS-Staat, sich an seinem Opfer bzw. dessen Angehörigen schadlos zu halten. Gruber war 1941 eines der führenden Mitglieder des Kommunistischen Jugendverbandes (KJV) in Hallein und organisierte u. a. die Sammlung und Verteilung von Spendenbeiträgen zur Unterstützung von Angehörigen politisch Verfolgter, wofür ihn der VGH am 29. Januar 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilte. Die sich bei der Verhaftung in seinem Besitz befindlichen 20,– RM wurden eingezogen. Da es weder ihm selbst noch seinen Eltern möglich war, die anfallenden Haftund Gerichtskosten aus ihren laufenden Einkünften zu begleichen, er aber ein Sparbuch mit einer Einlage von knapp 900,– RM<sup>126</sup> besaß, wurde dieses von

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Zur Person siehe Luža, Widerstand, S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> VGH Berlin, 7 J 247/43 – 5 H 79/43, DÖW 3.488. Zur Person siehe auch Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 2, S. 152 ff.

VGH Berlin, 7 J 529/42 – 6 H 25/42, DÖW 18.118. Zur Person siehe: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 1, S. 451 ff. OF/Wien/5.549. OF/Sbg/389. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.260, M 9.904.

<sup>126</sup> In den Dokumenten finden sich unterschiedliche Angaben über die Höhe der Spareinlage.

der Gestapo Salzburg beschlagnahmt und gesperrt. <sup>127</sup> Kurze Zeit später teilte der VGH Grubers Mutter mit, dass das Sparkassenguthaben "zur Deckung eines Teiles der ihm zur Last fallenden Gerichts- und Haftkosten in Anspruch genommen worden" sei. <sup>128</sup> Der "in Anspruch genommene" Betrag wurde der Gerichtskasse Berlin Moabit NW 40, Thurmstraße 91, Postscheckkonto Berlin 34564 unter der Bezeichnung "Beschlagnahmte Gelder", Kassenzeichen 707 43 überwiesen. <sup>129</sup>

In den durchgesehenen Gerichtsakten konnten in drei Fällen auch Pfändungen von Versicherungspolizzen eruiert werden. <sup>130</sup> Es wäre interessant, ob sich in den Akten der diversen Versicherungsanstalten auch Hinweise auf Beschlagnahmungen von Versicherungen zur Begleichung von Haft- und Gerichtskosten politisch Verfolgter finden lassen. <sup>131</sup>

Ein Fall der Pfändung einer Versicherungspolizze betraf die Witwe des am 7. März 1944 wegen Vorbereitung zum Hoch- und Landesverrat zum Tode verurteilten 132 und am 10. Mai 1944 im LG Wien hingerichteten Karl Baubelik, der in Wien im Rahmen des Schriftenapparates (Lit.-Apparat) der illegalen KPÖ tätig gewesen war. Frau Baubelik wurde zusammen mit ihrem Mann wegen "Verdunklungs- und Verabredungsgefahr" verhaftet und drei Tage angehalten. 133 Sie musste nicht nur den Schock über das Todesurteil gegen ihren Ehemann bewältigen, sondern wurde auch anteilig zur Begleichung der angefallenen Gerichtskosten in der Höhe von 1.418,42 RM verpflichtet. Dazu war sie angesichts ihres Monatsgehaltes von 192,— RM, das sie als Krankenschwester im Krankenhaus Lainz verdiente, nicht im Stande, zumal sie auch noch für die 15-jährige Tochter ihres Mannes aus erster Ehe zu sorgen hatte. Es wurden daher die bei Karl Baubelik gefundenen Wertgegenstände und das Bargeld eingezogen bzw. verwertet, um die Kosten zu begleichen. 134 Als sich die Wiener Städtische Wechselseitige

Schreiben der Gestapo Salzburg an die Bezirkssparkasse Hallein vom 6. 4. 1943, OF/Sbg/389.

<sup>128</sup> Schreiben der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof an Eva Gruber vom 2. 5. 1943, OF/Sbg/389.

<sup>129</sup> Schreiben der Gestapo Salzburg an die Bezirkssparkasse Hallein vom 8. 6. 1943, OF/Sbg/ 389.

Siehe dazu: Kostenhefte, BA-Hoppegarten, VGH 4.430. BA-Hoppegarten, VGH 4.474.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Zur Einziehung von Versicherungspolizzen rassistisch Verfolgter siehe: Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluss. J\u00fcdische Polizzen. Wien-K\u00f6ln-Weimar 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> VGH Berlin, 7 J 513/43 – 5 H 6/44, DÖW 4.178.

Bescheid vom 13. 8. 1953 auf Zuerkennung einer Haftentschädigung, OF/Wien/3.718.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Verfügung der Kostenstelle beim VGH vom 8. 6. 1944, BA-Hoppegarten, VGH 4.195.

Versicherung mit einer Anfrage an die Staatsanwaltschaft Wien wandte<sup>135</sup>, ob die aus dem Versicherungsvertrag fällig gewordene Versicherungssumme der von Karl Baubelik abgeschlossenen Lebensversicherung an seine Witwe "ohne weiteres" ausbezahlt werden dürfe, wurde die Polizze unverzüglich gepfändet, und zwar mit der Begründung, dass die Versicherungssumme zum Nachlass des Hingerichteten gehörte.<sup>136</sup> Da die Versicherungssumme höher war als die angefallenen Gerichtskosten, wurde der Differenzbetrag an Frau Baubelik ausbezahlt.<sup>137</sup>

#### 6.1.2. Haftkostenvorschüsse

Die Vorschusszahlung von Haftkosten war in § 84 des Deutschen Gerichtskostengesetzes geregelt. Die ursprünglich als Kannvorschrift gehandhabte Maßnahme war am 6. Oktober 1931 mittels einer Notverordnung in eine Sollvorschrift umgewandelt worden. <sup>138</sup> Die Vorschusszahlung von Haftkosten bedeutete, dass den Verurteilten nicht nur die tatsächlichen Gerichts- und Haftkosten in Rechnung gestellt, sondern sie darüber hinaus verpflichtet wurden, zukünftige Haftzeiten für einen längeren Zeitraum bereits im Voraus zu bezahlen. Die Vorschreibung von real zu erwartenden Kosten für oft mehrere Jahre seitens der NS-Justiz stellte vor allem in den letzten Kriegsmonaten angesichts des absehbaren nahen Endes des Regimes eine zusätzliche Härte dar, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Das Ehepaar Rudolf und Maria Hron wurde am 4. Februar 1944 wegen Abhörens und Verbreitens ausländischer Nachrichten vom OLG Wien<sup>139</sup> zu zwölf bzw. sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, ihr Rundfunkgerät wurde eingezogen. Beide mussten die Haft für fünf Jahre im Voraus bezahlen, wofür ihnen die Opferfürsorge, allerdings erst zehn Jahre später, eine Entschädigung gewährte.<sup>140</sup>

Schreiben der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherung an die Staatsanwaltschaft Wien (ohne Datum; eingelangt am 6. 6. 1944), BA-Hoppegarten, VGH 4.195.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Gerichtskassa beim VGH Berlin vom 17. 7. 1944, BA-Hoppegarten, VGH 4.195.

Schreiben von Frau Baubelik an die Gerichtskasse Moabit vom 4. 10. 1944, BA-Hoppegarten, VGH 4.195.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Rittmann, Wenz, Gerichtskostengesetz, S. 421.

OLG Wien, OJs 457/43. Siehe auch: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. Bd. 2. Wien 1982. S. 448 f. DÖW 9.139. OF/ OÖ/61 – 1965.

Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend Zuerkennung einer Entschädigung für entstandene Haft- und Gerichtskosten vom 25. 1. 1955 in der Höhe

In 15 von den 304 Verfahren des Samples konnten derartige Haftkostenvorschüsse – zumeist als "Sicherung der Haftkosten" für einen willkürlich festgesetzten Zeitraum bezeichnet – festgestellt werden. Manchmal wurden nur einige Monate vorausberechnet, einige Male Haftzeiten bis 1946, 1947 oder 1948.<sup>141</sup>

# 6.2. Berufliche Nachteile und finanzielle Beeinträchtigungen auf Grund von Verurteilung und Inhaftierung

#### 6.2.1. Unterbrechung der Schul- bzw. Berufsausbildung

Neben der unmittelbaren finanziellen Belastung durch die Verurteilung und Inhaftierung erwuchsen den Betroffenen auch weitere vermögensrechtliche Schädigungen. Jene Verfolgten, die noch in Ausbildung standen, die Schule besuchten oder ein Studium begonnen hatten<sup>142</sup>, konnten vielfach ihre begonnene Berufsplanung auch nach ihrer Freilassung oder Befreiung nicht mehr fortsetzen. Ursprüngliche Berufsziele waren nicht mehr erreichbar. Beeinträchtigungen im Berufsleben hatten jedoch finanzielle Auswirkungen bis hin zu späteren Pensionszahlungen.

In der achten Klasse des Gymnasiums im 3. Wiener Gemeindebezirk, Kundtmanngasse 22, bildete sich 1941 unter der Leitung des 18-jährigen Josef Landgraf eine Widerstandsgruppe von fünf Schülern, die ausländische Rundfunksendungen hörten und deren Inhalt in Flugschriften weitergaben. Landgraf wurde deshalb im September 1941 festgenommen, von der Schule suspendiert und am 28. August 1942 zum Tode verurteilt, später jedoch, nachdem er 14 Monate in

von 3.789,50 ATS für Rudolf Hron und in der Höhe von 3.767,30 ATS für Maria Hron, OF/OÖ/61 – 1965.

Abbildung einer Kostenrechnung des OLG Wien mit einem Haftkostenvorschuss bis 1946 in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1987. Bd. 2. Bildteil.

Im Sample der vorliegenden Arbeit waren 223 Personen (von 1.358) 1918 und später geboren, also zur Zeit ihrer Verhaftung knapp über 20 Jahre alt oder jünger. Das entspricht 16,4%. Davon waren wiederum 9% Frauen und Mädchen.

Siehe dazu auch: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Erzählte Geschichte. Berichte von Männern und Frauen in Widerstand wie Verfolgung. Bd. 2: Katholiken, Konservative, Legitimisten. Wien 1992. S. 146, 360ff, 364.

der Todeszelle des LG Wien gesessen war, zu einer Gefängnisstrafe begnadigt. <sup>144</sup> Während aber Landgraf die Matura nach der Befreiung nachholen konnte, war es vielen anderen auch nach dem Ende der NS-Herrschaft nicht mehr möglich, die abgebrochene Ausbildung abzuschließen.

Der 1921 geborene Karl Schuhmann beispielsweise wurde im Mai 1944 wegen "Kriegsbeschädigung" vom Militärdienst entlassen und wollte die vom Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt errichtete Landwirtschaftsschule in Bad Aussee zwecks weiterer Berufsausbildung besuchen. Im Juni 1944 wurde er aber auf Grund einer Denunziation durch einen Gestapo-Spitzel verhaftet, da er zusammen mit seinem Bruder Flugschriften an ArbeiterInnen und Wehrmachtsangehörige in Linz und Umgebung verteilt hatte. Am 3. November 1944 wurden sein Bruder und ein weiterer Mitangeklagter vom VGH wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode, Schuhmann selbst zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. 145 Die Vollstreckung der beiden Todesurteile erfolgte am 9. Januar 1945, die Freilassung Karl Schuhmanns am 6. April 1945. 146 Nach der Rückkehr aus der Haft im Mai 1945 konnte ihm das Landesinvalidenamt Oberösterreich, an das er sich gewandt hatte, keine weitere Berufsausbildung oder Umschulung vermitteln. 147 Sein ursprüngliches Berufsziel, Verwalters eines Gutshofes zu werden, konnte er auf Grund der Haft nicht mehr verwirklichen. Erst 1960 gelang es ihm, nach dem Besuch der Gemeindeverwaltungsschule als Beamter der Verwendungsgruppe C in den Finanzdienst des Landes Oberösterreich einzutreten. 148

Der 1942 knapp 20-jährige Herbert Steindl jun. wiederum, der neben seinem Studium bei der Steyr-Daimler-Puch AG arbeitete, verlor mit der Verhaftung nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern konnte auf Grund der politischen Verfolgung keinen Hochschulabschluss mehr erreichen. 149 Zusammen mit seinem

VGH Berlin, 8 J 521/41g – 2 H 98/42, DÖW 20.850, Fiche 0293 f. Siehe auch: Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 2, S. 440 ff. Luža, Widerstand, S. 61. OF/Wien/39.305. DÖW 20.100/6.628. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.245, M 89.

VGH Berlin, 7 J 123/44 – 5 H 80/44, DÖW 20.850, Fiche 0425. Siehe auch: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich, Bd. 2, S. 368. DÖW 20.850; OF/OÖ/810.357.

Antrag an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung vom 20. 12. 1946, OF/OÖ/810.357.

Ansuchen auf Gewährung einer Haftentschädigung vom 5. 11. 1962, OF/OÖ/810.357.

Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft – Fürsorgeabteilung Grieskirchen um eine Opferrente vom 11. 11. 1948 sowie Schreiben von Karl Schuhmann an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom 2. 3. 1964, OF/OÖ/810.357.

Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung / Opferfürsorgestelle vom 17. 10. 1962 auf Zuerkennung einer Entschädigung für den Verlust des Einkommens, OF/NÖ/228.

Vater und anderen hatte er in Böheimkirchen und Umgebung illegale Flugschriften hergestellt. Der VGH griff im Falle dieser Widerstandsgruppe besonders brutal durch und verurteilte am 10. Juni 1942 acht Mitglieder zum Tode, darunter den Vater von Herbert Steindl. Herbert Steindl jun. erhielt zehn Jahre Zuchthaus. <sup>150</sup>

#### 6.2.2. Pensionseinbußen

Während der Haft fiel nicht nur das Einkommen des/der Inhaftierten weg, sondern es unterblieb auch die Auszahlung von Pensionen oder Renten.

So erhielt beispielsweise der Metalldrucker Adalbert Horejs<sup>151</sup> auf Grund seiner Verurteilung durch den VGH ab 1. Mai 1944 seine Unfallrente der Ostmärkischen Berufsgenossenschaft für Eisen und Metall in der Höhe von monatlich 106,70 RM nicht mehr, was in Summe – nach seinen Angaben gegenüber der Opferfürsorgebehörde im Jahr 1956 – eine Schädigung von umgerechnet 2.240,70 ATS ausmachte.<sup>152</sup> Der bereits erwähnte, in der selben Widerstandsgruppe wie Horejs tätige Schuhmachermeister Michael Fürst aus Wörgl bezifferte wiederum den ihm zwischen März 1942 und Juli 1945 erwachsenen Pensionsverlust mit 3.443,– RM.<sup>153</sup>

Derartige finanzielle Schädigungen ließen sich mit Hilfe der im Zuge dieses Projekts eingesehenen Opferfürsorgeakten allerdings nur in Ausnahmefällen rekonstruieren.

VGH Berlin, 6J 165/41g – 2 H 42/42, DÖW 19.285. Zur Person siehe: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 2, S. 182f, 279 f. OF/NÖ/228. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.247, M 2.647.

Adalbert Horejs wurde am 14. 4. 1944 vom VGH Berlin, 10 (9) J 819/43 – 6 H 28/44 wegen Vorbereitung zum Hochverrat ("Aufbau von kommunistischen Zellen bzw. Förderung kommunistischer Bestrebungen") zum Tode verurteilt. Nach eigenen Angaben gegenüber der Opferfürsorgebehörde in Form einer "Zusammenstellung der von der Gestapo beschlagnahmten Gegenstände vom 15. Januar 1946" wurden neben seiner Schreibmaschine auch seine Briefmarkensammlung und eine große Anzahl von Büchern im Gesamtwert von 8.156,– RM beschlagnahmt. Zur Person siehe: DÖW 8.347, OF/Tirol/283 – 1965.

Schreiben von Adalbert Horejs an die Landeshauptmannschaft für Tirol / Amt für Wiedergutmachung an den Opfern politischen Verfolgung vom 15. 1. 1946, OF/Tirol/283 – 1956.

Bericht von Michael Fürst über Schäden und politische Ereignisse vom 17. 7. 1945, OF/Tirol/1.123 – 1953.

### 6.2.3. "... aber niemand hat geglaubt, dass das jahrelang dauert ..."

Die Entlassung aus der Haft bedeutete in vielen Fällen nicht die Freiheit. Selbst jene, die anschließend nicht in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, waren weiterhin mit der Kontrolle durch die nationalsozialistischen Behörden konfrontiert. Um finanziell wieder Fuß fassen zu können, war es für die Enthafteten unbedingt notwendig, einen Arbeitsplatz zu finden, für politisch Belastete im NS-Staat ein äußerst schwieriges Unterfangen. Dass auch nach der Haftentlassung einer Existenzsicherung beträchtliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, schilderte der spätere sozialdemokratische Leitende Sekretär des ÖGB, Alfred Ströer, 1984 einem Mitarbeiter des DÖW:

... Und dann war die Strafe vorbei. [...] Ich bin dann zum Arbeitsamt gegangen. Und da haben [...] Freunde von mir alles daran gesetzt, dass ich in die Saurer-Werke komme. Dort waren auch viele, viele Antinazi. Es hat monatelang gedauert, aber es ist gelungen. Und ich habe dann begonnen in den Saurer-Werken. Das hat aber [...] nicht lange gedauert, ist der Gestapo-Referent draufgekommen, und die haben mich dann gefeuert, auf drei Monate. Das war ja ein Rüstungsbetrieb, und in jedem Rüstungsbetrieb hat es einen Verbindungsmann zur Gestapo gegeben. [...] Und der hat erfahren, dass ich dort arbeite. Und dann war ich wieder zwei oder drei Monate zu Hause, also wieder arbeitslos. Dann hat bei uns ein Hauptmann gewohnt, der war Rüstungsbeauftragter. [...] und der hat gesagt: "Ich bringe Sie hinein wieder." [...] Und wieder nach zwei, drei Monaten war ich in den Saurer-Werken. [...] Das hat aber wieder nicht sehr lange gedauert, denn Ende November bekam ich dann als Wehrunwürdiger eine Einberufung, und zwar: "Sie sind ab Mitternacht des heutigen Tages Soldat und unterliegen natürlich den Gesetzen der Wehrmacht. Wenn Sie sich nicht stellen oder wenn Sie fliehen, wird das mit dem Tode bestraft. 154

Der damals zwanzigjährige Schlosserlehrling Ströer<sup>155</sup> war am 12. März 1940 zusammen mit elf Mitangeklagten wegen Vorbereitung zum Hochverrat – sie hatten Anhänger geworben und Flugblätter verteilt – vom OLG Wien zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden.<sup>156</sup> Bei Ströers Verhaftung konfiszierte die Gestapo 48,– RM, zwei Geldtaschen und drei Münzen.<sup>157</sup> Vom Gericht wurden der beschlagnahmte Vervielfältigungsapparat samt Zubehör sowie Flugzettel eingezogen. Die Gebühr für die Verteidigung betrug 280,– RM. Außerdem

<sup>154</sup> Erzählte Geschichte, Sammlung "Lebensgeschichtliche Interviews" im DÖW, Interviewabschrift EG 182, S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Zur Person siehe: Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 2, S. 280 f. DÖW 4.874. DÖW 20.100/11.994. OF/Wien/3.683. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.260, M 10.082.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> OLG Wien, OJs 172/39, DÖW 4.874.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Übergabsnote der Gestapo Wien vom 5. 10. 1939, OLG Wien, OJs 172/39, DÖW 4.874.

wurde Ströer zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet, was ihn – wie er im Interview 1984 angab – "finanziell völlig ausgeblutet" hätte. <sup>158</sup> Nach den von ihm geschilderten Schwierigkeiten nach seiner Haftentlassung wurde er im Dezember 1942 zum Strafbataillon 999 eingezogen. <sup>159</sup> Nachdem er – als Angehöriger der Deutschen Wehrmacht – in Kriegsgefangenschaft geraten war, kam er im Dezember 1946 wieder nach Österreich zurück. <sup>160</sup>

## 6.3. Finanzielle Auswirkungen der Haft auf die Angehörigen

Die Zeit des Nationalsozialismus zeigt ein widersprüchliches Bild der Frau zwischen "Dienst am Volksganzen in der Ehe, Familie und Mutterschaft" auf der einen Seite und dem Aufbrechen der traditionellen Rollenbilder auf der anderen Seite, wodurch ein Spannungsverhältnis zwischen Rückschritt und "rücksichtsloser Modernisierung" entstand. <sup>161</sup>

In der nationalsozialistischen Propaganda vor dem Zweiten Weltkrieg existierte Frauenarbeit nur als direkte Arbeit für die Familie. 162 Die anti-emanzipatorischen Inhalte der NS-Ideologie wurden in einer Weise umgesetzt, der eine tiefe Verachtung des weiblichen Geschlechts zu Grunde lag. Die Überbetonung der Mutterschaft korrespondierte mit der Überzeugung, dass Frauen zu verantwortlichen Positionen in Beruf und Gesellschaft nicht fähig seien. Mit der beschleunigten Aufrüstung und besonders nach Kriegsbeginn galt Frauenarbeit vor allem in der Rüstungsindustrie hingegen plötzlich als "unentbehrlicher Faktor". Frauen mussten die Plätze der zur Wehrmacht eingezogenen

Erzählte Geschichte, Sammlung "Lebensgeschichtliche Interviews" im DÖW, Interviewabschrift EG 182, S.13. Zum 999er Strafbataillon siehe Hans Peter Klausch: Die 999er: von der Brigade "Z" zur Afrika Division 999. Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt/M. 1986; Hans Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Köln 1987.

Erzählte Geschichte, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Erzählte Geschichte, S. 24.

Ingrid Bauer: Eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Perspektivierung des Nationalsozialismus, in: Tálos et al., NS-Herrschaft in Österreich, S. 409–443, hier: S. 411 ff.

<sup>162</sup> Irmgard Weyrather: Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die "deutsche Mutter" im Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1993. S. 9 ff.

Männer einnehmen.<sup>163</sup> Inwieweit sich das nationalsozialistische Geschlechterverhältnis in der Praxis der NS-Justiz widerspiegelt, ist eine kontrovers diskutierte Frage.<sup>164</sup>

In dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Sample waren jedenfalls, wie bereits erwähnt, von 1.358 Personen 141 Frauen, also 10,4%.

Die Nachkriegsakten – und hier seien vor allem die Opferfürsorgeakten genannt, die das Gros der durchgesehenen Bestände darstellen – beinhalten vor allem Informationen zu Frauen als Angehörige von ehemals politisch Verfolgten. Als "Hinterbliebene" treten sie in der Opferfürsorge als zu versorgende Witwen auf. Dieses vom Opferfürsorgegesetz vorgegebene einseitige Rollenbild, das jedoch den auch in der Nachkriegszeit herrschenden Vorstellungen von der Stellung der Frau entsprach, spiegelt sich daher in den nachstehenden Ausführungen wider. 165

Frauen von Inhaftierten standen durch den Verlust des Einkommens ihres Mannes oft mittellos da, waren abhängig von der – spärlichen, wenn überhaupt ausbezahlten – staatlichen Unterstützung, mussten für die Kinder sorgen ("mangelndes politisches Wohlverhalten" war ein Ausschließungsgrund für den Erhalt der Kinderbeihilfe, die Eltern mussten "gewillt und geeignet" sein, "in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen")<sup>166</sup> und wurden in die für sie ungewohnte Rolle des Familienerhalters gedrängt. Zwar galt das auch für die Ehefrauen von Wehrmachtssoldaten, doch stand für diese eine öffentliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung.<sup>167</sup> Zudem hatte die Frau eines Soldaten eine ganz andere gesellschaftliche Position als die Frau eines politisch Verfolgten, der sich durch

<sup>163</sup> Gisela Helwig: Weg zur Gleichberechtigung, in: http://www.bpb.de/info-franzis/html/body\_ i\_254\_1.html, download 21. Februar 2002. Siehe dazu auch: Ellmauer, Große Erwartungen, S. 670 ff.

<sup>164</sup> Siehe dazu Richter, Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus, S. 190; Form, Politisches NS-Strafrecht, S. 24.

Über die anderen Lebenswirklichkeiten von Frauen siehe dazu zuletzt: Bauer, Perspektivierung, S. 409 ff.; Ellmauer, Große Erwartungen, S. 649 ff.; Brigitte Kepplinger, Kommunale Sozialpolitik in Linz 1938–1945, in: Nationalsozialismus in Linz. Bd. 1, S. 715–797; hier: S. 715 ff.

Siehe dazu: Kepplinger, Kommunale Sozialpolitik, S. 750 f. In den untersuchten Aktenbeständen war kein Fall einer Nichtauszahlung der Kinderbeihilfe festzustellen.

Bauer, Perspektivierung, S. 412 f. Siehe dazu auch ÖStA AdR, "Bürckel"/Materie, M 1.937/2 (Bd. III), K 50: "Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die 'Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich' (Familienunterstützungsverordnung für Österreich) vom 31. August 1938 bekannt gemacht wird", RGBI I 136/1938, S. 1072.

seine Widerstandstätigkeit außerhalb der "Volksgemeinschaft" gestellt hatte. <sup>168</sup> Die ehemalige Widerstandskämpferin und SPÖ-Abgeordnete im Nationalrat, Rosa Jochmann, stellte dazu im Juli 1952 im Parlament fest:

Tatsache ist [...], dass die Familie des Soldaten während der Zeit, da der Mann eingerückt gewesen ist, versorgt wurde, während die Familie des Eingesperrten nicht nur dem Hohn und dem Spott preisgegeben gewesen ist, sondern oft nicht einmal die Möglichkeit gehabt hat, für die primitivsten Notwendigkeiten des Lebens zu sorgen. <sup>169</sup>

Im Unterschied zu den aus rassistischen Gründen Verfolgten sahen die nationalsozialistischen Machthaber politisch Oppositionelle nicht als vollständig rechtlos an, sondern gestanden ihnen die Möglichkeit der "Besserung" zu. <sup>170</sup> Das hatte zur Folge, dass Familien von Inhaftierten oder Angehörigen von Strafbataillonen staatliche Beihilfen gewährt werden konnten, die allerdings den Einkommensverlust durch den Wegfall des Familienerhalters nur teilweise wettmachten, wie das Beispiel von Ludwig Schmidhuber zeigt. Dieser war im August 1941 von seinem Arbeitsplatz weg verhaftet und vom OLG Wien am 13. Februar 1942 gemeinsam mit acht weiteren Mitangeklagten wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden. <sup>171</sup> Vor der Haft hatte

Für Angehörige von Wehrmachtssoldaten gab es eine regelmäßige monatliche finanzielle Unterstützung. Die nachstehenden Zahlen sind der "Abschrift des Berichtes zur bevorstehenden Einführung der Verordnung über die Familienunterstützung für Angehörige der Wehrdienstpflichtigen" (ohne Datum; wahrscheinlich Ende August 1938) sowie der Berechnung der Mietbeihilfen vom 27. 8. 1938 [beides in: ÖStA AdR, "Bürckel"/Materie, M 1.937/2 (Bd. III), K 50] entnommen: Familienunterstützung pro Monat, für die Ehefrau im Haushalt des Einberufenen ohne Kinder 36,– RM, für die Ehefrau mit einem Kind 48,– RM, mit zwei Kindern 60,– RM, mit drei Kindern 72,– RM, mit vier Kindern 84,– RM, mit fünf Kindern 96,– RM, mit sechs Kindern 108,– RM. Lebensgefährtinnen waren von der Unterstützung ausgeschlossen. Zudem wurden Mietbeihilfen gewährt: für die Ehefrauen 9,– RM/Monat und für Ehefrauen mit Kindern 15,– RM. Über die Unterstützung der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützung) siehe auch: Kepplinger, Komunale Sozialpolitik, 747 ff.

<sup>169</sup> Stenographisches Protokoll der 97. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VI. GP, 18. Juli 1952, S. 3863.

Siehe dazu Hans Frank: "Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht", in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Martin Hirsch, Dietmut Majer, Jürgen Meinck (Hg.). Köln 1984. S. 437.

OLG Wien, 7 OJs 178/41, DÖW 8.219. Siehe auch: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 1, S. 395 ff. OF/Sbg/331. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, dass sie "eine kommunistische Gruppe aufgebaut, Mitglieder geworben, Spendenbeiträge zur Unterstützung von Angehörigen politisch Verfolgter gesammelt und weitergeleitet sowie ausländische Rundfunksendungen abgehört und diese Nachrichten verbreitet" hätten.

Schmidhuber beim Eisenwerk Sulzau-Werfen einen Monatsverdienst zwischen 201,– und 225,– RM, mit dem er für seine Frau und seine beiden Söhne sorgte. Während der Haft erhielt seine Familie eine Fürsorgeunterstützung in der Höhe von 50,– RM, nach der Einberufung Schmidhubers zum Strafbataillon wurde eine Familienunterstützung ausbezahlt. Wäre Ludwig Schmidhuber nicht in Haft gesetzt und in das Strafbataillon einberufen worden, hätte er – so errechnete die Opferfürsorgebehörde 1964 – in 42 Monaten ein Einkommen von 8.946,– RM erzielt. <sup>172</sup> Stattdessen erhielten seine Frau und die beiden Kinder in der Zeit vom 20. August 1941 bis zum 28. Mai 1945, also für dreieinhalb Jahre, lediglich Fürsorge- und Familienunterstützung in der Höhe von 3.234,– RM, d. h. weniger als die Hälfte des Einkommens des Familienvaters. <sup>173</sup>

Einige Familienmitglieder Hingerichteter, die für die Rote Hilfe gespendet hatten, erhielten von staatlicher Seite oder seitens der NSDAP finanzielle Unterstützung in der Höhe von monatlich 60,– bis 70,– RM, um "der Roten Hilfe den Boden zu entziehen". <sup>174</sup> Angehörige von Schutzhäftlingen konnten aus "besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" eine einmalige finanzielle Zuwendung zwischen 20,– und 100,– RM erhalten. <sup>175</sup> Bei diesen Unterstützungen in geringer Höhe handelte es sich offenbar um völlig willkürliche Maßnahmen, die den Zweck hatten, zwischen "Besserungswürdigen" und "Unverbesserlichen" zu differenzieren. Ein weiterer Grund der Willkür dürfte im Chaos der rivalisierenden Instanzen des NS-Staates zu suchen sein.

Andere erhielten beispielsweise keine Unterstützung:

Hermann Galler etwa war am 28. Juni 1941 vom OLG Wien<sup>176</sup> wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 13. 3. 1964 auf Zuerkennung der Haftentschädigung, OF/Sbg/331.

<sup>173</sup> Quittungskarte über ausbezahlte Familienunterhalte und Unterstützungen für die Jahre 1943/1944 (Abschrift vom 17.12.1963) sowie Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung / Opferfürsorgestelle vom 13.3.1963 auf Zuerkennung einer Entschädigung für den Verlust des Einkommens, OF/Sbg/331.

Siehe dazu: Winfried R. Garscha, Robert Streibel: Kommunisten, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945, Bd. 2, S. 33–45, hier: S. 43. DÖW 4.447. DÖW 5.238.

Siehe dazu die Anweisungen des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 26.2.1940, 1.3.1940, 10.4.1940 und 20.4.1940, ÖStA AdR, "Bürckel"/Materie, M 2.034, K 65.

OLG Wien, 7 OJs 27/41, DÖW 3.120. Siehe auch: OF/Stmk/9–405 Ga 143/1962. OF/OÖ/124 – 1960.

Während seiner Haft bekam seine Familie zwei Jahre lang lediglich 50 % seiner Bergarbeiterpension in der Höhe von 51,– RM ausbezahlt und wurde ansonsten nicht unterstützt.<sup>177</sup>

Frieda Weikl erhielt nach eigenen Angaben keine Witwenversorgung, nachdem ihr Mann in der Haft verstorben war.<sup>178</sup> Dieser war am 8. November 1943 vom OLG Wien wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung und Abhörens ausländischer Sender zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden<sup>179</sup> und kam am 30. April 1944 im Straflager Lingen/Ems ums Leben.<sup>180</sup>

Vor einer besonders prekären finanziellen Situation standen Frauen von zum Tode verurteilten Männern, insbesondere wenn sie kleine Kinder zu versorgen hatten, wie dies bei der Familie des ehemaligen Beamten im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Jakob Kastelic, der Fall war. Dieser war bereits am 13. März 1938 – also am Tag der Annexion Österreichs – fristlos als politischer Gegner des neuen Regimes entlassen worden und arbeitete in weiterer Folge als Rechtsanwaltsanwärter. Im Herbst 1938 gründete er zusammen mit dem sozialdemokratischen Journalisten Johann Schwendenwein und dem Schriftsteller Dr. Karl Rössl-Majdan die Großösterreichische Freiheitsbewegung. 181 Die Gruppe setzte sich zum Ziel, im Fall der Zerschlagung Hitlerdeutschlands eine staatsrechtliche Verbindung mit den süddeutschen Ländern unter der Führung von Otto Habsburg herzustellen und eine kommunistische Machtergreifung zu verhindern. Im April 1940 sollte eine Fusionierung mit den ähnliche Ziele verfolgenden Gruppen von Pater Karl Roman Scholz (Österreichische Freiheitsbewegung - Gruppe Scholz) und Dr. Karl Lederer (Österreichische Freiheitsbewegung – Gruppe Lederer) stattfinden, was aber die Denunziation durch den Schauspieler Otto Hartmann vereitelte. Insgesamt wurden 144 Mitglieder dieser drei Widerstandsgruppen verhaftet. Der VGH verurteilte Jakob Kastelic am 29. Februar 1944 zum Tode, <sup>182</sup> die Hinrichtung erfolgte am 2. August 1944. Die Ehefrau von Jakob Kastelic war zum Zeitpunkt der Verhaftung ihres Mannes

Fragebogen des steirischen Landesverbandes für ehemalig politisch Verfolgte vom 18.5.1946, OF/OÖ/124 – 1960.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Siehe dazu: Antrag von Frieda Weikl an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend Haftentschädigung vom 9.5.1964, OF/OÖ/810.149.

OLG Wien, 7 OJs 287/43, DÖW 9.030.

<sup>180</sup> Schreiben von Frieda Weikl an das Bezirksfürsorgeamt Gmunden vom 20. 9. 1946, OF/OÖ/810.149.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Siehe dazu Luža, Widerstand, S. 67 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> VGH Berlin, 7 (8) J 203/41 – 2 H 168/44, DÖW 19.793/81.

hochschwanger, ihr erster Sohn gerade zwei Jahre alt, die Familie blieb ohne Einkommen zurück. Frau Kastelic musste daher bereits unmittelbar nach der Niederkunft (im September 1940) wieder arbeiten. Nach kurzer Zeit erkrankte sie an Lungenentzündung und starb am 25. Januar 1941 an akuter Herzschwäche. Die Ursache dieser Leiden vermutete einer ihrer beiden Söhne in einem 1963 gestellten Ansuchen an die Sammelstelle B auf Zuerkennung einer finanziellen Zuwendung in der Sorge der Mutter um den verhafteten Mann sowie den finanziellen Nöten und der Arbeit sofort nach der Geburt des zweiten Sohnes.

### 6.4. Folgeschäden auf Grund der Inhaftierung

Hatten Verurteilte das Glück, Gefängnishaft oder Konzentrationslager zu überleben, litten sie in der Folge auf Grund der unmenschlichen Haftbedingungen häufig an gesundheitlichen Schäden.<sup>185</sup>

In den Opferfürsorgeakten befinden sich zu diesen Folgekrankheiten ärztliche Gutachten sowie persönliche Schilderungen der ehemals Verfolgten. Die

Daniela Ellmauer schreibt, dass 1942 ein neues Mutterschutzgesetz eingeführt wurde, das vor allem darauf abzielte, die schnellstmögliche Wiederherstellung der Frau als vollwertige Arbeitskraft zu sichern. Dieses Gesetz sah ein Verbot der Nacht- und Feiertagsarbeit für werdende und stillende Mütter, Stillpausen bei Lohnfortzahlung und ein Wochengeld für krankenversicherte Frauen (bzw. Lohnfortzahlung bei Nichtversicherten) während der Schutzfrist vor. Es galt allerdings nur für "arische Deutsche". Ob es für Frauen von politisch Verfolgten ebenfalls eine diesbezügliche systematische Diskriminierung gab, konnte anhand der eingesehenen Aktenbestände für das der Arbeit zugrunde liegende Sample nicht festgestellt werden. Siehe dazu: Ellmauer, Große Erwartungen, S. 678.

Ablehnende Entscheidung der Sammelstelle B vom 4. 3. 1963 betreffend die Zuerkennung einer finanziellen Zuwendung an die beiden Söhne, da die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht in einem Konzentrationslager, Arbeitslager oder Gefängnis war. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 981, M 1.926. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 981, M 1.927.

Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993. S. 217 ff. Siehe dazu auch Emanuel Edel: Die Pathologie der Verfolgten, in: Der neue Mahnruf, Nr. 12/1970; Louis F. Fichez, Alex Klotz: Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen. (=International Federation of Resistance Movements: Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 3), Wien 1961; Walter Ritter von Baeyer, Heinz Häfner, Karl Peter Kisker: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und

Gesundheitsschäden reichten von Magen-, Herz- und Lungenerkrankungen über körperliche Behinderungen bis hin zu psychischen Erkrankungen wie beispielsweise Depressionen. Manchmal war es für die Betroffenen unmöglich, ihrem erlernten und angestammten Beruf nachzugehen, oft war sogar eine gänzliche Berufsunfähigkeit die Folge. Als ein Beispiel für finanzielle Folgewirkungen einer haftbedingten Erkrankung, die von der Opferfürsorge als solche auch anerkannt worden war<sup>186</sup>, sei hier der Fall des 1898 geborenen Elektromonteurs Ludwig Chico aus Salzburg genannt. Chico war am 13. Juli 1943 vom OLG Wien wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen Verbrechens nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. 187 Während seiner Haft 188 zog er sich – laut ärztlichem Gutachten aus dem Jahr 1962 – eine chronische Erkrankung zu, nämlich eine schwere periphere Durchblutungsstörung. 189 Aussicht auf Heilung bestand nicht. Chico konnte seinen Beruf als Elektromonteur nicht mehr weiter ausüben. Nach der Befreiung arbeitete er zunächst beim Bund der politisch Verfolgten in Salzburg, war dann ca. zwei Jahre arbeitslos und in der Folge als selbständiger Kaufmann tätig. 190 Als sich seine Krankheit zusehends verschlimmerte, mussten ihm mehrere Finger und Fingerglieder der linken Hand und schließlich der rechte Unterarm amputiert werden. 191 Zusätzlich traten auch noch weitere haftbedingte Leiden

vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964; Ella Lingens: Die Situation in Österreich, in: Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung. Referate eines internationalen medizinisch-juristischen Symposiums in Köln 1967, H. J. Herberg (Hg.), Herford 1967, S. 21 ff.; William G. Niederland: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord. Frankfurt/M. 1980; Hedi Francesconi: Extraumatisierung und ihre Folgen für die nächste Generation. Die psychischen Störungen der Nachkommen ehemaliger KZ-Häftlinge. Wien 1983.

Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung/Opferfürsorgestelle an die Salzburger Gebietskrankenkasse vom 16. 9. 1965, OF/Sbg/155.

OLG Wien, 6 OJs 193/43, DÖW 8.969. Siehe auch: OF/Wien/45.256. OF/Sbg/155. OF/Sbg/256. ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.165, M 8.043.

Er war zwischen 1943 und seiner Befreiung am 9. 5. 1945 im Polizeigefängnis Wien, im LG Wien I, im Strafgefängnis München-Stadelheim und im Zuchthaus Straubing inhaftiert.

Die Opferfürsorgebehörde Salzburg anerkannte einen kausalen Zusammenhang mit seiner Inhaftierung, Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung/Opferfürsorgestelle an die Salzburger Gebietskrankenkasse vom 16. 9. 1965, OF/Sbg/155.

<sup>190</sup> Angestelltenversicherungsanstalt Salzburg: Versicherungs- und Beschäftigungsverlauf betreffend Ludwig Chico vom 17. 8. 1955, OF/Sbg/155.

<sup>191</sup> Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung/Opferfürsorgestelle an das Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 13. 6. 1966, OF/Sbg/155.

64

auf, nämlich eine Spondylarthrose, eine Bandscheibenerkrankung der Lendenwirbelsäule, eine inaktive Lungentuberkulose, eine chronische Gastritis sowie eine Herzschädigung. 192 Ludwig Chico war damit als Schwerstbehinderter einzustufen und zu 100% erwerbsunfähig. 193

Für viele Verfolgte war es freilich schwierig, oft Jahre später den Kausalzusammenhang zwischen Haft und Erkrankung nachzuweisen. Brigitte Bailer-Galanda stellte dazu fest, dass dieser Nachweis von den Betroffenen oft nur schwer zu erbringen war<sup>194</sup>, was sich auch bei der Durchsicht der für diese Arbeit herangezogenen Opferfürsorgeakten bestätigte. Gesundheitsschäden von Kriegsopfern waren leichter nachzuweisen und wurden sowohl von den Behörden als auch vom gesellschaftlichen Umfeld weitaus eher akzeptiert. 195

Eine diesbezüglich tiefer greifende Analyse wurde von der Projektgruppe der Historikerkommission über die Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes angestellt. 196

Schreiben des Gesundheitsamtes für die Stadt Salzburg vom 19. 10. 1967 sowie Schreiben der Landessanitätsdirektion Salzburg vom 27. 11. 1967 an das Amt der Salzburger Landesregierung/Opferfürsorgestelle, OF/Sbg/155.

Ludwig Chico erhielt sowohl eine Haftentschädigung als auch einmalige Zahlungen zur Bestreitung seiner Arztkosten sowie einen Härteausgleich für erlittenen Einkommensschaden.

Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 217 ff.

Siehe dazu von Brigitte Bailer-Galanda: Opferfürsorge – Kriegsopferfürsorge – Täterfürsorge: ein kritischer Vergleich. Referat gehalten bei der wissenschaftlichen Tagung: Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft. Aus Anlass des 90. Geburtstages von Simon Wiesenthal, 2./3. 12. 1998 in Wien (Unveröffentlichtes Manuskript, DÖW Bibliothek).

Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, Heinrich Berger: Vollzugspraxis des "Opferfürsorgegesetzes". Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/2), Wien-München 2004.

# 7. Die Frage der "Sippenhaftung"

Dass für eine strafbare Handlung einer strafmündigen Person nur der Täter/die Täterin selbst haftbar gemacht werden kann, ist Kennzeichen eines Rechtsstaates. In diktatorischen Systemen kommt jedoch mitunter auch das Druckmittel der Sippenhaftung zur Anwendung, das heißt, auch Angehörige eines Täters/einer Täterin werden für dessen/deren Delikte mit verantwortlich gemacht. 197

Diese spezifisch nationalsozialistische Unterdrückungsmaßnahme ist bisher wenig erforscht. "Sie wurde zu Beginn des Dritten Reiches vereinzelt, nach dem gescheiterten Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 erstmals umfassend eingesetzt." 198 Dass die Sippenhaftung vom NS-Regime bereits von Anfang an als Druckmittel intendiert war, ist beispielsweise an der Definition der "Sippe" im Lexikon "Der Große Herder", Ausgabe 1935, zu erkennen:

Der nationalsozialistische Staat greift nicht nur auf die Bezeichnung Sippe zurück [...], sondern misst der Zugehörigkeit zu einem durch die Natur zusammengefügten Personenkreis besondere Bedeutung bei. Auf solcher, künftig durch einen Sippenpass nachzuweisende Zusammengehörigkeit beruht die strafrechtliche Verantwortung eines zu dem Täter gehörigen engeren Personenkreises für dessen strafbares Verhalten sowie Unterlassung der sittlichen Pflicht zum Handeln (Sippenhaftung). 199

Die Sippenhaftung richtete sich im NS-Staat in der Praxis gegen Familienangehörige politischer GegnerInnen<sup>200</sup>, machte diese mit Vermögen, Freiheit oder Leben haftbar und diente der Bestrafung bzw. Abschreckung.<sup>201</sup> Betroffen waren davon in erster Linie die Ehefrauen, in manchen Fällen auch die Eltern und Kinder beispielsweise der so genannten "Verschwörer" des Juli 1944.<sup>202</sup> Ähnlich wurde gegen die Angehörigen von deutschen und österreichischen Fallschirm-

<sup>197</sup> Friedemann Bedürftig: Lexikon III. Reich. Hamburg 1994. S. 361 f.

Alexa Loohs: "Sippenhaft(ung)", in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.). Stuttgart 1997. S. 732.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Verlag Herder (Hg.): Der Große Herder. Bd. 11. Freiburg im Breisgau <sup>4</sup>1935. S. 1.

Siehe dazu: Inge Aicher-Scholl: Sippenhaft: Nachrichten und Botschaften der Familie in der Gestapo-Haft nach der Hinrichtung von Hans und Sophie Scholl. Frankfurt/M. 1993; Dagmar Albrecht: Mit meinem Schicksal kann ich nicht hadern ...: Sippenhaft in der Familie Albrecht von Hoyer. Berlin 2001.

Loohs, "Sippenhaft(ung)", S. 732.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Bedürftig, Lexikon III. Reich, S. 361 f.

springern, die mit Unterstützung oder im Auftrag der Alliierten abgesetzt worden waren, vorgegangen.<sup>203</sup>

In Deutschland waren auch Familienmitglieder der Männer des Nationalkomitees Freies Deutschland/Bund deutscher Offiziere<sup>204</sup> davon betroffen.

Ab August 1944 existierte im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die Gruppe XI bei der "Sonderkommission 20. Juli" unter der Leitung von Karl Neuhaus, im November 1944 wurde im RSHA das Referat IV a 6 c "Sippenhaftung" unter Ernst Jarosch als ständige Institution eingerichtet. <sup>205</sup> Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) befahl Anfang 1945 die Ausweitung der Sippenhaftung auf die Familien von Deserteuren und Wehrmachtsangehörigen, "die in der Kriegsgefangenschaft Landesverrat" begangen hätten. <sup>206</sup>

Eine systematische Analyse der Anwendung der Sippenhaftung bei politisch verfolgten Personen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht angestellt werden, da dafür die vorhandene Datenbasis zu klein ist. Verfolgungsmaßnahmen in dem Ausmaß, wie sie etwa die Angehörigen der "Verschwörer" des Juli 1944 durchmachen mussten, konnten nicht festgestellt werden. In den für die hier vorgelegte Untersuchung eingesehenen Akten finden sich nur in wenigen Fällen Hinweise auf Repressionsmaßnahmen gegen Angehörige und Familienmitglieder politisch Verfolgter, die unter Umständen der "Sippenhaftung" zugeordnet werden können. So wurde beispielsweise der siebzehnjährige Sohn der aus Hallein stammenden Familie Reindl<sup>207</sup> mit der Begründung, dieser sei von seinen Eltern

Siehe dazu das Schicksal der Familie Sasso: DÖW 17.609. DÖW 20.100/10.038. DÖW 20.100/10.041. Zu den Fallschirmspringern führte Hans Schafranek 2002 ein Forschungsprojekt (Im Visier von Gestapo und NKWD, Fallschirmagenten der UdSSR im Zweiten Weltkrieg) durch.

Siehe dazu Gerald Diesener: Friedrich Wolf und das "Nationalkomitee Freies Deutschland" (=Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 90/8 Sonderdruck), Berlin 1990; Gerald Diesener: NKFD und 20. Juli 1944, in: Wissenschaftliche Mitteilungen der Historiker-Gesellschaft der DDR, I-III/1985. S. 136–140; Gerald Diesener: Der Beitritt kriegsgefangener Generäle zur Bewegung "Freies Deutschland" 1944, in: Militärgeschichte, 5/1988, S. 455–460; Gerald Diesener: Veranstaltungen zum 45. Jahrestag des Nationalkomitees "Freies Deutschland", in: Militärgeschichte, 1/1989, S. 75–78.

Loohs, "Sippenhaft(ung)", S. 732.

Cornelia Berning: Vom "Abstammungsnachweis" zum "Zuchtwart". Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin 1964, S. 173; Cornelia Schmitz-Berning: Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin—New York 2000, S. 581.

Der Telegrafenarbeiter Anton Reindl sen. war einer der führenden Funktionäre der Salzburger Landesleitung der KPÖ und unterhielt Kontakte zum Zentralkomitee der Partei in Wien (laut Schlussbericht der Gestapo Salzburg betreffend Aufbau und Organisation der

kommunistisch erzogen worden, im Mai 1944 in das "Jugend-Konzentrationslager" Moringen $^{208}$  eingeliefert. $^{209}$ 

Meist ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Familienangehörigen als "MitwisserInnen" oder als "MittäterInnen" verfolgt worden waren, wie beispielsweise der Vater des bereits erwähnten Karl Schuhmann, der am selben Tag wie seine beiden Söhne, denen vorgeworfen wurde, illegale Flugschriften verfasst zu haben, in Untersuchungshaft kam.

Ein Zusammenhang mit der verschärften Anwendung der Sippenhaftung nach dem 20. Juli 1944 könnte bei den zahlreichen Verhaftungen in den darauf folgenden Wochen und Monaten bestanden haben. So wurde beispielsweise im August 1944 in Oberösterreich bei gleichzeitiger Verhaftung der Ehefrauen eine große kommunistische Widerstandsgruppe unter der Führung von Ludwig Telfner²11 ausgehoben. Während einige der Männer noch Anfang 1945 vom VGH zum Tode verurteilt und am 1. Mai 1945 in Treffling bei Linz justifiziert wurden, erhielten die Gattinnen zeitlich begrenzte Haftstrafen. Es ist allerdings nicht eindeutig nachzuweisen, ob sich die Frauen nicht auch selbst aktiv an Widerstandshandlungen beteiligt hatten.²12 Das gilt insgesamt für die 33 Fälle aus dem dieser

KP Salzburg vom 20. 4. 1942, OLG Wien, OJs 280/42, DÖW 8.898. Siehe auch Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 1, S. 337. Er wurde deshalb am 6. 4. 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt und am 8.7.1943 hingerichtet, VGH Berlin, 7 J 555/42 – 6 H 13/43, DÖW 18.337. Siehe auch Widerstand und Verfolgung in Salzburg. Bd. 1, S. 347 ff. OF/Sbg/471. Seine Ehefrau Anna Reindl war Mitglied der Salzburger Frauengruppe; Anklageschrift des VGH gegen Rosa Hofmann vom 29.6.1942, Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 1, S. 377 f. Bei ihr war offenbar die Beweislast für eine Anklage nicht ausreichend, weshalb sie sofort nach ihrer Verhaftung im März 1942 in das KZ Auschwitz eingeliefert wurde, wo sie fünf Monate später an Ruhr und Typhus verstarb, Niederschrift des Amtes der Salzburger Landesregierung/Opferfürsorge mit Maria Velek betreffend den Tod von Anna Reindl vom 10.12.1957, OF/Sbg/471. Zum Fall der Familie Reindl siehe auch Hanns Haas: Kommunisten, in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 1, S. 328.

Martin Guse: "Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben". Katalog zur Ausstellung der Lagergemeinschaft und Gedenkstätteninitiative KZ Moringen und der Hans-Böckler-Stiftung. Moringen 1992.

<sup>209</sup> Bescheid des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung betreffend Haftentschädigung nach dem OFG für Anton Reindl, jun. vom 4. 9. 1956, OF/Sbg/471.

Antrag von Karl Schuhmann an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung vom 20. 12. 1946, OF/OÖ/810.357.

<sup>211</sup> Siehe dazu: Siegwald Ganglmair: Widerstand und Verfolgung, in: Nationalsozialismus in Linz. Bd. 2, S. 1407–1466, hier: S. 1442 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Siehe dazu: Ellmauer, Große Erwartungen, S. 707.

Arbeit zu Grunde liegenden Sample, bei denen eine gemeinsame Verhaftung von Ehepaaren eruiert werden konnte.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Sippenhaftung auf die vom VGH oder dem OLG Wien verurteilten Personen offenbar in vereinzelten Fällen angewendet wurde. Eine quantifizierende und tiefer gehende qualifizierende Analyse als die Darstellung von einzelnen Fallbeispielen ist anhand des zur Verfügung gestandenen Quellenmaterials nicht zu leisten.

# 8. Zur Entschädigungspraxis für politisch Verfolgte nach 1945<sup>213</sup>

Die nationalsozialistischen Machthaber und die NS-Justiz machten keinen Unterschied zwischen Personen, die aktiv in einer Widerstandsgruppe gegen das herrschende Regime kämpften, Personen, die Hilfe leisten wollten, indem sie für einen verhafteten Arbeitskollegen / für eine verhaftete Arbeitskollegin Geld im Rahmen der Roten Hilfe oder der Sozialistischen Arbeiterhilfe spendeten und Personen, die, ohne politisch organisiert zu sein, durch das Abhören ausländischer Rundfunksender andere Informationen erhalten wollten, als sie tagtäglich aus dem "Volksempfänger" an nationalsozialistischer Propaganda vermittelt bekamen.

Die politisch Verantwortlichen der Zweiten Republik trafen in der unmittelbaren Nachkriegszeit hingegen sehr wohl eine derartige Unterscheidung. Als politische Opfer des Nationalsozialismus wurden zunächst nur Angehörige des politisch organisierten Widerstandes angesehen. Ausgehend von den in der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 formulierten Bedingungen für die Wiederherstellung eines unabhängigen Österreich, die u. a. einen Impuls für den österreichischen Widerstand geben sollten, indem die Bedeutung des eigenen Beitrags der ÖsterreicherInnen zur Befreiung vom Nationalsozialismus hervorgestrichen wurde, standen die "aktiven" WiderstandskämpferInnen im Mittelpunkt des öffentlichen Diskurses.

In einem Interview mit der von den drei Gründerparteien der Zweiten Republik herausgegebenen Zeitung Neues Österreich unterstrich der parteilose Staatssekretär für Justiz, Dr. Josef Gerö, selbst Opfer des Nationalsozialismus und in den Konzentrationslagern Dachau und Buchenwald inhaftiert gewesen, im

Allgemein siehe Bailer, Wiedergutmachung, sowie David Forster: "Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck—Wien—München 2001; Helmut Wohnout: Eine "Geste" gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.): Geschichte und Recht, Wien 1999. S. 247–478; Hannah M. Lessing: Wiedergutmachung in Österreich: von der Unterlassung zur symbolischen Geste, in: Eleonore Lappin, Bernhard Schneider (Hg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (= Österreichische und internationale Literaturprozesse, Bd. 13) St. Ingbert 2001. S. 395 ff.

Mai 1945, dass die "Wiedergutmachung des Unrechts" ein zentrales Anliegen der Provisorischen Regierung sei. Die Rückerstattung "arisierten" Vermögens, des enteigneten kirchlichen Vermögens, die Entschädigung der aus politischen Gründen Verfolgten seien Fragen, mit denen sich zahlreiche Kommissionen und Gerichte in nächster Zeit auseinander setzen müssten.<sup>214</sup>

Die ersten Fürsorgemaßnahmen galten den ehemaligen politischen Häftlingen. Die SPÖ, die ÖVP und die KPÖ gründeten am 5. Juni 1945 eine "zentrale Hilfsorganisation für die politischen Opfer des Nazismus", die Volkssolidarität. Eine der Vorsitzenden war die bereits erwähnte ehemalige leitende Funktionärin der Sozialistischen Arbeiterhilfe (SAH), Frieda Nödl. Die Volkssolidarität forderte die österreichische Bevölkerung auf, "durch Spenden von Sachwerten und Geld die Not der politischen Helden, die aus Zuchthäusern oder Todeslagern heimkehren, zu mildern". Nach der Einrichtung einer Zentralregistrierung der Opfer des Nationalsozialismus im Wiener Rathaus wurden erstmals Opfer erfasst und Art sowie Umfang des erlittenen Schadens festgestellt. Die Anerkennung als Opfer ermöglichte den Zugang zu Fürsorgebehörden und Leistungen der Volkssolidarität.

Auch das Amt für Wohlfahrtswesen der Stadt Wien übernahm die Betreuung von KZ-Häftlingen. Als Soforthilfemaßnahme wurden – trotz herrschender Lebensmittelknappheit – mit Hilfe des amerikanischen Roten Kreuzes Lebensmittelpakete an die Opfer des Nationalsozialismus verteilt. Und auch der polizeiliche Hilfsdienst der sowjetischen Kommandantur in Wien beteiligte sich an den Hilfeleistungen für ehemalige Häftlinge aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen. <sup>217</sup>

Doch nicht nur in den öffentlichen Maßnahmen spiegelte sich die Heraushebung jener Personen wider, die als "politische Helden" gefeiert wurden. Aus Leserbriefen an die Redaktion des Neuen Österreich ging die Erwartungshaltung hervor, dass nach den Jahren der Entbehrungen, der Unterdrückung und Repression, der Verfolgung und des Terrors nun rigoros mit den NationalsozialistInnen abgerechnet, die Gesellschaft von ihnen "gesäubert" werden würde. Damit

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Neues Österreich, 4.5.1945, S.2.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Neues Österreich, 5.6.1945, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Neues Österreich, 14.6.1945, S. 2.

Hans Hautmann: Der polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahr 1945, in: Alfred Klahr Gesellschaft (Hg.): Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts (= Quellen & Studien 2000). S. 286, 324 und 327.

verbunden war auch die Hoffnung, für das Erlittene entschädigt zu werden, und zwar sowohl materiell als auch durch gesellschaftliche Anerkennung.<sup>218</sup>

Zunächst zielten jedoch materielle Leistungen lediglich darauf ab, den Menschen das Überleben zu sichern und boten Hilfestellungen bei der Neugründung von Existenzen an.<sup>219</sup> Mehr war an Soforthilfe nicht möglich, denn Österreich war nach dem Ende des Krieges ein zerstörtes Land, in dem es an den notwendigsten Dingen wie Lebensmittel und Wohnraum mangelte.

Lediglich den ehemaligen WiderstandskämpferInnen, die als die "wirklichen Opfer" des Nationalsozialismus bezeichnet wurden, sollte staatliche Unterstützung zukommen. Dieser Sichtweise entsprach auch das am 17. Juli 1945 verabschiedete Opferfürsorgegesetzes (OFG)<sup>220</sup>. Es wurde als Dank des neuen und demokratischen Österreich "an die Opfer des Freiheitskampfes" verstanden.<sup>221</sup> § 1 Abs. 1 normierte, dass "als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich Personen anzusehen /sind/, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben."

Anspruchsberechtigt waren Personen bzw. Hinterbliebene von Personen, die im Kampf gefallen waren, hingerichtet worden waren, an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben waren, an schweren Gesundheitsschädigungen litten oder aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, in Ausnahmefällen (wenn die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war) mindestens sechs Monate in Haft gewesen waren. Die Anspruchsberechtigung war an die aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft gebunden.

Siehe dazu die Antwort des Chefredakteurs des "Neuen Österreich" Ernst Fischer auf zahlreiche Leserbriefe am 10.5.1945, S. 2 bzw. am 20.6.1945, S. 2.

Brigitte Galanda: Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus – Wiedergutmachung, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1986. S. 137 ff., hier: S. 141.

Gesetz vom 17.7.1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opferfürsorgegesetz), StGBl 1945/90.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Neues Österreich, 18.7.1945, S. 1.

Beantragt werden konnte eine so genannte Amtsbescheinigung, die die Inanspruchnahme von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen, z.B. unter anderem den Bezug von Renten und Heilfürsorgemaßnahmen, ermöglichte. Somit galten nur "aktive" WiderstandskämpferInnen als "Opfer des Nationalsozialismus". Die Opfer der so genannten "rassischen Verfolgung", also Juden und Jüdinnen, Roma und Sinti, sowie Angehörige anderer religiöser und nationaler Minderheiten fanden im ersten Opferfürsorgegesetz keine Berücksichtigung. 222 Erst in der 1947 verabschiedeten, nach mehr als 60 Änderungen bis heute geltenden Fassung des OFG<sup>223</sup> waren bescheidene Hilfestellungen, aber keine fortlaufenden Unterstützungen auch für diese Personen vorgesehen. Ausgeschlossen und nicht anerkannt blieben aber nach wie vor die Opfer der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik<sup>224</sup>, die Homosexuellen und die so genannten "Asozialen". 225 Die so genannten "passiven" Opfer der NS-Herrschaft, also die "nur" Verfolgten, hatten lediglich Anspruch auf einen Opferausweis, der außer einem geringfügigen Steuerfreibetrag nur "wenig mehr als eine moralische Anerkennung des Opferstatus" bedeutete. 226 Besitzer Innen eines solchen Ausweises sollten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bevorzugt behandelt werden. Ein Anspruch auf eine Rente war damit aber nicht verbunden.

Brigitte Bailer: Wiedergutmachung in Österreich, in: Gernot Heiss, Alenka Miskova, Jiri Pesek, Oliver Rathkolb (Hg.): An der Bruchlinie ...: Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945. Innsbruck–Wien 1998. S. 217 ff., hier: S. 222.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Bundesgesetz vom 4.7.1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), BGBl 1947/183 (zuletzt geändert im BGBl 2001/70).

Diese wurden erst 1995 als NS-Opfer durch das OFG anerkannt.

Siehe dazu: Brigitte Bailer-Galanda: Verfolgt und nie entschädigt, in: "an.schläge/dossier", März 1995, S.III. hier: S. VIII ff.; Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfergruppen und deren Entschädigung, in: Daniela Stefanits / Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hg.): 1938–1945. Flucht – Migration – Asyl gestern und heute. Dokumentation der Tagung des ReferentInnenvermittlungsdienstes zur Zeitgeschichte 1998, Wien 1999. S. 39–48, hier: S. 40 f. Allgemeiner: Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 141 ff. Erst ab 1949 (mit der 3. Opferfürsorgegesetz-Novelle) bestand für die jüdischen Verfolgten die Möglichkeit, nicht nur einen Opferausweis, sondern eine Amtsbescheinigung ausgestellt zu bekommen und somit in den Kreis der Rentenanspruchsberechtigten aufgenommen zu werden, falls sie mindestens ein Jahr, unter besonders schweren Bedingungen ein halbes Jahr, inhaftiert gewesen waren. Voraussetzung war und blieb der Besitz der aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Bailer, Wiedergutmachung in Österreich, S. 222.

Bisweilen geht aus den Opferfürsorgeakten hervor, in welcher Art sich manche Anspruchsberechtigte eine angemessene Entschädigung vorstellten. Zahlreich sind diese Schriftstücke – so weit dies im Zuge der Recherchen für die vorliegende Arbeit festgestellt werden konnte – allerdings nicht. Maria Hehenberger, die selbst vom VGH im Februar 1945 zu sechs Jahren Zuchthaus und deren Mann im selben Prozess zum Tode verurteilt und noch vor Kriegsende hingerichtet worden war<sup>227</sup>, forderte 1946 in einem Schreiben an den Magistrat Linz<sup>228</sup> Ersatz für den Einkommensverlust und die für die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und ihren Sohn aufgebrauchten Ersparnisse sowie für das im Zuge der Verhaftung von der Gestapo beschlagnahmte Bargeld und anderen Besitz. Weiters suchte sie um eine Rente zur Bestreitung des Lebensunterhaltes – sie litt selbst an haftbedingten Gesundheitsschäden – und die Gewährung eines Erholungsurlaubs an.

Der österreichische Opfermythos (ebenfalls unter Berufung auf die Moskauer Deklaration<sup>229</sup>) war in den ersten Nachkriegsjahren in der Regel mit der Betonung der Bedeutung des aktiven Widerstandskampfes gegen das NS-Regime verbunden. Ab spätestens Ende der vierziger Jahre spielte die Berufung auf den österreichischen Widerstand in der öffentlichen politischen Debatte hingegen keine Rolle mehr. Der Begriff des "Opfers" erfuhr nunmehr eine gründliche Transformation und konnte beliebig variiert werden.<sup>230</sup> An Stelle der Opfer der politischen und rassistischen Verfolgung durch das NS-Regime – wie WiderstandskämpferInnen, Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti, aus religiösen oder nationalen Gründen Verfolgte – beanspruchten mit der Zeit immer

Maria Hehenberger wurde am 21.2.1945 gemeinsam mit ihrem Gatten sowie Anna Mayrhofer, Josef und Gertrude Grillmayr und Rosa sowie Josef Sedlacek, sen. und Josef Sedlacek, jun. vom VGH als Mitglied der Gruppe Telfner zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, VGH Berlin 6 J 196/44 – 5 H 17/45, 6 J 197/44 – 5 H 18/45. Zur Person siehe weiters OF/OÖ/61 – 1986.

Schreiben von Maria Hehenberger an den Magistrat Linz betreffend "Freiheitskämpferfürsorgegesetz" vom 29.6.1946, OF/OÖ/61–1986.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Siehe dazu: Günter Bischof: Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem 2. Weltkrieg, in: Zeitgeschichte, Jg. 20, Nr. 11/12, S. 345 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Claudia Kuretsidis-Haider: Verdrängte Schuld – vergessene Ahndung. NS-Prozesse in Österreich, in: Die Lebendigkeit der Geschichte, S. 91–104. Siehe dazu auch Peter Malina: Nach dem Krieg: Österreicher/innen als Opfer und Täter. Der Mythos des unbelasteten Anfangs. Zur Strategie des Vergessens und Verdrängens. Entnazifizierung und Wiedergutmachung. Der Krieg als Denk-Mal, in: Wolfgang Neugebauer, Elisabeth Morawek (Hg.): Österreicher und der Zweite Weltkrieg, Wien 1989. S. 145–170.

mehr Gruppen den Status als "Opfer": Ausgebombte, Wehrmachtsangehörige, selbst ehemalige NationalsozialistInnen, die sich als Opfer der Entnazifizierung begriffen.

In der unmittelbaren Konfrontation zwischen ehemaligen NationalsozialistInnen und Verfolgten hatten die NS-Opfer öfters das Nachsehen, wie der folgende Fall der wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten kommunistischen Widerstandskämpferin Desideria Breitler<sup>231</sup> zeigt:

Desideria Breitler war nach einer mehr als fünfjähriger Haft (im Polizeigefängnis Graz, im Strafgefängnis Berlin-Moabit und im Zuchthaus Aichach) nach ihrer Befreiung und Rückkehr völlig mittellos. Da der § 22 des NS-Verbotsgesetzes<sup>232</sup> vorsah, dass ehemalige Häftlinge, deren Wohnungen und Mobiliar beschlagnahmt oder zerstört worden waren, durch die Zuweisung von Wohnungen ehemaliger NationalsozialistInnen entschädigt werden konnten, erhielt sie eine vollkommen eingerichtete Wohnung eines ehemaligen führenden Nationalsozialisten zugewiesen. Diese wurde aber nach kurzer Zeit von der britischen Militärbehörde für die Unterbringung von Soldaten beschlagnahmt. Die nächste ihr zugeteilte Wohnung war vollkommen leer, weshalb sie von der Gemeinde Kapfenberg Möbel und Wäsche zur Verfügung gestellt bekam. Diese gehörten dem ehemaligen Ortsgruppenleiter der NSDAP Kapfenberg, der nach Angaben von Frau Breitler "viele höhere Funktionen" in der Partei inne gehabt hatte. Gegen ihn wurde ein Volksgerichtsverfahren eingeleitet. Außerdem erhielt sie Einrichtungsgegenstände von zwei weiteren ehemaligen NSDAP-Funktionären. Im Februar 1950 wurde Frau Breitler jedoch vom Bezirksgericht Bruck an der Mur dazu verurteilt, Möbel und Einrichtungsgegenstände zurückzugeben. <sup>233</sup> Die Übergabe erfolgte im November 1952. <sup>234</sup> Im selben Jahr musste sie auch dem ehemaligen NSDAP-Ortsgruppenleiter von Kapfenberg sämtliche

OF/Wien/3.007. Desideria Breitler war vom VGH am 25.2.1941 zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden, VGH Berlin, 7 J 242/40 – 2 H 113/40, DÖW 1.893. Zur Person siehe auch ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.200, M 4.025.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBl 1945/13.

Diese Angaben entstammen dem im Opferfürsorgeakt von Desideria Breitler in Auszügen beiliegenden Akt des BG Bruck an der Mur (GZ C 13/49, OF/Wien/3.007), aus dem keine Hinweise auf die rechtliche Basis des ergangenen Urteils hervorgehen. Ob der Originalakt noch existiert, konnte nicht eruiert werden.

<sup>234</sup> Rückgabebestätigung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 26.11.1952, OF/ Wien/3.007.

Einrichtungsgegenstände zurückerstatten.<sup>235</sup> Frau Breitler stand damit 1952 wieder genau dort, wo sie 1945 gestanden war, nämlich in einer leeren Wohnung. In etlichen Fällen waren überlebende NS-Opfer auch gezwungen, die ihnen zugeteilten Wohnungen ehemaliger Nationalsozialisten wieder an diese zurückzugeben.<sup>236</sup>

Mit den im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Fürsorgeleistungen<sup>237</sup> war Ende der vierziger Jahre noch immer erst ein kleiner Bereich von Maßnahmen für politisch Verfolgte gesetzt worden, der außerdem auf Grund der Restriktionen im Opferfürsorgegesetz nicht allen Betroffenen zugute kam. Nach wie vor gab es keinen finanziellen Ausgleich für die in der Haft zugebrachte Zeit. Brigitte Bailer-Galanda beschreibt in ihren Arbeiten den beschwerlichen Kampf der Opferverbände sowie einiger Nationalratsabgeordneter, allen voran Rosa Jochmann, zur Durchsetzung der Haftentschädigung.<sup>238</sup>

Ende 1949 richtete Rosa Jochmann zusammen mit anderen ParteifreundInnen eine Anfrage an den Bundesminister für Justiz, Otto Tschadek (SPÖ), "betreffend eine Entschädigung für in den Jahren 1933 bis 1945 politisch verfolgte Personen". <sup>239</sup> Dabei forderten die Abgeordneten Ersatz für durch die Verurteilungen entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile. Gleichzeitig definierte die Anfrage den Begriff der "vermögensrechtlichen Schädigung" wesentlich breiter, als er im damaligen Diskurs verwendet wurde. Die Anfrage wies auch auf die finanzielle Schäden der politisch Verfolgten auf Grund der Entrichtung von Verhandlungs- und Haftkosten sowie Hinrichtungskosten durch die Angehörigen Justifizierter, die auch durch Exekution oder die Sicherstellung von noch immer nicht getilgten Hypotheken eingetrieben worden wären.

Verständigung der Bezirkshauptmannschaft betreffend Freigabe der sichergestellten Einrichtungsgegenstände vom 11.5.1950 und Übernahmebestätigung vom 24.8.1950, OF/Wien/3.007.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Zu dieser Problematik siehe auch: "Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Mit Beiträgen von Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 14) Wien–München 2004, S. 87 f.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Zu diesen Leistungen siehe detailliert Walter J. Pfeil: Die Entschädigungen von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1) Wien–München 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 62 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Anfrage der Abg. Jochmann, Lackner, Mark und Genossen an den Bundesminister für Justiz, in: 5. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz (79/A d. B.), 16.12.1949.

Mit der 7. Novelle des OFG 1952 wurden schließlich Haftzeiten finanziell abgegolten und Ersatz für Haft- und Gerichtskosten, deren Zahlung allerdings durch entsprechende Bestätigungen belegt sein musste, geleistet. <sup>240</sup> Die Haftentschädigung deckte nicht nur die Haftzeiten in den nationalsozialistischen Lagern und Gefängnissen ab, sondern auch jene aus der Zeit des autoritären Ständestaates. Die Opferfürsorge machte also keinen Unterschied bei der Bewertung der Haft. Die Inhaftierung im Zuge der Februarkämpfe 1934 wurde genauso eingestuft wie die Anhaltung im Lager Wöllersdorf, diese wiederum gleichermaßen klassifiziert wie die Haft im Zuchthaus Stadelheim in den letzten Kriegsmonaten oder im Konzentrationslager Auschwitz.

Haftentschädigung konnten InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beanspruchen, "die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität" eine gerichtliche oder polizeiliche Haft erlitten hatten.<sup>241</sup>

Ausbezahlt wurde ein Pauschalbetrag pro Haftmonat. Dieser belief sich für Opfer auf 431,20 ATS, für Hinterbliebene auf 215,60 ATS. Zum Vergleich: Der Nettowochenlohn eines Arbeiters lag 1952 bei durchschnittlich S 296,07 ATS. Hit der 12. Novelle zum OFG 1961 wurden diese Entschädigungsbeträge erhöht, und zwar auf 860,— ATS für die Opfer selbst, die Hälfte dieses Betrages für Hinterbliebene. Hinterbliebene stand der Anspruch auf Entschädigung zu, sofern das Opfer InhaberIn einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises war oder Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätte. Hie Auszahlung der Entschädigungsbeträge wurde 1952 auf den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten der OFG-Novelle anberaumt, wobei in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollten, auf einmal ausbezahlt werden konnten. His der Vergen von Hausrat dienen sollten, auf einmal ausbezahlt werden konnten.

Die Zuerkennung einer Haftentschädigung gestaltete sich für die NS-Opfer laut Brigitte Bailer-Galanda in vielen Fällen allerdings schwierig und langwierig, vor allem die Auszahlung ließ oft auf sich warten.<sup>246</sup> Die Entschädigungsbeträge

<sup>240</sup> Bundesgesetz vom 18.7.1952, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle), BGBl 1952/180.

<sup>§ 13</sup>a Abs. 1 OFG idF der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl 1952/180.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Siehe dazu Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> BGBl 1961/101.

<sup>§ 13</sup>a Abs. 2 OFG idF der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl 1952/180.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> § 13a Abs. 8 OFG idF der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl 1952/180.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 67; siehe auch Berger et al., Vollzugspraxis.

wurden in den meisten Fällen für den Kauf oder die Miete einer neuen, größeren Wohnung, den Ankauf von Möbeln oder von Kleidung verwendet, wie aus unzähligen Anträgen an die Opferfürsorgebehörden auf Entrichtung der gesamten zustehenden Haftentschädigung auf einmal oder auf vorzeitige Erstattung der nächsten Rate hervorgeht. Als Beispiel kann das von Franz Föttinger 1953 an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung gestellte Ansuchen auf Auszahlung der gesamten Haftentschädigung dienen:

Föttinger hatte – zusammen mit Raimund Zimpernik<sup>247</sup> – eine Gruppe des Kommunistischen Jugendverbandes in Bad Ischl gegründet und wurde am 1. April 1942 vom VGH deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>248</sup> 1953 schilderte er seine Wohnsituation:

Ich wohne seit Jahren mit meinem 7-jährigen Sohn bei meinen Eltern in deren Wohnung, welche aus Küche, Zimmer und Kabinett besteht. Meine Mutter muss seit Jahren immer auf einem Diwan schlafen, was natürlich auch ein untragbarer Zustand ist. Und ich selbst bin gezwungen, in der Küche auf einem Diwan zu schlafen, da wir ansonsten wie Sardinen beisammen kleben. Ich persönlich sehne mich natürlich [...], dass ich nach jahrelangem Beisammensein mit meinen Eltern endlich einmal in die glückliche Lage komme, mir eine eigene Wohnung zu schaffen. [...]<sup>249</sup>

### 1954 schrieb er in einem weiteren Ansuchen unter anderem:

Ich muss leider bis zum heutigen Tag noch von meiner Frau getrennt leben, da wir erst in Kürze die Wohnung frei bekommen. [...]. Und da meine Frau auch in anderen Umständen ist, wäre es fast undenkbar, wenn wir zu dritt immer in einem Bett, bezw. auf einer Couch liegen müssten. <sup>250</sup>

Von dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Sample (1.358 Personen) erhielten 854 Personen, das sind 62,9%, für insgesamt 28.202 Haftmonate eine Haftentschädigung in der Gesamtsumme von 22,064.484,70 ATS (Stand 1961). 780 von ihnen erhielten 1961 eine Haftentschädigungsnachzahlung, 74 reichten entweder nicht mehr ein oder waren in der Zwischenzeit verstorben. Durchschnittlich

Zur Person siehe Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich. Bd. 1, S. 264 ff., DÖW 357, ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.259, M 9.630. Auch Raimund Zimpernik: Der rote Strähn. Dokumentation über den antifaschistischen Widerstand im Salzkammergut. Aigen Voglhub 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> VGH Berlin, 7 J 543/41 – 2 H 4/42, DÖW 357, Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich. Bd. 1, S. 264 f., OF/OÖ/110.358, ÖStA AdR, BMfF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, K 1.253, M 7.233.

Ansuchen von Franz Föttinger an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend Auszahlung der gesamten Haftentschädigung vom 23.3.1953, OF/OÖ/110.358.

Ansuchen von Franz Föttinger an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung um Auszahlung seiner letzten Haftentschädigungsrate vom 15.6.1954, OF/OÖ/110.358.

wurden pro Person 25.836,60 ATS ausbezahlt, wobei sich die Bandbreite der Summe von einigen Tausend Schilling bis zu über 60.000,– ATS erstreckte.

Mit der 12. OFG-Novelle wurde auch eine Pauschalentschädigung für Einkommensverluste vorgesehen. Anspruchsberechtigt waren InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, die von einer verfolgungsbedingten Minderung des Einkommens um wenigstens die Hälfte durch mindestens 42 Monate hindurch betroffen waren. Die Beweislast lag – wie in allen OFG-Angelegenheiten – bei den AntragstellerInnen, die die Höhe ihres Einkommens vor der Verfolgungsmaßnahme und dessen Minderung um mindestens die Hälfte gegenüber den Behörden beweisen bzw. glaubhaft machen mussten. Die Entschädigung betrug – unabhängig vom tatsächlich erlittenen Einkommensschaden – 10.000,– ATS, darauf wurden aber Entschädigungen, die für den Einkommensschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Beamtenentschädigungsgesetz, 7. Rückstellungsgesetz und 3. Rückgabegesetz) empfangen wurden, angerechnet.<sup>251</sup>

Aus dem Personenkreis des dieser Arbeit zu Grunde liegenden Samples erhielten 213 (von 1.358) eine Abgeltung der Einkommenseinbußen, das sind 15,7%. Es wurde dafür eine Gesamtsumme von 2,122.248,– ATS ausbezahlt.

Auf Grund der 12. OFG-Novelle wurde schließlich an InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auch eine einmalige Entschädigung von 6.000,— ATS<sup>252</sup> für eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres (mit der 17. OFG-Novelle<sup>253</sup> fiel diese Altersgrenze weg) begonnene, aber verfolgungsbedingt abgebrochene Berufsausbildung bezahlt. Als Abbruch galt auch, wenn eine angestrebte Ausbildung auf Grund der eigenen oder gegen die Eltern gerichteten Verfolgung nicht aufgenommen werden konnte.<sup>254</sup> In der 16. OFG-Novelle<sup>255</sup> wurde die Entschädigung zusätzlich noch auf jene ausgeweitet, die

<sup>§ 14</sup>b OFG idF der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl 1961/101.

Das waren laut Brigitte Bailer – Die Opfergruppen und deren Entschädigung, S. 44 – zur Zeit der Verabschiedung dieser Gesetzesnovelle vier Monate durchschnittlicher Angestelltenpension.

<sup>253</sup> Bundesgesetz vom 16.12.1964, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle), BGBl 1964/307.

<sup>§ 14</sup>c OFG idF der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl 1961/101.

<sup>§ 14</sup>c OFG idF des Bundesgesetzes vom 12.12.1963, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle), BGBI 1963/323.

eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen hatten müssen.

20 Personen (das sind 1,5%) des Samples erhielten eine derartige Entschädigung in der Gesamthöhe von 120.000,– ATS.

Auf Grund von Artikel 26 des Staatsvertrages 1955 forderten die Westalliierten die Verabschiedung noch weiterer Entschädigungsmaßnahmen für NS-Opfer, wobei auch Anliegen des seit 1953 mit Österreich verhandelnden Committee for Jewish Claims on Austria berücksichtigt wurden. <sup>256</sup> Zu diesen Maßnahmen zählte neben dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz <sup>257</sup>, dem Gesetz zur Entschädigung für vom Deutschen Reich eingezogene Lebensversicherungen <sup>258</sup> und dem Abgeltungsfonds <sup>259</sup> auch das Auffangorganisationsgesetz <sup>260</sup>, das die Schaffung von Sammelstellen zur Erfassung des erblosen bzw. unbeanspruchten Vermögens ermordeter Juden und Jüdinnen (Sammelstelle A) sowie politisch Verfolgter (Sammelstelle B) bestimmte. <sup>261</sup> Aus dem Erlös des unbeansprucht

Siehe dazu Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung; Helga Embacher: Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht j\u00fcdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde (= Ver\u00f6ffentlichungen der \u00fGsterreichischen Historikerkommission. Verm\u00f6gensentzug w\u00e4hrend der NS-Zeit sowie R\u00fcckstellungen und Entsch\u00e4digungen seit 1945 in \u00dGsterreich. Bd. 27) Wien-M\u00fcnchen 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Bundesgesetz vom 25.6.1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsaus- übung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG), BGBl 1958/127. Dieses Gesetz sah Pauschalentschädigung für Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen vor, die auf Grund von Kriegseinwirkungen oder politischer Verfolgung verloren gegangen waren.

<sup>258</sup> Bundesgesetz vom 26.6.1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen. BGBl 1958/130.

<sup>259</sup> BGBl 1961/100.

Bundesgesetz vom 13.3.1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 §2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationsgesetz), BGBl 1957/73.

Brigitte Bailer: "Ohne den Staat weiter damit zu belasten …". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte, Jg. 20, Nr. 11/12, S. 376. Detaillierter: Margot Werner, Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 28) Wien–München 2004.

gebliebenen, in der NS-Zeit entzogenen Vermögens wurden Pauschalzahlungen an in Österreich lebende NS-Opfer geleistet. Von dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Sample erhielten 661 Personen (das sind 48,7%) Zahlungen von der Sammelstelle B in der Gesamthöhe von 2,452.411,— ATS, also durchschnittlich 3.710,— ATS pro Person.

## 9. Zusammenfassung

Die Anzahl der in der NS-Zeit in Österreich politisch verfolgten Personen ist bis heute nicht bekannt. 262 Für das von der Historikerkommission beim Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) in Auftrag gegebene Projekt "Vermögensentzug bei politisch Verfolgten" bedeutete dies, dass der erforderliche Umfang einer repräsentativen Stichprobe nicht abzuschätzen gewesen wäre. Es wurde daher eine Einschränkung der Untersuchung auf Personen vorgenommen, deren politische Verfolgung in Gerichtsakten dokumentiert ist. Dabei ergaben sich aus dem vom DÖW mit der Universität Marburg an der Lahn (Deutschland) durchgeführten Projekt "Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland", in dem die Spruchpraxis der politischen NS-Strafjustiz anhand der Gerichtsverfahren vor dem Volksgerichtshof (VGH) und dem Oberlandesgericht (OLG) Wien mit jener im heutigen Bundesland Hessen in Deutschland verglichen und analysiert wird, wertvolle Synergieeffekte. Als Grundlage für die vorliegende Studie wurden dem Projektteam der Historikerkommission vom deutsch-österreichischen Kooperationsprojekt Daten von Personen (Name, Geburtsdatum, Gerichtszahl) zur Verfügung gestellt, bei denen der VGH oder das OLG Wien gemäß §§ 86a und 93a RStGB bzw. § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügt hatten. Ein vollständiger durch die genannten Gerichte ausgesprochener Vermögensverfall konnte in den untersuchten Prozessen gegen ÖsterreicherInnen in keinem Fall festgestellt werden.

Die Verfolgung von politisch missliebigen Personen durch die Justiz stellt kein nationalsozialistisches Spezifikum dar. Der Unterschied zu anderen terroristischen, diktatorischen Systemen liegt allerdings sowohl in der Qualität als auch in der Quantität der Verfolgung. Die besonders exzessive Auslegung von bereits im Strafrecht vorhandenen Tatbeständen (wie der Hoch- und Landesverrat) und die Schaffung von neuen Straftatbeständen (wie die in der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen oder im Vergehen nach den Bestimmungen des Heimtückegesetzes normierten) stellen ein nationalsozialistisches Spezifikum dar. Dazu kamen noch die Verhängung von äußerst strengen und hohen Strafen sowie die mit der Verurteilung verbundenen Folgen bis hin zur Einlieferung in ein Konzentrationslager.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Derzeit ist ein Projekt zu deren namentlicher Erfassung im DÖW in Vorbereitung.

Diese intensive Instrumentalisierung der Justiz als nationalsozialistisches Herrschaftsinstrument gegen tatsächliche oder vermeintliche GegnerInnen zog oft auch eine materielle Schädigung der Betroffenen nach sich, wiewohl die NStypische Vernichtung der ökonomischen Existenzgrundlagen vor allem gegen Jüdinnen und Juden gerichtet war.

Bis zu Beginn der vorliegenden Arbeit konnten vom Kooperationsprojekt des DÖW mit der Universität Marburg 1.987 ÖsterreicherInnen festgestellt werden, die vom VGH zwischen 1938 und 1945 (in 676 Verfahren) abgeurteilt worden waren. Das OLG Wien urteilte über 4.058 Personen (in 1.885 Verfahren) wegen "politischer" Delikte. 263 In 304 Prozessen (159 vor dem OLG Wien und 145 vor dem VGH) gegen 1.358 Personen aus Österreich wurde im Urteil auch die Strafmaßnahme Einziehung von Tatwerkzeugen verhängt. Das waren 11,9% der insgesamt von der deutsch-österreichischen Projektgruppe festgestellten, vom OLG Wien und vom VGH durchgeführten Verfahren. Die Beschlagnahmung dieser "Tatwerkzeuge" erfolgte im Zuge von Gestapo-Durchsuchungen, wobei vielfach auch weiteres Hab und Gut der Verfolgten konfisziert wurde.

Die Recherchen auf der Grundlage des genannten Datengrundstockes (Sample) ergaben, dass in diesem kleinen Teilbereich des breiten Spektrums der politischen Verfolgung den Betroffenen materielle Schädigungen sowohl durch die im Zuge der Verurteilung ausgesprochenen Einziehung von Tatwerkzeugen, die Beschlagnahmungen durch die Gestapo als auch durch die Folge der Inhaftierung erwachsen sind.

Als Quellengrundlage wurden neben den Gerichtsakten des OLG Wien und des VGH vor allem die Akten der Opferfürsorgebehörden in allen Bundesländern und der Sammelstelle B (im Österreichischen Staatsarchiv) sowie die Akten des ersten KZ-Verbandes, die sich im DÖW befinden, herangezogen. Weitere Bestände im Österreichischen Staatsarchiv, wie etwa jene der Vermögensverkehrsstelle und der Vermögensanmeldeverordnung, wurden stichprobenartig untersucht.

Um die Fülle an Daten und Informationen, die die Recherchen in den verschiedenen Beständen ergaben, leicht abfragbar zu machen, wurde eine dBASE Datenbank (Lotus-Approach Maske) konzipiert. Zu jeder der 1.358 Personen des Samples gibt es in der Datenbank personenbezogenen Daten, die mit Informationen – so weit sie in den verwendeten Quellen recherchierbar waren – zu

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Form, NS-Strafjustiz, S. 22. Die hier zitierten Zahlen repräsentieren den Forschungsstand vom Dezember 2000.

materiellen Schädigungen durch Gestapo und Gericht ergänzt wurden. Darüber hinaus gibt die Datenbank Auskunft über vermögensrechtliche Schädigungen durch Berufsbeeinträchtigung, Einkommensverlust, Bezahlung der Haft- und Gerichtskosten sowie auf Grund von Gesundheitsschäden. Entschädigungsmaßnahmen der Opferfürsorge und finanzielle Zuwendungen der Sammelstelle B sind ebenfalls abfragbar.

Bei den Prozessen des VGH oder des OLG Wien, die als Recherchegrundlage herangezogen wurden, handelte es sich in der Regel um Prozesse, die wegen Hoch- und Landesverrats bzw. Verstößen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen durchgeführt wurden. Bei den eingezogenen Gegenständen handelte es sich zumeist um Radioapparate, Geldbeträge, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparate u. ä. Ihr materieller Wert ist berechenbar (im Sample wurden 30.744,53 RM an Geldbeträgen sowie Radios und Schreibmaschinen im Wert von 17.830,– RM eingezogen), der persönliche Wert für die Betroffenen allerdings nicht abschätzbar, denn in der Lebenswirklichkeit einer durchschnittlichen Arbeiterfamilie hatte die Wegnahme eines Radioapparates einen heute nur eingeschränkt nachvollziehbaren Stellenwert.

Eine Rückerstattung der eingezogenen Gegenstände nach 1945 bzw. eine Ersatzleistung dafür konnte in den eingesehenen Aktenbeständen lediglich in ganz wenigen Fällen festgestellt werden, in denen ehemalige BesitzerInnen bzw. deren Angehörige ein Gerät leihweise zur Verfügung gestellt erhielten. Ob und inwieweit eine materielle Entschädigung für derart eingezogene Gegenstände geleistet worden war, konnte nicht festgestellt werden.

Infolge der Verurteilung erwuchsen den Betroffenen selbst sowie deren Angehörigen materielle Verluste. Diese Schädigung erfolgte auf vielfältige Weise:

Die Verurteilten wurden aus der Berufsausbildung oder dem Berufsleben gerissen. Inhaftierung bedeutete einen erheblichen Einkommensverlust, von dem vor allem die Angehörigen, also in der Regel die Ehefrau und die Kinder, betroffen waren.

Mit der Unterbrechung der Berufsausübung verbunden waren Beeinträchtigungen im weiteren Berufsleben, die ebenfalls mit finanziellen Nachteilen verbunden sein konnten, sofern nach der Befreiung nicht mehr die Möglichkeit bestand, den ursprünglichen Beruf auszuüben. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf spätere Pensionszahlungen.

Verfahren und Haft waren ebenfalls mit beträchtlichen Kosten verbunden. Diese reichten von Vorschüssen für noch zu verbüßende Haftzeiten bis hin zu Kosten der Hinrichtung und sogar für die Überführung der Urne. Im Falle der Einbringlichkeit mussten diese Kosten von den Verurteilten bzw. deren

Angehörigen getragen werden, wobei das Gericht zu deren Begleichung auch Versicherungspolizzen pfändete und Sparbücher beschlagnahmte.

In den für die hier vorgelegte Untersuchung eingesehenen Akten finden sich zwar vereinzelt Hinweise auf Repressionsmaßnahmen gegen Angehörige und Familienmitglieder politisch Verfolgter, die der "Sippenhaftung" im weiteren Sinne zugeordnet werden können, eine tiefer gehende qualifizierende, vor allem aber quantifizierende Analyse der "Sippenhaftung" war jedoch in diesem Rahmen nicht möglich.

Die Haft im Gefängnis und im Konzentrationslager hatte in sehr vielen Fällen Gesundheitsschäden zur Folge. Viele Männer und Frauen trugen physische und psychische Erkrankungen davon, an denen sie oft bis zu ihrem Lebensende litten, oft war es den Betroffenen nicht mehr möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie waren auf Fürsorgemaßnahmen der öffentlichen Hand angewiesen. Andere konnten auf Grund von Erkrankung nicht mehr ihren erlernten Beruf ausüben und waren so von Einkommensverlusten betroffen.

Vor allem mit dem Opferfürsorgegesetz versuchte die Zweite Republik, diesen Umständen Rechnung zu tragen und Teilbereiche der erlittenen Schädigungen abzudecken. Entschädigungsmaßnahmen wurden erst in den fünfziger und sechziger Jahren gesetzt.

Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse über die unterschiedlichen Formen der mittelbaren vermögensrechtlichen Schädigungen betrafen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur die im Sample aufgenommenen Personen, sondern sind auch auf die übrigen vom VGH und OLG verurteilten Personen umlegbar.

Die vorliegende Arbeit behandelt allerdings nur einen kleinen Teil der politisch Verfolgten. Die mögliche materielle Schädigung von Menschen, die ohne Gerichtsurteil von der Gestapo in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, wartet nach wie vor auf die wissenschaftliche Aufarbeitung.

Abschließend kann also festgehalten werden:

Für einen Teilbereich der vom VGH oder dem OLG Wien verurteilten Personen, die wiederum nur eine Teilmenge des großen Bereichs der politischen Verfolgung darstellen, konnten unterschiedliche Formen materieller Schädigung festgestellt werden. In Einzelfällen konnte die politische Verfolgung auch die ökonomische Existenzvernichtung bedeuten. Generell war aber die materielle Schädigung bei den politisch Verfolgten "nur" ein "Nebenprodukt" eines auf Bestrafung (Inhaftierung, Hinrichtung) aufgebauten Unterdrückungsapparates des NS-Regimes. Ein methodisches Vorgehen mit den Ausmaßen beispielsweise der physischen und wirtschaftlichen Vernichtung der Juden und Jüdinnen konnte nicht festgestellt werden.

#### **ANHANG**

 Liste der 304 Verfahren, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof (VGH) und das Oberlandesgericht (OLG) Wien die "Einziehung von Tatwerkzeugen" verfügten

OLG Wien, OJs 1/38 BEHAVY, Anton (07.12.1907)

OLG Wien, OJs 6/38 NIKL,Franz (05.03.1914)

OLG Wien, OJs 10/38 HANEG, Rudolf (24.08.1894)

OLG Wien, OJs 13/38 WIESER, Albert (27.03.1887)

OLG Wien, OJs 15/38 MANDL, Alois (18.07.1903) PICHLER, Anton (25.04.1897) PREININGER, Josef (24.01.1904)

OLG Wien, OJs 17/38 SCHERNTHANER, Josef (23.02.1905)

OLG Wien, OJs 18/38 ARENPATZER, Franz (17.03.1909)

OLG Wien, OJs 20/38 WOLKENSTEIN, Emmerich (07.10.1914)

OLG Wien, OJs 1/39
BERGER, Johann (02.02.1912)
BERGER, Adolf (09.05.1914)
BRUSS, Josef (18.03.1920)
FUCHS, Anton (10.09.1906)
GUMSEJ, Felix (11.05.1911)
HIRMANN, Johann (21.08.1913)
KAVSEK, Johann (15.06.1897)
KAVSEK, Maria (14.08.1902)
KRAINZ, Simon (08.09.1909)
OBLASSNIGG, Ferdinand (19.06.1906)

STRAMSCHAK, Franz (26.01.1921) STRAMSCHAK, Gottlieb (01.11.1913)

OLG Wien, OJs 3/39 COLOGNIA, Josef (25.04.1903) SCHLICK, Karl (03.01.1911) WILHELMSTÄTTER, Friedrich (09.09.1905)

OLG Wien, OJs 8/39 GÄRTNER, Alfred (21.07.1888) MONZ, Martin (13.08.1900)

OLG Wien, OJs 10/39 WALLNER, Anton (14.01.1920)

OLG Wien, OJs 13/39 CIZEK, Franz (14.11.1907)

OLG Wien, OJs 17/39

BEER, Stefan (23.01.1898) BLUMENSCHEIN, Josef (25.01.1903)

KISELY, Alois (08.06.1904) SCHARMÜLLER, Adolf (31.05.1909) SCHLEICHL, Ludwig (01.04.1905)

LEO, Franz (21.09.1902) MARKL, Peter (07.09.1895) STEIDL, Adam (10.04.1912)

OLG Wien, OJs 23/39 BÖHMWALDER, Alois (19.06.1920) SEEWALD, Johann (09.03.1919)

OLG Wien, OJs 26/39 GROSSNEGGER, Josef (31.05.1900) KOMPEIN, Simon (08.07.1903) KOMPEIN, Adolf (10.12.1904) PERZ, Johann (12.08.1910) PERZ, Alois (14.06.1907) SCHUMI, Josef (30.04.1912) SVETLICH, Albin (01.03.1888)

OLG Wien, OJs 32/39, OJs 36/39 u. OJs 60/39 BACHER, Friedrich (01.02.1920) BRUCKNER, Kurt (06.04.1920) EBNER, Johann (18.10.1919) FALK, Walter (12.04.1920) FANZOTT, Hermann (20.09.1920) FERLAN, Othmar (07.03.1913) GOLDBERGER, Johann (14.07.1915) GOLLNER, Alfred (30.12.1919) GÖSSNITZER, Ignaz (06.11.1917) HOTTER, Alois (20.06.1913) JANKO, Albert (18.06.1922) JANNACH, Willibald (04.05.1918) JUD, Ida (18.07.1905) LORBER, Friedrich (09.05.1920) LUEF, Ernst (20.09.1920) MITTERDORFER, Alfred (29.09.1920) MOHAPP, Johann (01.09.1921) OSOINIK, Johann (09.02.1923) OSWALD, Maria (30.05.1921) PEISSL, Johann (27.12.1918) PRASSNIK, Stefan (05.05.1921) RAHM, Oswald (28.03.1920) ROSCHKER, Josef (25.09.1922) SCHMALLEGGER, Josef (25.12.1920) SCHULIN, Friedrich (16.12.1914) STANGL, Alfred (05.01.1921) STOPPACHER, August (27.08.1920)

OLG Wien, OJs 40/39 MESSNER, Florian (04.05.1911) SATTLER, Franz (17.05.1912)

WALLNER, Johann (03.08.1906)

OLG Wien, OJs 41/39 GANTSCHNIGG, Maria (25.03.1903) GRABER, Maximilian (19.08.1906) GROJER, Jakob (10.06.1879) HOLDERER, Hermann (01.04.1899) OBERLEITNER, Johann (16.08.1901) PRENTNER, Otto (18.03.1900) PROBST, Franz (31.03.1895) PROBST, Aloisia (04.04.1895)

OLG Wien, OJs 42/39g PECUCH, Vlastimil (10.8.1898)

OLG Wien, OJs 50/39 GMOSER, Josef (18.12.1893) KAISER, Christian (03.05.1915) LAGLER, Franz (26.07.1898)

OLG Wien, OJs 63/39g LICHT, Wilhelm (20.05.1893)

OLG Wien, OJs 65/39 WIELTSCH, Alexius (17.07.1915)

OLG Wien, OJs 69/39 LOHNINGER, Josef (03.03.1892) NEMEC, Leopold (04.09.1907)

OLG Wien, OJs 76/39 KONVALIN, Otto (17.05.1912) KRAINZ, Josef (16.05.1907) MERC, Leopold (03.11.1905) WALLER, Rudolf (29.10.1910)

OLG Wien, OJs 80/39g KUBECZKA, Anton (14.01.1915)

OLG Wien, OJs 81/39
FISTER, Vinzenz (19.07.1915)
GANDLER, Kornelius (11.04.1909)
GERL, Albert (27.02.1922)
IDL, Andreas (31.07.1919)
LERCHER, Christian (01.03.1890)
MENTIL, Johann (07.08.1899)
MÜLLER, Eduard (26.12.1911)
MÜLLER, Otto (04.05.1913)
MÜLLER, Alfons (18.09.1922)
PALLA, Emil (22.05.1914)
ZLÖBL, Hermann (12.03.1921)

OLG Wien, OJs 85/39 VOGEL, August (18.10.1891) OLG Wien, OJs 94/39 HAAG, Othmar (06.10.1906) MOHAMED, Othmar (15.03.1901) PRETTNER, Josef (17.09.1917)

OLG Wien, OJs 97/39 KULMER, Rupert (18.09.1899) MAHR, Ignaz (28.01.1904) RAUCH, Bruno (23.08.1913)

OLG Wien, OJs 104/39g LOSENICKY, Heinrich (09.10.1914)

OLG Wien, OJS 129/39g TILG, Josef (18.02.1896)

OLG Wien, OJs 141/39 u. 176/39 MOHAP, Ludwig (21.08.1890) POSTL, Adolf (04.12.1898) SCHERÜBEL, Rudolf (14.05.1915) ZETTL, Franz (22.03.1886)

OLG WienOJs 145/39
HECKERMANN, Viktor (26.04.1912)
HÖRMANN, Gustav (6.07.1914)
HWEZDA, Walter (06.04.1921)
KARGER, Franz (27.11.1917)
SATTLER, August (05.05.1921)
SCHMIDT, Julius (16.08.1920)
SWOBODA, Georg (02.06.1922)
ZYT, Anton (19.09.1921)
OLG Wien, OJs 149/39
THEISSL, August (27.04.1921)

OLG Wien, OJs 163/39 TAJEK, Johann (06.02.1903)

OLG Wien, OJs 172/39 FRANZ, Johann (07.09.1921) GRISSINGER, Karl (22.07.1920) HÜBNER, Leopold (23.10.1922) LEHNER, Leopold (29.07.1922) SCHILD, Walter (07.11.1920) SCHLEINING, Leopold (01.09.1920) SCHMIDT, Karl (23.11.1922) STEPANEK, Otto (16.11.1921) STRACHON, Leopold (03.05.1921) STRÖER, Alfred (03.12.1920) UMGEHER, Wilhelm (10.05.1920)

OLG Wien, OJs 174/39 MÜLLER, Franz (28.11.1921) PICHLER, Karl (18.12.1921) SCHEDENIG, Alfred (11.06.1921) STERN, Otto (27.10.1921) TSCHREPETZ, Hubert (07.10.1921) WEDENIG, Erwin (20.04.1920)

OLG Wien, OJs 181/39g KLUSAK, Josef (05.03.1905)

OLG Wien, OJs 11/40g MANYASZ, Jaroslav (13.06.1907)

OLG Wien, OJs 16/40 EIBL, Adalbert (27.06.1922) HAMM, Josef (08.03.1917) WATZ, Stefan (04.11.1919)

OLG Wien, OJs 40/40 RÖSICH, Franz (10.05.1908) RÖSICH, Geza (11.02.1915)

OLG Wien, OJs 44/40g EIGNER, Rudolf (08.09.1908)

OLG Wien, OJs 52/40 HACKLER, Josef (25.01.1902) LAMMER, Roman (19.07.1902) RUMPF, Franz (26.03.1911) SCHELCH, Franz (20.08.1912) SCHWABL, Alois (19.04.1900)

OLG Wien, OJs 53/40 SINIC, Elisabeth (22.07.1907)

OLG Wien, OJs 62/40g ENSINGER, Josef (08.02.1899)

OLG Wien, OJs 67/40 PFEIFFER, Eugen (27.11.1900) OLG Wien, OJs 71/40 HAUKE, Eduard (24.12.1921) HORAK, Karl (26.02.1921) STEIGER, Otto (05.06.1912)

OLG Wien, OJs 77/40 RYBNICEK, Theodor (22.03.1901)

OLG Wien, OJs 78/40 SCHARINGER, Franz (21.01.1888)

OLG Wien, OJs 79/40 FRAISL, Franz (24.04.1905) GREIF, Berthold (07.05.1922) KONOPATZ, Wilhelm (12.09.1902) PRUCKNER, Franz (01.12.1911) RESCH, Franz (26.01.1907) SEDLAK, Leopold (12.09.1905) SOBOTA, Alois (19.06.1907) UMSHAUS, Leopold (14.09.1904)

OLG Wien, OJs 87/40 GEIERSBERGER, Karl (10.03.1920) MARITSCHNIG, Johann (15.09.1921) MATSCHNEG, Egwin (22.12.1922) SORITZ, Hugo (04.03.1922) STOCK, Heliodor (11.08.1920) ZIEGELFEST, Albert (17.12.1920) OLG Wien, OJs 89/40 BAUER, Josef (28.01.1903) DOBRINGER, Johann (12.02.1912) FLEISCHER, Karl (17.01.1912) FRIEDL, Konrad (30.01.1920) KALTENEGGER, Peter (09.06.1921) KLEISSNER, Johann (19.10.1920) KNALLER, August (26.11.1898) MARINSCHEK, Florian (01.05.1901) PAPPLER, Thomas (14.09.1902) PIRKER, Simon (15.10.1913) RATZ, Roman (12.02.1911) REGNER, Franz (25.01.1885) SCHAFLECHNER, Peter (02.02.1913) SCHARTMÜLLER, Josef (26.10.1920) SEIDL, Ludwig (17.08.1902) STRUTZ, Johann (24.12.1901) STRUTZ, Franz (03.11.1899)

ZITZ, Johann (26.01.1908) ZITZ, Karl (28.01.1912)

OLG Wien, OJs 92/40 BERGER, Rudolf (26.03.1905) HAUSBERGER, Georg (08.02.1896) HÖDL, Maria (24.02.1912)

OLG Wien, OJs 93/40 FLADERER, Karl (29.09.1919) GINTHER, Heinrich (15.07.1897) GRADISCHNIG, Johann (01.12.1919) HIRSCHEGGER, Josef (31.05.1921) JÖRGLER, Franz (29.12.1920) MUCHITSCH, Ernst (14.08.1920) PUNTIGAM, Rupert (03.09.1913) RANINGER, Albert (10.11.1921) WAGNER, Anton (14.12.1919)

OLG Wien, OJs 94/40
FREIDORFER, Johann (12.11.1915)
MAGER, Emmerich (22.10.1908)
MAURER, Maximilian (31.07.1919)
NÄHRER, Heinrich (07.06.1920)
NÄHRER, Willibald (28.06.1918)
RIEGLER, Franz (24.09.1915)
ROSENBICHLER, Heinrich (25.03.1919)
SCHÖGGL, Leopold (08.07.1920)
STUPBACHER, Margarethe (01.08.1910)

OLG Wien, OJs 97/40 BURGER, Ernst (16.05.1915) MÜLLI, Albert (11.02.1916) TYLMANN, Rudolf (02.03.1905)

OLG Wien, OJs 98/40 PLACZEK, Stefanie (22.11.1904) PLACZEK, Adolf (13.11.1907)

OLG Wien, OJs 103/40 BRUST, Amalie (12.06.1910) DLABAJA, Erich (22.03.1920) KOSTROUN, Franz (01.05.1921) RAUCH, Josef (23.09.1919) SCHAMANN, Alois (28.06.1920) SRB, Leopold (21.08.1920) WIMMER, Erna (07.10.1923) WISMEK, Alois (12.05.1921)

OLG Wien, OJs 105/40 SCHEFZIK, Anna (09.06.1909) SOUTSCHEK, Franz (19.04.1912)

OLG Wien, OJs 107/40 FURLAN, Wilhelm (16.06.1896)

OLG Wien, OJs 117/40g WEINDL, Johann (06.01.1906)

OLG Wien, OJs 118/40 AIGNER, Karl (04.11.1893)

OLG Wien, 7 OJs 121/40 GRABNER, Rudolf (23.03.1886)

OLG Wien, OJs 124/40g HIRNSCHAL, Josefine (07.01.1901)

OLG Wien, OJs 127/40 HÖGER, Edmund (31.10.1901)

OLG Wien, OJs 130/40 FLEISCHHACKER, Josef (06.03.1892)

OLG Wien, OJs 141/40
BUBLIK, Franz (29.12.1920)
HABINGER, Friedrich (14.01.1922)
HNAT, Walter (30.07.1920)
KREUTZER, Josef (03.07.1919)
KREUTZER, Theresia (01.08.1922)
LUTZ, Anton (12.05.1922)
MARTINAK, Felix (22.04.1920)
NEMETH, Franz (23.08.1921)
OTT, Karl (15.10.1920)
PRACHTEL, Josef (28.09.1920)
SEDLACEK, Friederike (19.06.1920)
WURZ, Robert (01.04.1920)

OLG Wien, OJs 142/40g SEITER, Theresia (28.09.1907) OLG Wien, OJs 147/40 KANA, Ludmilla (21.02.1895)

OLG Wien, OJs 151/40
BAUMGARTNER, Vinzenz (15.03.1905)
EICHHORN, Johann (23.08.1913)
FISCHER, Anton (06.12.1911)
GJÖRKÖS, Stefan (11.11.1919)
GUNTSCHNIGG, Karl (21.08.1905)
HOFER, Ludwig (24.08.1896)
HOLZER, Josef (28.08.1907)
KOHLBACHER, Johann (07.02.1905)
KOLLER, Anton (05.06.1902)
SCHULHOFER, Ludwig (04.08.1900)

SCHWEIGHOFER, Felix (16.11.1912) STOCKREITER, Josef (04.01.1914)

OLG Wien, OJs 159/40
BACAK, Josef (17.08.1915)
CERVENKA, Johann (06.08.1904)
HABERGUT, Johann (16.05.1901)
HOS, Josef (11.02.1899)
KAFFKA, Karl (09.10.1894)
MAGDZIARZ, Johann (22.09.1919)
OPLUSTIL, Johann (02.02.1905)
PLACEK, Anton (20.02.1899)
REINWART, Leopold (14.02.1894)
STIMPFL, Gustav (02.12.1910)
WODICKA, Emil (23.01.1893)

OLG Wien, OJs 177/40g WAGNEST, Walter (04.07.1903)

OLG Wien, OJs 185/40g KOSSEM, Aloisia (07.03.1901)

OLG Wien, OJs 189/40g FREY, Hugo (26.10.1880)

OLG Wien, OJs 191/40g TROST, Karl (24.01.1903)

OLG Wien, OJs 193/40 ANNERL, Walter (25.11.1922) BAYER, Benedikt (11.03.1921) EIBENSTEINER, Barbara (01.10.1917) FÜRST, Lorenz (13.04.1923) GÖTZINGER, Josef (20.08.1921) HUBER, Johann (29.09.1921) RÖSLER, Heinrich (28.05.1922) SCHEDL, Anton (16.01.1923) WENTZ, Barbara (06.10.1919)

OLG Wien, OJs 194/40
BLAZEK, Josef (24.11.1920)
HAUSL, Johann (05.01.1921)
HAUSL, Franz (05.01.1921)
KRÄUMA, Karl (13.02.1922)
KREJMAR, Franz (03.06.1922)
NEUGEBAUER, Josef (18.12.1919)
SCHÖBEL, Othmar (02.07.1919)
SCHRAMM, Alfred (19.02.1922)
SLESINGER, Heinrich (25.04.1923)
STRIZ, Ferdinand (16.04.1921)
VOGL, Johanna (07.08.1919)

OLG Wien, 7 OJs 198/40 ASCHAUER, Mathias (03.09.1890) DARRER, Franz (07.11.1902) FABIAN, Karl (31.10.1898) GLATZ, Franz (02.10.1902) GRAHSL, Franz (01.01.1892) KLÖSCH, Johann (15.06.1899) KRANZ, Rosa (18.07.1906) KUCHNER, Hermann (16.03.1911) KUTSCHERA, Leopold (10.08.1903) LEITNER, Johann (09.06.1906) LICHTENSTERN, Anton (22.07.1904) MASSNER, Viktor (14.07.1901) NINAUS, Karl (20.10.1898) SCHNEIDHOFER, Leopold (10.11.1902) SELBST, Willibald (07.07.1898) SPARI, Johann (07.04.1899) STUPBACHER, Johann (09.12.1909) ZEILBAUER, Josef (06.01.1912) ZEINER, Franz (17.02.1914)

OLG Wien, OJs 204/40 BAUMGARTNER, Johann (21.07.1906) CERNY, Robert (04.01.1911) HERZY, Stefan (14.12.1905) MALY, Franz (25.06.1910) ROMANYSZYN, Johann (13.09.1914) STALZER, Leopold (28.07.1900)

OLG Wien, OJs 211/40 GLATZ, Franz (07.10.1902) SIXT, Ferdinand (15.10.1891) TASCHNER, Josef (24.10.1899)

OLG Wien, OJs 215/40 BERNER, Marie (24.07.1904) HEINISCH, Franz (24.07.1913) HUBER, Hermine (29.12.1912) KLEMENT, Maria (21.08.1916) KOPP, Leopold (02.11.1904)

OLG Wien, OJs 1/41 BURGER, Johann (31.05.1892) FRÖHLICH, Eduard (02.03.1893) FUCHSBAUER, Franz (24.08.1894) GALL, Josef (19.02.1900) HUBER, Ludwig (24.07.1894) KIENAST, Johann (27.11.1897) MÜLLER, Friedrich (24.11.1906) NAGL, Franz (24.10.1899) PICHLER, Johann (13.07.1909) PISCHLÖGER, Josef (15.05.1901) PÜRRER, Josef (17.02.1904) SCHLOSSER, Josef (11.02.1891) STAMPACH, Rudolf (03.07.1902) SZABO, Wolfgang (22.02.1907) TROST, Karl (24.04.1896)

OLG Wien, OJs 7/41 GROSSMANN, Johann (22.05.1906) GRUBER, Alexander (10.02.1910) HASENBACHER, Heinrich (21.06.1908) KALBSCHÄDL (SCHUMANN), Peter (17.06.1906) LINDMOSER, Franz (20.11.1914) WALK, Franz (24.09.1907)

OLG Wien, OJs 9/41g KÜNDER, Josef (07.09.1914) OLG Wien, OJs 10/41 BODENSTEINER, Alfred (13.08.1922) **DEUTSCHER**, Franz (28.04.1922) GLATSCHNIGG, Johann (28.07.1920) GOTTLIEB, Hermann (13.02.1921) KIRCHSCHLAGER, Ernst (10.12.1919) KOKOL, Franz (18.01.1920) LINGL, Alois (22.02.1922) MANDL, Karl (07.02.1921) MANDL, August (08.04.1922) ORTNER, Ernst (08.08.1921) PFINGSTL, Heinrich (02.07.1921) PUSCHNJAK, Anton (02.06.1920) ROSENBERGER, Karl (27.01.1922) ROSSMANN, Josef (15.07.1920) SCHEER, Hermann (20.10.1921) SCHNALZER, Johann (09.06.1922) SCHWARZ, Josef (04.02.1922) TOMASIN, Eduard (13.10.1921) VALENTA, Otto (10.09.1922)

OLG Wien, OJs 12/41g MARKL, Johann (13.06.1902)

OLG Wien, OJs 16/41g THOMAS, Anton (30.12.1916)

OLG Wien, 7 OJs 19/41g KAPUSTA, Wilhelm (30.08.1912)

OLG Wien, OJs 20/41g SCHWARZENBRUNNER, Franz (01.05.1912)

OLG Wien, 6 OJs 22/41 SOLDAT, Josefine (06.03.1909)

OLG Wien, 7 OJs 27/41 DORN, Ernst (09.01.1894) DRESCHNIG, Franz (06.09.1903) GALLER, Maximilian (09.05.1911) GALLER, Hermann (09.03.1896) HUBER, Florian (29.04.1888) KODRE, Franz (23.03.1911) POHL, Rudolf (09.05.1901) SERSCHEN, Vinzenz (04.01.1907) WERNHART, Zölestin (12.05.1897) WIELAND, Johann (29.10.1904)

OLG Wien, OJs 30/41 HANISCH, Franz (24.08.1888) KLAUS, Andreas (24.10.1905) KOPETZKY, Karl (04.09.1893) MAHR, Josef (29.07.1902) PELOSCHEK, Josef (04.03.1888) STADLBAUER, Bernhard (05.05.1895) VANA, Josef (24.01.1896)

OLG Wien, 7 OJs 32/41 HONJAK, Johann (02.03.1904) KASTNER, Stefan (12.07.1892) MUZATKO, Franz (19.03.1909) POPELKA, Friedrich (08.10.1917) SCHANZL, Ignaz (27.11.1903)

OLG Wien, 7 OJs 33/41 KOPFSCHLEGL, Anton (22.04.1896)

OLG Wien, 7 OJs 34/41 ALFONS, Josef (04.11.1921) BLÜMEL, Hermann (21.06.1912) GMEINER, Stefan (18.08.1914) GSELLMANN, Georg (04.11.1920) KECK, Karl (06.05.1922) STEINER, Franz (18.06.1920) TIEDL, Franz (26.09.1921) WORSCHA, Franz (03.10.1900)

OLG Wien, 7 OJs 35/41
HRABAL, Karl (02.02.1912)
KERPER, August (07.01.1907)
KOPPANYI, Julius (26.08.1905)
LETTL, Johann (10.12.1903)
PALKOWITSCH, Paul (05.06.1897)
SCHINDLAUER, Josef (30.07.1907)
SCHINDLAUER, Leopold (04.11.1910)
SCHOTT, Johann (29.11.1903)
TUSCHEK, Ludwig (26.06.1888)
WALDECK, Johann (25.04.1893)
WESTHOFF, Richard (22.08.1912)

OLG Wien, 7 OJs 41/41 OBEREGGER, Maximilian (20.10.1906) SEIS, Anton (14.11.1892) ZIEHENSACK, Josefa (04.02.1899)

OLG Wien, 7 OJs 44/41 ANSCHOBER, Ernst (10.12.1901)

OLG Wien, 7 OJs 45/41 BAUER, Stefanie (07.12.1893) STIEDL, Otto (25.06.1903) ZELENKA, Karl (21.01.1902) ZELENKA, Leopoldine (18.10.1903)

OLG Wien, 7 OJs 86/41 ELSNER, Franz (30.08.1900) GRABNER, Ulrich (01.07.1901) GRASSL, Adolf (28.02.1902) HOCHREITER, Eduard (17.11.1897) HOLLERER, Johann (18.12.1909) PFLEGER, Johann (09.09.1907) STRITZL, Josef (15.09.1909)

OLG Wien, 7 OJs 92/41 KOBRAS, Karl (15.03.1900) MOSER, Karl (17.06.1902) MUIK, Josef (24.08.1902) SCHOCH, Karl (12.12.1894)

OLG Wien, 7 OJs 93/41
KLEIN, Josef, jun. (15.03.1921)
KLEIN, Josef, sen. (07.12.1890)
KLEIN, Maria (07.02.1897)
LIST, Heinrich (13.07.1894)
MARHOLD, Amalie (07.03.1890)
MÜLLER, Rupert (17.01.1906)
PEJCHA, Josef (12.12.1898)
SCHLEICH, Andreas (23.09.1897)
SCHLEICH, Josefa (10.02.1893)
TRAGER, Siegfried (4.01.1921)
TRIEBL, Franz (17.02.1898)
ZADROVITS, Franz (20.02.1891)

OLG Wien, 7 OJs 117/41 JANKA, Alois (25.04.1898) KUNTSCHER, Johann (16.09.1898) RAHM, Franz (23.09.1908) RAHM, Elisabeth (20.03.1912) SCHENZEL, Robert (28.02.1911) SIMA, Josef (02.08.1899)

OLG Wien, 7 OJs 135/41 ERDÖSI, Eduard (22.06.1909) ERDÖSI, Balthasar (27.01.1914) HAHN, Stefan (20.08.1895) KANTNER, Franz (26.09.1895) STEINDLBERGER, Hermine (06.04.1904) STRNAD, Anton (12.11.1910) VARSANYI, Alexander (15.03.1915) ZEMANEK, Anton (11.10.1890) ZIMMERMANN, Rudolf (23.12.1899)

OLG Wien, 7 OJs 141/41 BOHLE, Eugen (16.09.1896) HÖFEL, Josef (21.01.1923) PATERNO, Hilarius (04.05.1905) SALIZZONI, Johann (14.12.1912) SCHMID, Josef (17.01.1897)

OLG Wien, 7 OJs 150/41
FRIEDWAGNER, Johann (11.03.1884)
HUMER, Franz (05.09.1900)
KLAUSMAIER, Johann (19.07.1896)
LANZERSTORFER, Johann (20.12.1897)
LEOPOLDSBERGER, Mathias
(23.01.1888)
MÜHLBACHER, Anton (05.09.1899)
NEUDORFER, Anton (27.10.1915)
OSTERMANN, Maximilian (13.10.1890)
SCHÖRINGHUMER, Franz (29.09.1903)
THALHAMMER, Gottlieb (21.04.1893)

OLG Wien, 7 OJs 151/41 BURGER, Edmund (25.01.1896) FRANK, Oskar (10.12.1891)

OLG Wien, 7 OJs 154/41 DOLEYS, Alois (18.04.1893) GEISSLER, Eduard (23.02.1910) HRUSKA, Ludwig (08.09.1910) MLADEK, Alois (24.07.1910) OLG Wien, 6 OJs 158/41 REBL, August (12.07.1901)

OLG Wien, 7 OJs 178/41 HÖLLBACHER, Georg (26.03.1910) KLAUSHOFER, Josef (01.01.1909) KRENNMAYER, Rudolf (24.11.1899) MRVAR, Alois (22.12.1911) ROBL, Ferdinand (21.12.1903) SCHMIDHUBER, Ludwig (13.08.1899) SCHNÖLL, Georg (14.04.1906) WEISS, Adam (22.02.1909) WIND, Georg (25.09.1911)

OLG Wien, 7 OJs 219/41 FRANZ, Josef (15.07.1915) FRIEDAM, Michael (10.09.1908) JANTSCHER, Johann (05.04.1904) MARIACHER, Anton (31.08.1905) NEUMANN, Anna (01.10.1905) RAGGER, Siegfried (01.08.1906) RECHBERGER, Johann (27.09.1903) RUGGI, Karl (06.08.1899) RÜSTL, Anton (31.05.1912) SILLY, Johann (09.10.1892) SPALT, Franz (29.12.1899) SPALT, Richard (04.02.1902) THEUSSL, Johann (20.05.1896) OLG Wien, 7 OJs 224/41 DOLEZAL, Josef (18.12.1905) GRUBER, Franz (05.01.1922) GSCHAIDER, Karl (28.09.1885) HEIDER, Friedrich (01.01.1921) LIEDLBAUER, Ignaz (17.12.1912) NEUMAIER, Johann (16.05.1909) PLÖCHL, Karl (30.10.1909)

OLG Wien, 6 OJs 247/41 FINK-KOBERMANN, Alois (02.05.1923)

OLG Wien, 7 OJs 3/42 AMON, Walter (30.05.1925) DOFF, Helmuth (26.03.1925) HIRSCHL, Franz (17.05.1921) JANTSCHGI, Konrad (05.01.1925)

WALCHER, Johann (13.11.1898)

KAIPPEL, Ferdinand (06.05.1922) KLEEWEIN, Franz (25.12.1922) KÖNIG, Johann (26.01.1924) MAIER, Ernst (02.12.1922) MOITZI, Johann (26.03.1923) MÜLLER, Erich (27.04.1921) PICHLER, Maximilian (20.05.1923) RINÖSSL, Johann (27.07.1918) SCHLACHER, Josef (07.06.1925) SELIC, Karl (07.11.1924) WASCHER, Johann (26.01.1923)

OLG Wien, 6 OJs 8/42 NAKOWITZ, Willibald (24.06.1923)

OLG Wien, 7 OJs 28/42 GRÜNWALD, Georg (16.04.1900) STOLTSCHNIK, Josef (12.03.1898) STOLTSCHNIK, Maria (15.08.1900)

OLG Wien, 7 OJs 31/42 BUCHMASSER, Rudolf (29.03.1890) TASCHNER, Eugen (24.10.1903)

OLG Wien, 6 OJs 34/42 HAAS, Franziska (11.09.1906)

OLG Wien, 6 OJs 73/42 KADLEC, Stefanie (02.11.1899) MAREDA, Otto (24.06.1914) SEIPEL, Karl (20.06.1906)

OLG Wien, 7 OJs 121/42
DILLINGER, Franz (01.04.1897)
ETTEL, Karl (18.03.1902)
KRÖLL, Johann (11.10.1885)
LÜRZER, Paul (19.06.1887)
MITTEREGGER, Peter (03.06.1892)
POINTNER, Lothar (24.02.1909)
REINTHALER, Karl (18.09.1913)
THURNER, Ludwig (25.04.1899)
WIMMER, Anton (24.08.1898)
WÖRGÖTTER, Georg (13.09.1908)

OLG Wien, 7 OJs 144/42 GÖSCHL, Franz (30.10.1908) KRIWETZ, Alois (07.06.1907)
REITER, Anton (12.06.1903)
REITER, Markus (19.04.1898)
SCHWARZ, Ludwig (12.06.1903)
TREMMEL, Josef (13.03.1907)
TREMMEL, Raimund (21.08.1909)
TRIPPOLD, Josef (12.01.1913)
TRUPPE, Karl (03.06.1905)
WEICHSELBAUM, Franz (26.03.1907)
WOLFGER, Johann (21.06.1908)

OLG Wien, 7 OJs 234/42 BAUER, Anton (29.08.1889) FUCHS, Ferdinand (22.05.1889) FÜHRER, Franz (19.03.1898) HAUSLEITNER, Jakob (19.07.1899) HOCHLEITNER, Karl (25.01.1895) SEKYRA, Rudolf (01.06.1894) WEBER, Heinrich (03.07.1896) ZWETTLER, Anton (07.05.1893)

OLG Wien, 7 OJs 236/42 FRÜHWIRTH, Franz (25.03.1901) GRÜNAUER, Vinzenz (22.01.1907) KARNER, Josef (02.01.1902) LEITNER, Leopold (23.07.1904) MOSER, Anton (14.01.1896) RIEL, Franz (03.07.1884) ROTH, Johann (01.12.1898) WAGNER, Anton (10.12.1911)

OLG Wien, 7 OJs 239/42 JÄGER, August (28.08.1905) JANSKY, Karl (30.10.1902) KÖBERL, Alois (21.07.1908) KRENN, Ludwig (12.06.1893) TRINKA, Eugen (19.04.1885)

OLG Wien, OJs 247/42 POLLINGER, Josef (18.02.1897)

OLG Wien, 7 OJs 248/42 BREYER, August (02.04.1894) DENK, Anton (19.02.1896) HOLZER, Vinzenz (07.03.1901) MORITZER, Daniel (11.02.1877) OLG Wien, 7 OJs 257/42 BICHLER, Josef (06.07.1898) GIESAUF, Josef (13.03.1897) JANI, Hubert (29.10.1900) KUCKERTZ, Franz (22.11.1894) KUCKERTZ, Camillo (14.07.1888)

OLG Wien, 7 OJs 262/42 KOSCHITZ, Jakob (13.05.1890) KRAINZ, Ferdinand (25.04.1896)

OLG Wien, 7 OJs 325/42 CISAR, Otto (22.02.1900) EBERHARD, Norbert (01.06.1907) EBERHARD, Josef (18.03.1903) HIEBLER, Franz (19.08.1913) HIRSCH, Franz (23.01.1906) HOFER, Hubert (17.10.1907) LAKY, Josef (17.02.1901) LARESSER, Alois (25.05.1913) PICK, Franz (02.12.1904)

OLG Wien, 7 OJs 328/42 BRIEGLER, Karl (01.11.1902) GUGGI, Josef (26.09.1888) HATZELHOFER, Albin (15.07.1897) LANGMANN, Johann (16.10.1906) SCHMIED, Friedrich (10.10.1899)

OLG Wien, 7 OJs 329/42 AMREICH, Karl (13.10.1905) KAISER, Franz (25.09.1902) REITER, Josef (03.06.1894) SCHUSTER, Franz (13.01.1900) WALZL, Rudolf (29.03.1901)

OLG Wien, 7 OJs 378/42 FEKETE, Josef (17.06.1901)

OLG Wien, 7 OJs 405/42 AICHWALDER, Willibald (05.07.1899) GLATZER, Johann (11.12.1898) HAIDINGER, Franz (02.10.1893) KNOLL, Alois (19.06.1890) LINDHEIM, Franz (23.05.1906) PÖCKELBERGER, Leonhard (26.10.1885) SCHEDENIG, Pius (02.05.1893)

OLG Wien, 7 OJs 420/42 KOCH, Viktor (03.09.1898)

OLG Wien, 7 OJs 20/43
BABOUCEK, Gottlieb (12.02.1912)
BISKUP, Karl (28.01.1895)
DYCHTL, Stanislav (21.09.1908)
HAJEK, Jaroslav (25.04.1924)
HUSPEK, Wenzel (30.08.1908)
JANDA, Jaroslav (18.04.1912)
KALISCO, Johann (24.05.1905)
KNEIFL, Franz (19.11.1913)
KUCHTA, Franz (29.12.1890)
PIWONKA, Franz (22.09.1894)
PUFFER, Johann (23.08.1914)

OLG Wien, 7 OJs 104/43 STANGL, Emmerich (03.09.1896)

SOUKUP, Jaroslav (03.10.1910)

OLG Wien, 7 OJs 133/43 HAIDER, Ludwig (09.08.1885) HARRINGER, Franz (01.03.1894) JAKUBETZ, Karl (03.12.1888)

OLG Wien, 6 OJs 193/43 CHICO, Ludwig (01.08.1898)

OLG Wien, 7 OJs 216/43

DOMES, Leopoldine (25.04.1905) KRAFT, Johann (15.02.1899) MITTERWACHAUER, Ernst (21.07.1903) NUTZ, Josefine (08.04.1897) PLÖCHL, Ludwig (12.09.1889) SCHÜLLER, Heinrich (17.11.1901)

OLG Wien, 7 OJs 287/43 WEIKL, Karl (13.10.1918)

OLG Wien, 7 OJs 306/43 HOFMANN, Maria (28.08.1915) LENZEDER, Hildegard (24.12.1916)

STOLTNER, Robert (27.10.1899)

OLG Wien, 6 OJs 315/43 MRASEK, Klara (02.08.1897)

OLG Wien, 7 OJs 424/43 SCHIENDORFER, Friederike (20.09.1904)

OLG Wien, 7 OJs 457/43 HRON, Marie (03.02.1891) HRON, Rudolf (12.04.1880) SABA, Miroslav (15.07.1891)

OLG Wien, 6 OJs 463/43 SCHISSLER, Josef (12.03.1886)

OLG Wien, 7 OJs 556/43 MOOSMAIR, Maria (21.12.1905) RUNGGATSCHER, Alois (02.12.1905)

OLG Wien, 8 OJs 79/44 HODEK, Franz (29.04.1885)

OLG Wien, 7 OJs 89/44 RÖDER, Mathilde (03.03.1901)

OLG Wien, 8 OJs 92/44 SCHIBICH, Anton (01.12.1886)

OLG Wien, 7 OJs 129/44 SCHÖNBACHER, Anna (16.10.1901)

OLG Wien, 8 OJs 140/44 RUMPELECKER, Ludwig (21.08.1880)

OLG Wien, 7 OJs 191/44 DUMMER, Anton (12.08.1902) ERHARTER, Johann (02.04.1896) GRAUS, Maria (11.03.1911) PERTERER, Anton (08.05.1900) RIEDMANN, Anton (09.10.1903) SILLABER, Eduard (12.04.1900) STEGER, Josef (11.01.1901)

OLG Wien, 8 OJs 213/44 FRIEDL, Hedwig (04.01.1888) GROSSER, Augustin (19.07.1891) GRÜNHUT-BARTOLETTI, Anna (07.05.1907) HIRNSBERGER, Hermine (04.01.1888) KOBLER, Anna (06.11.1908)

OLG Wien, 8 OJs 242/44 SELLNER, Wilhelm (25.05.1892)

OLG Wien, 8 OJs 379/44 HASLAUER, Gustav (18.01.1900) LAHODA, Karl (25.01.1898) WALLEK, Johann (13.12.1897)

OLG Wien, 8 OJs 412/44 REISCHER, Leopold (17.09.1880)

VGH, 8 J 332/38 – 1 H 32/38 FERSE, Gerhard (25.01.1915)

VGH, 8 J 393/38 – 2 H 92/38 EHN, Stefan (14.11.1895)

VGH, 6 J 518/38 – 1 H 18/39 HOLOUBEK, Karl (21.04.1899) MAYER, Franz (27.11.1905) MOIK, Wilhelmine (26.09.1894) NÖDL, Friederike (30.01.1898) PFEFFER, Josef (01.01.1912) SCHARF, Erwin (29.08.1914) STAMPLER, Andreas (20.11.1897)

VGH, 6 J 319/38 – 1 H 28/39 IPAVEC, Walter (09.07.1908) MAADE, Mathilde (11.07.1902)

VGH, 1 J 31/39g – 4 L 28/39 HIRTH, Friedrich (31.03.1918)

VGH, 7 J 268/39 – 1 H 66/39 JANESCHITZ, Johann (28.02.1907) PIRKER, August (03.07.1910) WENKY, Nikolaus (12.07.1893)

VGH, 1 J 7/39g – 3 L 74/39 JONAK, Rudolf (20.03.1902) VGH, 7 J 242/40 – 2 H 113/40 BREITLER, Desideria (22.01.1910) FRÖLLER, Ludwig (10.08.1904) LACKNER, Franz (04.12.1901) RADOLF, Leopold (26.05.1903) ROCH, Johann (17.06.1900)

VGH, 6 J 103/40g – 2 H 115/40 BUCHALKA, Anton (25.10.1912) DORFEGGER, Franz (04.02.1899) FERK, Johann (07.05.1912) FREIBERGER, Franz (23.08.1895) UDERMANN, Viktor (15.02.1900)

VGH, 6 J 36/41g – 2 H 116/40 BUCHALKA, Christine (29.10.1920) HERMANN, Rudolf (14.02.1905) KÖBERL, Josef (14.01.1910) KRETSCHMER, Friedrich (29.01.1906) LEITNER, Josef (27.12.1904) RINNHOFER, Johann (12.07.1911) SIBITZ, Alfred (27.05.1912) TÖGELHOFER, Johann (21.08.1900)

VGH, 6 J 124/40g – 2 H 10/41 JAROSLAVSKY, Eduard (02.01.1896) JUST, Johann (22.08.1907) LANG, Karl (15.08.1900) RUSO, Franz (29.10.1900) WASSICZEK, Barbara (18.04.1921) WEBER, Robert (20.04.1898)

VGH, 6 J 22/41g – 2 H 41/41 DROBICZ, Franz (19.10.1897) GAUBMANN, Friedrich (13.07.1912) GRANNER, Franz (31.01.1910) KÖLBL, Franz (25.08.1882) LUGGER, Josef (06.07.1902) SCHAGL, Johann (06.10.1908) WOHOSKA, Franz (08.11.1904)

VGH, 7 J 70/40 – 2 H 42/41 DUBBER, Bruno (11.11.1910)

VGH, 6 J 26/41g – 2 H 129/41 HAGER, Josef (06.05.1910)

#### SCHMIDT, Ludwig (27.11.1913)

VGH, 4 J 107/39g – 3 L 80/41 HAZAY, Julius (26.04.1894) KÖNIG, Kurt (29.12.1900)

VGH, 4 J 199/40g – 2 L 118/41 KELLNER, Josef (23.11.1903)

VGH, 7 J 543/41 – 2 H 4/42 FÖTTINGER, Franz (05.01.1922) HIRNBÖCK, Friedrich (21.12.1893) ZIMPERNIK, Raimund (08.03.1923)

VGH, 7 J 414/42 – 6 H 5/42 HOLZTRATTNER, Gustav (29.01.1893) KLAPPACHER, Georg (22.09.1905) MAYER, Franz (29.06.1895) MITSCHE, Albert (04.03.1893) PRAMER, Johann (10.10.1882)

VGH, 7 J 392/42 – 6 H 10/42 GOLDMANN, Franz (06.11.1900) LEDERMÜLLER, Rudolf (31.03.1901) LEINWEBER, Johann (13.05.1903) SABLATNIG, Johann (03.09.1895) SATTLER, Johann (01.04.1905) STRMEK, Franz (12.04.1912)

WEGINGER, Maximilian (12.06.1907)

VGH, 7 J 388/42 – 6 H 11/42 FREUDENTHALER, Johann (23.06.1903) JANSCHITZ, Anton (06.05.1901) KAPAUNIG, Ernst (14.05.1893) ROTHMANN, Johann (21.10.1899) TREFFLER, Rudolf (03.07.1904)

VGH, 7 J 507/42 – 6 H 13/42 AUER, Anton (18.12.1897) BERGER, Georg (06.06.1905) NEUREITER, Josef (06.02.1903) STANGASSINGER, Josef (21.02.1897) STEFL, Bruno (17.05.1894)

VGH, 7 J 515/42 – 6 H 19/42 KITTL, Josef (14.03.1896) SCHEIBLEHNER, Markus (06.12.1898)

VGH, 7 J 495/42 – 6 H 23/42 INNERBERGER, Alois (16.06.1907) KRITZINGER, Michael (02.06.1893) SCHUBERT, Richard (22.11.1908) SCHWEITZER, Johann (14.01.1913) SOLLEREDER, Josef (11.07.1904)

VGH, 7 J 529/42 – 6 H 25/42 GRUBER, Michael (01.12.1919)

VGH, 7 J 492/42 – 6 H 28/42 DUSCHL, Eduard (04.12.1909) GREGOR, Johann (23.01.1907) LACKMAIER, Franz (13.07.1884) SEIFRIED, Franz (04.01.1915)

VGH, 7 J 489/42 – 6 H 29/42 FRITZ, Josef (01.06.1897) HOFMEISTER, Georg (23.09.1893) KOGELMÜLLER, Josef (20.03.1897) MICHELITSCH, Anton (05.01.1889)

VGH, 7 J 490/42 – 6 H 30/42 FELDBAUMER, David (28.12.1888) KNE, Johann (07.05.1892) SCHRANGER, Leopold (29.01.1896) TOBISCH, Wilhelm (20.11.1902)

VGH, 6 J 19/42g – 2 H 41/42 HAGER, Franz (19.05.1871)

VGH, 6 J 165/41g – 2 H 42/42 EBNER, Johann (03.08.1898) FALLER, Hubert (26.08.1903) GROSSAUER, Anton (13.05.1903) MATISCHEK, Josef (03.08.1913) MRAZ, Karl (15.03.1914) PÖTSCH, Franz (25.11.1899) SCHAFRANEK, Georg (20.04.1899) SCHMALDIENST, Franz (26.10.1900) STEIN, Alfred (20.03.1905) STEINDL, August (01.05.1900) STEINDL, Herbert (05.06.1921) VGH, 7 J 32/42 – 5 H 67/42 REISINGER, Anton (31.05.1903)

VGH, 7 J 49/44 – 5 H 70/44 OBST, Johann (30.09.1907) PFANN, Anton (04.03.1902) STRECHA, Georg (19.08.1911) SZENDE, Hans (25.01.1926)

VGH, 7 J 649/41 – 2 H 88/42 GOLDHAMMER, Alfred (27.01.1907) HOJDN, Johann (10.12.1894) LEEB, Josef (21.09.1899) MITTENDORFER, Franz (01.07.1909) MORTH, Andreas (16.11.1902) MÜCK, Antonie (04.06.1912) PFEIFFER, Felix (03.10.1904) SCHÄDLER, Maximilian (23.09.1892) STELZEL, Franz (07.10.1903) SVOBODNIK, Alfred (04.01.1905)

VGH, 7 J 164/42 – 5 H 91/42 HUDEC, Alois (04.05.1915) MACEK, Franz (28.08.1886) MACEK, Franziska (05.06.1890) WEINFURTER, Anton (03.03.1897) WEIXLBRAUN, Wilhelm (08.05.1895)

VGH, 6 J 62/42g – 5 H 92/42 HOUDEK, Alois (06.02.1906)

VGH, 8 J 521/41g – 2 H 98/42 BRUNNER, Anton (29.05.1923) FEXER, Friedrich (22.01.1924) IGALI-IGALFFY, Ludwig (25.11.1924) LANDGRAF, Josef (29.07.1924)

VGH, 6 J 44/42g – 2 H 109/42 CEVELA, Bernard (13.01.1907) GRÜNZWEIG, Rupert (14.09.1883) SCHMID, Wenzel (11.04.1894)

VGH, 6 J 18/42g – 2 H 121/42g GRÜNWALD, Franz (02.11.1911) LEEB, Leopold (30.07.1893) SCHIFFMANN, Josef (10.02.1900) WEINHOFER, Franz (31.01.1909)

VGH, 6 J 42/42g – 2 H 127/42 FUTTERER, Alois (20.05.1900) KLEST, Matthäus (01.04.1903) SCHOLLE, Franz (25.08.1904) STEURER, Josef (21.07.1906)

VGH, 7 J 347/42 – 5 H 135/42 BRZICA, Karl, jun. (21.07.1920)

VGH, 7 J 285/42 – 5 H 138/42 BOBITZ, Ferdinand (24.05.1912) DLUHOSCH, Karl (12.08.1909) GRUBHOFER, Franz (18.09.1876) HOFMANN, Anton (18.04.1905) JEINDL, Wilhelm (27.04.1903) RADLECKER, Johann (22.07.1894) SCHÖNBAUER, Leopold (03.10.1901) SEIS, Anton (04.12.1900) WINGE, Johann (04.07.1897)

VGH, 7 J 275/42 – 5 H 139/42 FIALA, Franz (27.01.1900) KAUFMANN, Ferdinand (02.04.1893) KOMPERS, Karl (06.08.1909) MEDUNA, Johann, jun. (05.05.1922) MEDUNA, Johann, sen. (24.07.1894) PLOTMAREK, Franz (06.10.1904) TUMA, Anton (24.02.1895)

VGH, 7 J 354/42 – 5 H 142/42 FRIEDL, Josef (27.09.1897) KRCMARIK, Josef (07.05.1895) KUPSKY, Ludwig (06.08.1892) PLOCEK, Johann (19.05.1890) SLABY, Leopold (15.02.1896) STIX, Friedrich (02.02.1895)

VGH, 7 J 252/42 – 5 H 143/42 GREISINGER, Josef (09.03.1898) HOFBAUER, Franz (12.04.1897) HUHSAR, Franz (31.07.1903) STURM, Rudolf (09.08.1913) VGH, 7 J 386/42 – 5 H 144/42 HAJEK, Anton (05.06.1895)

VGH, 7 J 171/42 – 5 H 147/42 KRITEK, Erwin (18.05.1908) KUBAK, Otto (26.06.1900) KURZ, Robert (22.07.1907) NEMETH, Ludwig (18.05.1904) SUESS, Walter (18.04.1912)

VGH, 7 J 209/42 – 5 H 148/42 KALES, Otto (02.10.1902) TOMASEK, Leopold (14.10.1900) TOMASEK, Maria (27.01.1907)

VGH, 6 J 78/42g – 2 H 156/42 FRITSCHE, Leopold (3.01.1902)

VGH, 7 J 181/42 – 2 H 158/42 HAIDER, Anna (22.03.1902) HAIDER, Franz (11.09.1907) LISETZ, Karl (31.03.1913) PUSCHMANN, Erwin (08.02.1905) SCHÜTTE, Margarethe (22.01.1897) SEBEK, Franz (30.04.1901)

VGH, 7 J 112/42 – 2 H 164/42 DURDA, Johann (19.10.1880) GINDRA, Theodor (20.03.1897) JOSTMargarethe26.05.1916 POWLIN, Theodor (22.06.1906) SCHELDINGER, Alois (09.09.1896) SPULKA, Rudolf (01.11.1895) SRCH, Gustav (26.01.1904) SRCH, Therese (24.09.1892)

VGH, 7 J 219/42 – 2 H 167/42 BIND, Elfriede (09.01.1922) KOVARIK, Franz (18.09.1906) SCHNEIDER, Johann (10.12.1909) SCHNEIDER, Hedwig (28.08.1910)

VGH, 7 J 455/42 – 5 H 168/42, 7 J 455/ 42 – 5 H 184/42 FASS, Friedrich (08.06.1902) SCHUSTER, Karl (10.02.1911) VGH, 7 J 220/42 – 2 H 170/42 BUTZ, Josefa (17.03.1910) KOZI, Valerie (14.01.1906) MIKES, Adolfine (11.09.1903) TESARIK, Wilhelmine (03.01.1912)

VGH, 7 J 213/42 – 2 H 171/42 DOBESBERGER, Edmund (19.04.1907) HAAS, Michael (07.01.1906) HODAC, Karl (12.12.1901) MIKESCHKA, Otto (30.09.1904) SEBESTA, Johann (25.12.1900)

VGH, 7 J 317/42 – 2 H 174/42 GRÜLLER, Mathilde (10.03.1908)

VGH, 7 J 476/42 – 5 H 177/42 FISCHER, Leopold (22.08.1916)

VGH, 7 J 499/42 – 5 H 186/42 JAHNAS, Johannes (05.12.1901)

VGH, 7 J 544/41 – 5 H 187/42 SCHWAGER, Friedrich (03.03.1913)

VGH, 7 J 137/42 – 2 H 191/42 BENEDIKT, Rosina (26.01.1907) MAHLBERGER, Franz (30.11.1889) MUZIK, Anna (23.09.1891) ODWODY, Katharina (06.03.1901) REZNICEK, Josef (18.07.1902) RUBAS, Waldemar (24.01.1906) TOMASEK, Karl (17.12.1906)

VGH, 7 J 187/42 – 2 H 198/42 ASCHENBERGER, Franz (11.07.1898) HAIDINGER, Josef (15.02.1898)

VGH, 7 J 464/42 – 5 H 198/42 AUER, Heinrich (12.09.1899) DAXBECK, Otto Michael (09.04.1919) GUTLEBER, Konrad (01.05.1920) PUTTINGER, Wilhelm (22.12.1906) SACHS, Franz (20.12.1906) VGH, 7 J 110/42 – 2 H 203/42 HAMMERSCHMIED, Josef (08.03.1901) MAGRUTSCH, Engelbert (01.04.1905) MÖRTH, Johann (07.03.1911) PISTA, Matthias (12.01.1894) SPATZ, Ernst (13.01.1907) STEIGER, Otto (05.06.1912)

VGH, 7 J 193/42 – 2 H 207/42 APPEL, Franziska (21.02.1892) HERBRICH, Leopold (23.10.1888) HERBRICH, Anna (03.02.1904) KOLAR, Anton (27.02.1907) KOSJEK, Walter (09.09.1903) LANGER, Franz (09.12.1897)

VGH, 7 J 299/42 – 2 H 213/42 KOHL, Franz (27.04.1891) KOTTIK, Leopold (22.03.1906) NEUBAUER, Franz (10.10.1896)

VGH, 7 J 454/42 – 1 H 269/42 DUNST, Franz (13.01.1908) KOWATSCH, Josef (22.03.1897) PIGNITTER, Karl (04.10.1904)

VGH, 7 J 376/42 – 2 H 273/42 ILLNER, Johann (08.12.1908) PÖTTINGER, Franz (08.01.1907)

VGH, 7 J 524/42 – 5 H 9/43 ALLRAM, Ludwig (21.06.1890) BÖTTINGER, Leopold (15.11.1903) LANG, Karl (03.12.1911) LUZAR, Raimund (01.08.1904)

VGH, 7 J 555/42 – 6 H 13/43 AUER, Heinrich (21.09.1909) LANGWIESER, Maria (01.12.1909) REINDL, Anton (18.12.1903) SCHALLMOSER, Karl (08.10.1906) SCHUBERT, Anton (19.09.1910)

VGH, 7 J 511/42 – 5 H 15/43 LUKA, August (18.11.1884) SEGALL, Leopold (19.09.1905) VGH, 7 J 11/43 – 5 H 22/43 BURGSTALLER, Michael (26.09.1900)

VGH, 7 J 125/43 – 5 H 29/43 BAZELT, Karl (24.03.1905)

VGH, 7 J 612/42 – 6 H 36/43 HASLINGER, Alois (25.04.1906)

VGH, 7 J 2/43 – 5 H 42/43 KÄMPF, Walter (12.09.1920)

VGH, 7 J 599/42 – 6 H 44/43 HIEBLER, Franz (11.08.1894)

VGH, 7 J 91/43 – 5 H 48/43 MAUTNER, Rudolf (21.02.1892)

VGH, 7 J 110/43 – 5 H 64/43 DUCHEK, Josef (10.03.1899) HASLINGER, Matthias (19.04.1914) KOLLER, Anton (31.12.1900)

VGH, 7 J 332/43 – 5 H 73/43 LISKA, Matthias (27.12.1889) WÖLFEL, Leopold (17.06.1899)

VGH, 7 J 67/43 – 6 H 73/43 NIEDERJAUFNER, Johanna (18.05.1883) NIEDERJAUFNER, Franz (09.11.1888) REITER, Leopoldine (26.03.1915)

VGH, 7 J 100/43 – 6 H 74/43 FRÜHBAUER, Friedrich (24.06.1901) GRUBER, Johann (14.04.1900) HAINZL, Josef (25.08.1893) HOCH, Erhard (28.11.1907) PROBST, Karl Andreas (23.10.1906) ZAPF, Franz (19.10.1912) ZAPF, Rudolf (09.02.1917)

VGH, 7 J 236/43 – 5 H 76/43 BRZOBOHATY, Margarete (28.05.1905) HEDRICH, Friedrich (22.09.1914) HEDRICH, Ernestine (11.05.1914) ZAYNARD, Hermine (26.11.1913) VGH, 7 J 100/43 – 6 H 77/43 BLASER, Adolf (13.06.1910) BOCEK, Raimund (07.08.1911) BÜRGL, Alois (12.01.1900) EGGLER, Urban (10.05.1903) PETRIC, Benedikt (07.03.1916) WISSIAK, Josef (11.03.1908) ZAPF, Gottfried (02.11.1905)

VGH, 7 J 247/43 – 5 H 79/43 ECKER, Leopold (03.11.1902) HÖLLISCH, Friedrich (25.03.1896) KÖNIG, Emil (03.09.1899) POWOLNY, Eduard (10.01.1915) SCHNEIDER, Andreas (26.09.1896)

VGH, 7 J 352/43 – 5 H 90/43 KUBAK, Wladimir (05.08.1921) NAVRATIL, Erich (26.06.1924) SEIFERT, Albert (08.05.1921) SMATLAK, Oswald (10.07.1924) WATZEK, Anton (02.01.1924)

VGH, 7 J 308/43 – 5 H 92/43 BUDIN, Karl (15.08.1924) HADACEK, Leopold (29.10.1914) HERYNEK, Rudolf (06.02.1922) POLAK, Johanna (31.07.1921) PROVASNICEK, Friedrich (05.11.1922) TSCHIDA, Ludwig (12.11.1922)

VGH, 7 J 45/43 – 6 H 95/43 BRANTNER, Josef (02.01.1905) JAHN, Johann (10.06.1898) KÖTSCHLER, Karl (20.10.1904) SCHNUT, Josef (29.12.1912) WEDENIG, Josef (07.12.1900)

VGH, 7 J 197/43 – 6 H 97/43 FINSTER, Anton (08.01.1908) GRILL, Josef (09.03.1902) KOCH, Josef (26.02.1891) MUDRA, Johann (12.06.1896) SAMMER, Paul (04.11.1903) VGH, 7 J 296/43 – 5 H 100/43 HARTMANN, Elfriede (21.05.1921) MASTNY, Friedrich (11.03.1921)

VGH, 7 J 205/43 – 6 H 100/43 BILEK, Josef (14.02.1892) POKETZ, Lorenz (05.08.1893) STELZER, Johann (23.12.1890) STRASSER, Johann (24.08.1900) STROHMEIER, Franz (05.10.1901)

VGH, 7 J 327/43 – 5 H 102/43 BINDER, Paula (19.09.1913) FISCHER, Maria (30.07.1897) JAKOBOVITS, Josef (31.01.1916) KASCHA, Franz (29.01.1907) KASCHA, Leopold (18.12.1908) PUTZ, Johann (01.08.1915) WESELI, Ludwig (08.07.1886)

VGH, 7 J 302/43 – 5 H 104/43 ASCHENBRENNER, Anna (25.02.1922) FUHRY, Wilhelm (20.05.1923) HOMOLKA, Emil (20.05.1920) KAMPEL, Angela (04.10.1922) LACHNIT, Friedrich (22.02.1925) MÜLLER, Gertrude (15.03.1916) NULICEK, Johann (18.09.19249

VGH, 7 J 274/43 – 6 H 106/43 FAULAND, Rudolf (28.03.1907) KÜBERL, Franz (04.01.1892) LERCHE, Karl (27.08.1904) SUPPAN, Heinrich (21.01.1896) WEICHENBERGER, Ferdinand (25.02.1897)

VGH, 7 J 275/43 – 6 H 107/43 BRANDSTÄTTER, Anton (10.11.1892) FRÜHWIRT, Alois (03.06.1901) KAHR, Emil (05.03.1888) KRACHLER, Karl (03.11.1898) LEX, Hermann (10.08.1903) NARATH, Karl (22.09.1906) SCHWEINZER, Alois (06.06.1893) VGH, 8 J 324/39g – 5 H 110/43 BURIAN, Karl (04.08.1896) KOSAK, Rochus (01.07.1907) KRAUSZ-WIENNER, Ludwig (07.10.1904) KRETSCHMER, Julius (15.04.1908) KRINNINGER, Josef (01.04.1904) KRINNINGER, Martha (30.08.1904) WOTYPKA, Josef (18.02.1899)

VGH, 8 J 376/43 – 5 H 111/43, 8 J 393/ 40 – 5 H 141/45 AUER, Alexander (27.12.1915) FRIED, Jakob (25.07.1885) GRUBER, Alfred (13.05.1894) JANKO, Johann (07.11.1892) SLAVIK, Felix (03.05.1912) THANNER, Erich (17.08.1912) TOMASCHEK, Eduard (05.09.1890) VEIGL, Friederike (08.09.1911)

VGH, 7 J 396/43 – 5 H 117/43, 7 J 399/ 43 – 5 H 116/43 BRUCKL, Juliane (28.08.1905) LACKINGER, Johann (22.11.1898) SCHUSSER, Gustav (19.06.1904)

VGH, 7 J 370/43 – 5 H 118/43, 7 J 398/43 – 5 H 119/43 ARTNER, Josef (21.11.1912) BLATZKY, Leopold (19.02.1904) ENTNER, Gebhard (30.11.1898) GRIES, Karl (15.12.1901) HANISCH, Alois (02.03.1892) LATZKE, Johann (07.04.1911) RUDOLF, Karl (13.09.1899) SCHÖN, Alfred (22.04.1899) SVARC, Wladimir (17.12.1896) WEBER, Johann (11.01.1894)

VGH, 7 J 359/43 – 5 H 120/43 HAIDEN, Ludwig (01.02.1894) HÖCHSTÄTTER, Alfred (05.06.1902) POSTL, Josef (23.02.1913)

VGH, 8 J 476/39 – 5 H 127/43 DEMEL, Maria (02.06.1895) EDER, Josef (28.04.1906) HANCKE, Johanna (26.02.1909) KITZINGER, Ludwig (28.03.1896) MEIER, Johann (20.08.1910) RIDINGER, Josef (24.05.1906) SCHNEIDER, Friederike (08.10.1918)

VGH, 7 J 347/43 – 5 H 129/43, 7 J 421/43 – 5 H 125/43, 7 J 422/43 – 5 H 122/43 ANDERLE, Franz (21.07.1898) FRÖHLICH, Franz (13.09.1908) GIESBACH, Juliane (18.11.1906) HAUER, Leopold (17.03.1909) HAUER, Franz (21.07.1898) HEINDL, Michael (29.09.1901) HEINDL, Franz (26.06.1906) HÖRREY, Raimund (18.03.1893) KLOSTERMANN, Therese (11.07.1913) SCHREMS, Maximilian (23.04.1892) STÖGER, Anna (20.02.1906)

VGH, 7 J 294/43 – 5 H 132/43 KERNAU, Veriand (27.08.1915)

VGH, 7 J 209/43 – 6 H 139/43 RESKA, Alfred (12.08.1894) SEYWALD, Karl (24.01.1903) WEISS, Engelbert (30.04.1891)

VGH, 7 J 66/43 – 6 H 144/43 HALMER, Bertha (10.07.1899) HESCHL, Josef (29.01.1903) PEINER, Franz (12.10.1910) PILS, Hermann (16.09.1909)

VGH, 7 J 404/43 – 5 H 155/43 DLOUHY, Karl (12.07.1902) FREUND, Richard (25.11.1891) THALER, Andreas (24.09.1895)

VGH, 7 J 400/43 – 6 H 164/43 KRALL, Ludwig (23.08.1888) KRALL, Klara (12.06.1889) VGH, 7 (8) J 7/41g – 2 H 166/43 HEINTSCHEL-HAINEGG, Hanns (05.09.1919) KANITZ, Luise (05.07.1908) SCHOLZ, Karl (16.01.1912) STRASSER VON GYÖRVAR, Rudolf (02.04.1919) ZIMMERL, Johann (01.09.1912)

VGH, 8 J 201/41 – 2 H 171/43 BUSCH, Liselotte (28.04.1918) HIPPAUF, Ernst (08.10.1904) HOLLANDER, Cäcilie (28.12.1906) JAHODA, Margarete (09.12.1917) LEHMANN, Friedrich (01.08.1915) SCHOLLMAYER, Gertrude (20.06.1904) WEIS, Wolfdietrich (06.11.1905) WILDGANS, Friedrich (05.07.1913) ZIMMERL, Josefine (12.04.1878)

VGH, 7 J 431/43 – 6 H 175/43 BAUMANN, Karl (06.01.1910) KRÖPFL, Rudolf (09.03.1908) RIEDLER, Felix (09.09.1886) SAGODE, Karl (22.01.1899) UDERMANN, Franz (05.09.1907) URCH, Alois (10.06.1905)

VGH, 7 J 432/43 – 6 H 176/43 BRANDL, Johann (28.12.1892) FUCHS, Josef (11.03.1902) GAUGG, Alexander (12.07.1897) LASSNIG, Karl (12.12.1914) SCHWARZ, Karl (28.01.1874) STOCKER, Franz (12.04.1898)

VGH, 7 J 412/43 – 6 H 178/43 HOLZER, Johann (18.06.1896) LASSNIG, Karl (17.09.1889) LIEBENBERGER, Johann (13.12.1901) MENAPACE, Johann (15.06.1910) RAMESMEIER, Johann (20.08.1902) ROSSMANN, Heinrich (01.11.1913) SCHÖCKL, Johann (17.02.1910) SCHUHPANKO, August (28.07.1906) TULLER, Josef (10.03.1906) VGH, 7 J 381/43 – 6 H 180/43 GIGLER, Martin (10.11.1901) HAFNER, Johann (18.08.1888) KNAPPITSCH, Franz (17.10.1909) KÖNIG, Ferdinand (14.04.1905) KOP, Jakob (16.10.1899) PITTINGER, Friedrich (28.06.1900) STEINER, Karl (16.01.1900) STREIT, Georg (28.03.1901)

VGH, 7 J 390/43 – 6 H 181/43 BERNER, Jacob (16.09.1893) DOFF, Heinrich (21.10.1881) FREITAG, Johann (12.05.1888) GABER, Peter (19.04.1895) SATTLER, Matthias (21.02.1894)

VGH, 7 J 379/43 – 6 H 186/43 BÄR, Maximilian (20.12.1903) BERNLOCHNER, Josef (29.06.1902) BERNLOCHNER, Maria (19.06.1905) BERTOLUZZA, Johann (18.12.1898) BOSIN, Johann (14.04.1918) RÖMER, Maria (13.01.1895)

VGH, 7 J 427/43 – 6 H 187/43 INFELD, Alois (12.06.1903) MITTERNÖCKLER, Johann (24.06.1892)

VGH, 7 J 415/43 – 6 H 189/43 KOPP, Alois (27.05.1898) KOPP, Cäcilia (15.11.1899) LEODOLTER, Martha (11.04.1903) PIRKER, Stefanie (27.05.1907) PÖLTL, Josef (24.02.1897) URANTSCH, Rudolf (17.02.1899)

VGH, 7 (8) 199/43 – 2 H 3/44 CHRISTIAN, Herbert (04.03.1921) HUBER, Karl (31.10.1904) KÜHMAYER, Ignaz (09.07.1912) LOCH, Günther (29.01.1907) SMEKAL, Karl (25.05.1915) SPITZ-SINNEK, Edith (29.08.1893) ZEDER, Heinrich (15.07.1903) VGH, 7 (8) J 200/41 – 2 H 6/44 CRAMMER, Walter (05.07.1921) GOLLER, Hubertus (18.12.1919) MARTIN, Franz (03.02.1923) ZIEGLER, Alexander (02.12.1911)

VGH, 7 J 513/43 – 5 H 6/44 BAUBELIK, Karl (19.02.1896) JIRAK, Franz (14.08.1911)

VGH, 11 J 50/44 – 6 H 11/44 EIBENSTEINER, Johann (23.01.1895) REPNEGG, Roman (20.02.1902) THEISL, Johann (17.10.1903)

VGH, 8 J 376/40 – 5 H 13/44 MÜLLER, Johann (28.09.1899)

VGH, 11 J 52/44 – 6 H 13/44 HARING, David (28.12.1904) MOSER, Johann (30.05.1907) STRASSEGGER, Klement (08.11.1904)

VGH, 8 J 394/40g – 5 H 14/44 GAISER, Franz (25.09.1898) KOLLER, Leopold (30.03.1901) LICKL, Gottfried (25.08.1903)

VGH, 11 J 53/44 – 6 H 14/44 AIGNER, Johann (06.08.1894) NEUSSL, Anton (12.01.1901) OBERGRUBER, Ignaz (22.07.1897) PETZLINOVSKY, Franz (10.09.1898) RANTSCHL, Franz (03.11.1902) TOMISSER, Bertram (18.08.1908)

VGH, 6 J 517/43 – 6 H 20/44 DWORAK, Therese (12.10.1899) GRAF, Johann (06.06.1906) GRAF, Rosalie (01.06.1897) TOLNAY, Anton (30.05.1893) TOLNAY, Emilie (06.10.1901)

VGH, 6 J 1/44 – 5 H 23/44 BAUMGARTNER, Agnes (25.07.1895) KAZDA, Jaroslav (09.03.1904) PETRISCH, Johann (01.06.1895) WINTER, Maximilian (14.05.1911)

VGH, 6 (7) J 511/43 – 5 H 24/44, 6 (7) J 429/43 – 5 H 26/44 HAIDER, Rudolf (26.07.1896) JURSITZKY, Wilhelm (08.01.1896) KNIZE, Johann (12.11.1904) KNIZE, Josef (22.02.1908) KOLAR, Felix (27.12.1887) WIMMER, Anton (15.05.1885)

VGH, 10 (9) J 819/43 - 6 H 28/44 DA PONT, Viktor (12.08.1896) FÜRST, Michael (29.09.1882) GRUBER, Georg (16.01.1915) HOREJS, Adalbert (04.06.1906) JELINEK, Wilhelm (09.12.1900) JUFFINGER, Peter (29.04.1890) MAYR, Norbert (18.03.1903) OBERMAYR, Adelheid (10.03.1894) OBERNAUER, Andreas (01.01.1901) RAUSCH, Anton (06.11.1913) RIEDER, Georg (27.03.1907) SALVENMOSER, Elisabeth (25.02.1903) STOCKER, Franz (02.02.1904) STÜRZL, Adele (23.11.1892) VOGL, Johann (03.04.1895) WURZENRAINER, Franz (13.11.1892)

VGH, 6 (7) J 108/43 – 5 H 28/44, 6 (7) J 109/43 – 5 H 35/44
BLODERER, Josef (24.12.1914)
DRABER, Franz (23.03.1913)
PALME, Johann (08.04.1919)
PETEK, Maximilian (22.09.1913)
PUNZER, Karl (18.10.1912)
RIEPL, Johann (16.08.1900)
SCHWARZ, Adalbert (04.04.1897)
STINGL, Franz (29.09.1908)
ULRAM, Anton (25.11.1921)
WUNDERL, Alois (31.12.1919)

VGH, 7 (8) J 212/43 – 6 H 31/44 AXINGER, Josef (25.10.1871) VGH, 11 J 218/43 – 6 H 49/44 BAUMANN, Franz (03.01.1878) GRAF, Franz (29.09.1901) SCHABINER, Stefan (26.12.1909) STEINDL, David (27.12.1922)

VGH, 7 J 61/44 – 5 H 50/44 BERNERT, Franz (26.06.1895) BLASCHEK, Josef (20.02.1893) TIMA, Franz (27.06.1901)

VGH, 7 J 258/43 – 5 H 53/44, 7 (8) J 208/43 – 5 H 58/44, 7 J 80/44 – 5 H 60/44
BERNTHALER, Franz (26.10.1889)
FRODL, Ferdinand (12.08.1886)
GRANIG, Anton (17.09.1901)
JÖRGL (SEREINIG), Sophie (07.05.1918)
KOFLER, Georg (22.08.1897)
KRUMPL, Karl (27.09.1909)
ORTNER, Ernst (01.09.1914)
PIELLER, Wilhelm (30.09.1891)
PRIMOSCH, Wenzel (28.09.1897)
PUMPERNIG, Eduard (09.03.1920)
STAUDACHER, Karl (06.01.1901)
STEINWENDER, Eduard (14.03.1895)
STOPPACHER, Franz (24.03.1899)

VGH, 6 J 44/44 – 5 H 57/44 GÄRTNER, Johann (17.06.1894) GÄRTNER, Anna (11.06.1904) PILNY, Johann (23.12.1901)

VGH, 7 (8) J 172/43g – 5 H 59/44 GREBENZ, Karl (11.01.1894) HAUSER, Vinzenz (30.03.1905) KARASEK, Karl (16.09.1910) KOCH, Walter (08.04.1903) KREMEL, Karl (28.07.1896) LAMBERT, Franz (15.06.1887) LEINKAUF, Hans (21.10.1910) MICHL, Eduard (10.02.1888) ROHRBACHER, Meinrad (05.01.1894) SCHALL, Karl (22.07.1895) TIEFENBRUNNER, Otto (22.06.1902) WALLOSCHEK, Zoltan (07.03.1897) VGH, 7 J 49/44 – 5 H 70/44 OBST, Johann (30.09.1907) PFANN, Anton (04.03.1902) STRECHA, Georg (19.08.1911) SZENDE, Hans (25.01.1926)

VGH, 7 J 123/44 – 5 H 80/44 HILGARTH, Leopold (08.09.1894) KEPPELMÜLLER, Johann (09.12.1926) SCHUHMANN, Ignaz (26.04.1909) SCHUHMANN, Karl (28.01.1921)

VGH, 7 J 137/44 – 5 H 81/44 BATTIG, Alois (15.04.1907) BATTIG, Johanna (15.08.1907) BRTNA, Alois (21.06.1915) GSUR, Hubert (27.09.1912) POLAK, Alfred (23.01.1909) VGH, 7 J 130/44 – 5 H 82/44, 7 J 139/44 – 5 H 89/44 FISCHER, Eduard (22.02.1917) MELLER, Theresia (27.01.1918) RYBA, Karl (31.07.1906)

VGH, 6 J 158/44g – 5 H 96/44, 6 J 165/44g – 5 H 100/44
CALDONAZZI, Walter (04.06.1916)
FULTERER, Karl (18.10.1912)
HOFER, Andreas (24.04.1915)
KLEPELL, Hermann (19.06.1918)
LEGRADI, Theordor (01.04.1880)
MAIER, Heinrich (16.02.1908)
MESSNER, Franz (08.12.1896)
PAUSINGER, Clemens (05.07.1908)
RITSCH, Wilhelm (15.02.1915)
WYHNAL, Josef (22.02.1903)

VGH, 6 J 155/44 – 5 H 108/44 FORTELKA, Karl (08.12.1918) KUCHTICEK, Anton (31.05.1917) OBERKLEINER, Anna (25.04.1917) PICKA, Ferdinand (21.05.1906)

VGH, 7 J 171/44 – 5 H 129/44 METZNER, Johann (06.11.1895) ROHRMÜLLER, Johann (14.07.1892) STANGL, Franz (11.09.1902)

VGH, 7 (8) J 203/41 – 2 H 168/44 BLUMENTHAL, Johann (05.06.1895) BOURCARD, Oskar (23.08.1908) KASTELIC, Jakob (04.01.1897) RATH, Florian (13.04.1902) SCHALLECK, Rudolf (20.05.1895) SCHWENDENWEIN, Johann (11.08.1899)

VGH, 10 J 230/44 – 6 H 218/44
BACHNER, Friedrich (05.08.1897)
CRESNER, Karl (28.10.1898)
KRÖLL, Josef (03.07.1903)
KRÖLL, Marie (28.12.1910)
LÖSCHNIG, Franz (06.12.1915)
PIEBER, Pauline (01.06.1911)
PIFFREDER, Willibald (03.07.1891)
PIFFREDER, Marie (20.11.1896)
PREISS, Josef (31.01.1911)
REITER, Peter (27.04.1912)
SEEBACHER, Hubert (06.06.1921)
TATZMANN (PRESINELL), Ursula (07.05.1900)

VGH, 10 J 286/44 – 6 H 251/44 GULASS, Friedrich (09.05.1900) KRICKL, Stefanie (15.12.1924) KRICKL, Ludmilla (16.09.1882) LEITNER, Anna (26.03.1913) PUTZI, Franziska (25.11.1885) SEIDL, Rosa (27.08.1907)

VGH, 10 J 287/44 – 6 H 253/44 DEGOLD, August (20.07.1902) KRATZWOHL, August (21.08.1899) KRENN, Hubert (30.10.1903) MANNSBERGER, Georg (30.09.1900) PERNKOPF, Leopold (21.09.1902) PUFF, Johann (10.06.1899) RODEGHIERO, Franz (07.12.1903)

VGH, 10 J 288/44 – 6 H 254/44 BAUER, Josef (28.01.1903) FUSSI, Peter (30.01.1913) HOLLER, Ferdinand (07.10.1903) PAUSCHITZ, Anton (17.01.1891) PÖLTL, Stefan (27.09.1900) RAUCHWALD, Michael (26.09.1889)

VGH, 6 J 196/44 – 5 H 17/45, 6 J 197/44 – 5 H 18/45 GRILLMAYR, Josef (15.07.1913) GRILLMAYR, Gertrude (13.10.1922) HEHENBERGER, Karl (21.10.1886) HEHENBERGER, Maria (02.08.1894) MAYRHOFER, Anna (21.07.1888) SEDLACEK, Josef, sen. (24.12.1897) SEDLACEK, Rosa (22.08.1897) SEDLACEK, Josef, jun. (10.03.1926)

VGH, 6 J 198/44 – 5 H 19/45, 6 J 199/44 – 5 H 20/45 BÖHM, Maria (11.05.1906) BUCHACHER, Friederike (01.01.1910) HÖGLINGER, Aloisia (02.01.1898) LANZERSTORFER, Leopold (28.10.1890) LANZERSTORFER, Zäzilie (14.09.1908) STAMMLER, Josef (06.10.1896) ZINNER, Zäzilie (15.11.1896)

VGH, 7 J 6/45 – 5 H 25/45 SCHWARZ, Johann (07.07.1909) TELFNER, Ludwig (25.04.1902) WIMMER, Johann (12.11.1904)

# 2. Abbildungen ausgewählter Dokumente

Der Generalstaatsanwalt Wien, den 2. Feber 1943 I., Justizpalast 433 E 1 - 1.995/43 Verfügung Gemäss § 47 Abs. 2 Strafvollstreckungsordnung verfüge ich die Verwertung bezw. die Vermichtung folgender eingezogener Rundfunk-Marke und Nummer Strafsache Verteilungsdes Gerates Aktenzeichen nummer OLG. Wien Minerva Nr. 95.842 Albert Wisser OJs 13/38 AG. Wien 216 U 93/41 Ottblie Karrer Hornyphon Nr. 9271 133 VE 301 Ingelen AG. St. Pölten Anton Gnant U 447/42 474 Nr. 4563 Detektor AG. Wien 546 Therese Kirchhofer 217 U 362/42 DKE Kapsch Nr. 25.009 AG. Wien Hedwig Srna 217 U 421/42 550 AG. St.Pölten Leopoldine Vogelleitner U 795/42 Radione 558 AG. Wien Marie Kohout 216 U 466/42 Radione Nr. 16.768 559 Telefunken Nr. 25.591 AG. Wien 565 Emma Lux 216 U 495/42 DKR AG. Znaim -570 Johann Buchs U 617/42 Emma Steininger Minerva Nr. 79.967 574 6 SKLs 71/42 Minerva StA. Wien 575 Nr. 111.976 Franz Leithner 7 SKLs 59/42 AG. Wien Sofie Albrecht 216 U 551/42 Detektor 579

Abb. 1: Verfügung gemäß § 47 Abs. (2) Strafvollstreckungsordnung vom 2.2.1943, in: OLG Wien, OJs 13/38.

| *  |  |                     |
|--|--|---------------------|
|  | - 2 ··   |                     |
|  |  |                     |
| Marke und Nummer<br>des Gerätes  | Strafsache<br>Aktenzeichen   | Verteilun<br>nummer |
| The state of the s | 1 1 .  | * *                 |
| DKE Ingelen<br>Nr. 55.891  | AG. Wien<br>Valerie Müssauer<br>217 U 537/42   | 581                 |
| selbstgeb.Gerät  | AG. Wien<br>Emma Revi  | 583                 |
|  | 217 U 514/42   |                     |
| Ingelen  | AG. Wien<br>Ludmilla Vogl<br>217 U 541/42  | 586                 |
|  |  | 7 1                 |
| DKE Minerva<br>Nr. 51917   | AG. Wien<br>Theresia Schill<br>217 U 461/42  | 587                 |
| Berliner<br>Nr. 21961  | AG. Wien<br>Marie Kolar  | 589                 |
|  | 216 U 532/42   |                     |
| Hiavon I   | werden verständigt:  | r - k               |
| 1) StA. bei OLG. Wien zu   | 0Js 13/38, Albert Wie  | ser,                |
| 2) AG. Wien zu 216 U 93/4<br>3) AG. St. Pölten zu U 4/   | 47/42, Anton Gnant,  |                     |
| 4) AG. Wien zu 217 U 362,  | /42, Therese Kirchhofe   | r,                  |
| 5) AG. St. Polten zu U 7   | 95/42, Leopoldine Voge   | lleitner,           |
| 7) AG. Wien zu 216 U 466,<br>8) AG. Wien zu 216 U 495,   | /42, Marie Konout,<br>/42, Emma Lux,   | 5 ×                 |
| 9) AG. Znaim zu U 617/42,  | Johann Fuchs,  |                     |
| 11) Sta. Wien zu 7 SKLs 59   | 9/42, Franz Leithner,  | 1 *                 |
| 13) AG. Wien zu 216 U 551,   | 42, Dorle Albrecht,<br>42, Valerie Müssauer,   |                     |
| 14) AG. Wien zu 217 U 541  | 42, Emma Revi,   |                     |
| 1) Sta. bei OLG. Wien zu 2) AG. Wien zu 216 U 93/4 3 AG. St. Fölten zu U 44 4 AG. Wien zu 217 U 362, 5 AG. Wien zu 217 U 421, 6 AG. St. Fölten zu U 7 7 AG. Wien zu 216 U 466, 8 AG. Wien zu 216 U 466, 8 AG. Wien zu 216 U 47 10 Sta. Wien zu 216 U 47 11 Sta. Wien zu 7 SKLs 5 12 AG. Wien zu 217 U 537, 14 AG. Wien zu 217 U 537, 14 AG. Wien zu 217 U 541, 15 AG. Wien zu 217 U 541, 16 AG. Wien zu 217 U 541, 17 AG. Wien zu 217 U 541, 17 AG. Wien zu 217 U 541,   | /42, Theresia Schill,<br>/42, Marie Kolar.   |                     |
| . Site   | gez. Dr. S   | - X 1               |
|  | Beglaub  | igt:,               |
| 7  | A S Ral  | 3                   |
| frim ald   | Justizoberi  | A                   |
| . 5  | F 6  |                     |
|  |  |                     |
| and the second second second second  | The second secon |                     |
|  | 71   |                     |

| Stat    | eime Slaaispolizei - Wien, I., den 14, Der<br>Aspolizeileilstelle Wien Morzinput 4.   |                                |
|---------|---|--------------------------------|
| Referat | II-A - 1  |                                |
|         | Ourchjuchungsbericht  |                                |
|         | als Silfsbeamten der Glaatsanwallschaft wurde, weil Gesahr im Berzuge war   | r, heute um 3 Uhr              |
|         | in der Wohnung*) — dero Beithätis- und sonstigen Räumen*) — des Ot-   | to Stiedl,                     |
|         | mien XIV., Felbigergasse gasse safe - strake - Plat Nr.   | 58 , Stiege -/14               |
|         | eine Durchsuchung von dem - n - Unterzeichneten vorgenommen.  |                                |
|         |   | •                              |
|         | Der Durchsuchung wohnten bei:   |                                |
|         | .Emanuel Bukwar, K.A.   |                                |
| *       | Anton Dobbler Kr. Ass.  | Ţ                              |
|         | 5 30° N   | <i>I</i> .                     |
| 51      |   |                                |
|         |   |                                |
|         | Es wurden die umseilig aufgeführten Gegenstände aufgefunden und beschlagt weismittel von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. | 1ahmt, weil fie als Be-        |
|         | . Gegen die Beschlagnahme wurde von d xxxxxxx   |                                |
|         | — kein*) — ausdrücklich*) — Widerspruch erhoben.  |                                |
|         | Gine Mitteilung ober ein Berzeichnis gemäß § 141, 3 St.P.D. (Reich:   | § 107 St.P.D.) wurde           |
|         | — nicht*) — verlangt — und dem (t) xxxxxx   | ausgehändigl*)                 |
|         | Tolllir Ar. iss. II A Name des Reamter Amisbegeichnung R  | l – I .<br>eferat (Sachgebiet) |
|         |   |                                |
|         |   |                                |
|         |   |                                |
|         |   |                                |

Abb. 2: Durchsuchungsbericht der Gestapo Wien der Hausdurchsuchung bei Otto Stiedl vom 14.12.1939, in: OLG Wien, 7. Senat, 7 OJs 45/41.

| CONSTRUCTOR OF VALUE OF SEC. | Rac   | weisung der sichergestellien Gegenstände.   |
|------------------------------|---|---|
| Lld. Nr.                     | Stücke oder<br>Gewicht  | ®egen flan d  |
| 1.)                          | Auf dem Nac   | ntküstchen des Otto Stiedl:   |
|                              | 2 Stck.   | "Nachrichtenblütter Der " Roten Fahne ",im<br>Dezember 1939; Beginnend: Oesterreichs Baue<br>sind gegen Krieg und gegen Hitler! |
|                              | 2 "   | "Nachrichtenblütter Der"Roten Fahne "-im Des<br>ber 1939; beginnend: "Der heroische Kampf<br>unser tschechischen Grüder".       |
|                              | 1 " Buch  | Die Nachrichtenblätter befanden sich im Buci<br>"Die Spur von meinem Ski" v.Hellmut Lantsci                                     |
| 2.0                          | Auf einem Bü  | cherregal: Eigentum Otto Stiedl:  |
| r                            | 8 Stck.   | marxistische Bücher, siehe beilliegende Liste   |
| 3.)                          | In einem Was  |   |
| e a                          | 10 " 12 " 13 " 13 " 13 " 14 " 13 " 14 " 15 " 24 " 10 " 12 " 10 " 10 " 10 " 10 " 10 " 10 " 10 " 10 | lände (Nichtzutreffendes ist zu sie einen):   |
| a)                           | Belaffen im Gewahrfe  | am des  |
|                              | Im Kommissariat —   | najergenem.   |
| ð)                           | Abzugeben dan M   |   |
| 21                           | usgehändigt am  | an . Erhallen   |

|    | eime Staatspolizei atspolizeiteitstelle Wien.  II A 1  |
|----|--|
|    | Ourdinchungsbericht  |
|    | Geheinan Staatspelizi  |
|    | Mul Anordnung of Genet with Statuspelle Sien<br>Staatspolizeileitstelle Sien   |
|    | als Silfsbeamten der Staatsanwaltschaft wurde, weil Gefahr im Berzuge war, heute um Uhr<br>in der Wohnung*) — ben Gefahrt-lund sonstigen Näumen*) — d er Stefanie BAUER,<br>Wien XVI., Lienfeldergasse halfe// pick/ prope/ Stefanie Gliege 1/II |
|    | eine Durchsuchung von dem — n — Unterzeichneten vorgenommen.   |
|    | Der Durchsuchung wohnten bei:  Stefanie Bauer, 17.12.1893 geb. und deren MIXII Sohn  Johann Bauer, 15.3, 1911, wohnhaft wie oben.  |
|    | Kr. Ass. Friedrich Kleewein, II A 1.   |
|    | Es wurden die umfeilig aufgeführten Gegenstände aufgefunden und befchlagnahmt, weit sie als Be=<br>weismittel von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen.   |
|    | Gegen die Beschlagnahme wurde von d.   |
|    | — kein*) - / สนร์องกีเสมสาร) — Widerspruch erhoben.  |
|    | Eine Mitteilung oder ein Verzeichnis gemäß § 141, 3 St.P.D. (Reich: § 107 St.P.D.) wurde   |
|    | — nidfl*) — verlangt — und dem (r)   |
|    | firsting Marroy Kr. Azg. II A I Mane bes Reanten Andsbezeichung Rejeral (Sachgebiel)   |
| 42 |  |
| 7  | °) Nichzulreffendes ist zu durchstreichen.   |
| 1  |  |
|    |  |

Abb. 3: Durchsuchungsbericht der Gestapo Wien der Hausdurchsuchung bei Stefanie Bauer vom 14.12.1939, in: OLG Wien, 7. Senat, 7 OJs 45/41.

| Ljd. Nr. | Stücke oder<br>Gewicht   | - 2   |                                       | (3)  | eger  | ff a n   | )  |   |                              |
|----------|--|---|---------------------------------------|--|---|--|--|---|------------------------------|
| Jones .  | 29 28 1 21 1 1 1 2 2 1 1 1 1 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 1 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 1 2 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 4 9 4 6 5 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 | oft Kh f<br>n <b>itände</b> (Nichla<br>priam des<br>— Polizeirenier<br>elle — Lufbewa | n n n n n n n n n n n n n n n n n n n | 4 2 3 3 10 0 0 1 1 1 1 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 | Linss Keil Keil Keil Keil Keil Keil Keil Keil | es Koine  "ker-iker-iker-ikersker-ikerseinson  Bersinson  Henling Henling  Henling Henling  "Kass  "Kass  "Ass  "A | cos-Signature and the solution of the solution | Makk  e Amo  Sil  schpula  Sod  el Ve  er  on  churs  oder ein  Ada  ka | In aron; niak; lver in rsale |

|     | Sc     | hadenzusammenstellung an W   | erkzeugen und   | Material aus dem   | Geschärt. |
|-----|--------|--|---|--|-----------|
|     | eman e |  | 40.2 - 30.25 - 5.3  |  |           |
|     | 1      | Werkstättengebäude   |   | Rm (1  | L.000     |
|     |        | Werkstätteneinrichtung   |   |  |           |
|     | 1      | Ofen   |   | 3.06.3   | 50        |
|     | 1      | Schreibtisch   |   | *  | 50        |
|     | 1      | Sessel   |   | 2  | 5         |
|     | 2      | Stockerl ge öhnlich  |   | 10 To 10 MIT   | 6         |
|     | 1      | Arbeitstisch   |   | The state of the s | 20        |
|     | -3     | Stockerl für Schuhmacher   |   | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1  | 15        |
|     | 1      | Stehkasten   | 166 - 116 - | and the state of t | 30        |
|     | 1      | Schubladekasten mit lo Sch   |   | 10 m   | 30        |
|     | 1      | и и з и  | ir i Hapmi oʻzili.  | 7.5 me 15  | 10        |
|     | 1      | Leistenstellage  |   |  | 25        |
| W   | 2      | Stelagen gewöhnlich  |   | and the same   | 20        |
|     | 1      | Briefkasten  | Literatury d  |  | 7         |
|     | 1      | Wasserschaff aus Zinkbleob   | sales to more same  | - sylven in the second   | 15        |
|     | 2      | Wasserkrüge  | ESTITIONED & STON   |  | 3,        |
|     | 1      | Spritzkübel  | Secretary and   | a and the same   | 15        |
| No. | 1      |  | CONTRACTOR CONTRACTOR   | open ideas said  | 3         |
|     | 1      | Handhacke  | e description of the  | - van religionations   | 2         |
|     | 2      | Sägen  | * *******   | i mono mieg <b>u</b> eio d   | 10        |
|     | 2      |  | halter und Lei  | tung   | 28        |
|     | 1      | Schuhkiste   | <ul> <li>Section</li> </ul>   | Action Company   | 10        |
|     | 2      | Besen und 2 Reihbürsten  |   |  | - 16      |
|     | 1      | Wage,  |   |  | 30        |
| -   | 1      | Kohlenkiste mit Schaufel   | . Water to  |  | 5         |
|     |        | : 0 <sub>2</sub> 51  | Gesantsumm  | e Rm 1.  | 405       |
|     |        |  | ****  |  | \$4.      |
|     |        | . 5-100  | The state of  |  | ř.        |
|     |        |  | 16724 4 × 11  |  |           |
|     |        | The state of the s | Satisface of the Control  |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   | * **   |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |
|     |        |  |   |  |           |

Abb. 4: Schadenszusammenstellung an Werkzeugen und Material aus dem Geschäft von Michael Fürst vom 7.7.1945, in: OF/Tirol/1.123-1953.

|        | ann an | and the property of the best of         |   |
|--------|---|---|---|
| Ma     | schinen und Handwerkzeuge               |   |   |
|        |   | grand tribleton po                      |   |
| - 1    | Zilinder Reparaturmaschine              | Rm 500                                  |   |
| 1      | Klebepresse                             | 100                                     |   |
| 1      | Texständer 2 teilig hoch 1 Ständer      | 3teilig                                 |   |
|        | nieder                                  | * 19                                    |   |
| 1      | Schmiergelscheibe samt Antrieb          | 12                                      |   |
| 1      | Nägelbehälter 16teilig drehbarg         | " 32                                    |   |
| 1      | Ösenmaschine mit Einsätze               | 10                                      |   |
| 1      | " zange 1 Knopfzange                    | 8                                       | 9 4 60  |
| 3      | Falzzangen 3 Beißzangen                 | n 11,                                   |   |
| . 2    | Hammer und ein Hobel                    | и 13,                                   |   |
| 12     | Ahle und Bohrerhefte                    | m 6.—                                   |   |
| 10     | Locheisen mit Schachtel                 | · 6.—                                   |   |
| ()2    | Feilen dreikantig, 2Feilen groß fl      | ach "8.—                                | 78.7  |
| 3      |   | er " 10                                 | La William Commen   |
| 2      |   | 12                                      | 1. 4. 1   |
| lo     | Brennwerkzeuge, lSpirituslampe          | 16.4                                    |   |
| 2      | Zierradler, 2Stuppradln u. 2 Stupper    | · • • • • • • • • • • • • • • • • • • • | 178.  |
| 6      | Raspeln samt Behälter                   | " 15.—                                  | **.   |
| 1      | Abnehmer, labzugklinge 2 Schabklingen   |   | # N   |
| 2      |   | 2 4                                     | - w ***   |
| , a. 1 | Klopfschiene, lKlopfstein               |   | 18,4  |
| 2      | Holzwinkel, lEisenwinkel                | · 6.                                    |   |
| 2      | Wichsbürsten, 2Kotbürsten               | n 16                                    |   |
| 4.     | Zuschneidebretter aus Lindholz          | " 20                                    |   |
| 10     | Serien Geldtaschenmüster                | " 8                                     |   |
| 50     | Pagre Oberteilmuster                    | " 60,                                   |   |
| 100    | " Leisten, 15 Paar Alzen                | " 230                                   |   |
| 1      | Schachtel mit rund 500 Stück Ahlen      | u.Bohrer " 60                           | DATECTION CHILD PRODUCTION OF THE PRODUCTION OF |
|        |   | Summe Rm" 1.201                         |   |
|        |   | • , ' ' ' '                             |   |
|        |   | 14                                      |   |
|        |   |   |   |
|        |   |   |   |
|        | , v                                     |   |   |
|        | * * *                                   | 31                                      | · ·   |
|        | 100 has \$                              |   |   |
|        |   |   |   |
|        |   |   |   |
|        | •                                       |   |   |
|        |   |   |   |

|     | Ladow mad Cubakin.   |                     |
|-----|--|---------------------|
|     | Leder und Zubehör:   |                     |
|     | 14 Meter Rindleder schwarz und braun zu 22Rm   | . 308               |
|     | l6 " Rindbose " " " " 25"  |                     |
|     | 8.50 " Kalbbox " " " 26"   | . 221               |
|     | 15 " Waterbrof " " " " 30"   | 450                 |
|     | 18 " Futterleder " " " 12"   | 216,                |
|     | 45 Rilo Kernschlenleder " 7"   | 315                 |
|     | 28 " Brandsohlen Ayern " 4"  | 112,                |
|     | 42 " Gammisohlen " 4"  | 168                 |
|     | 15 " Klebestoff Ago "  | . 15                |
|     | 18. " Eisennägel u.Stoßplatten   |                     |
|     | lo " Holznägel   | . 5                 |
|     | 2 " Ösen u. Druckknöpfe  | . 24                |
|     | 3 " Lederfett un Creme   | . 13                |
|     | 12 Liter Aceton, Benzin, Spiritus, Schwärze  | . 15                |
|     | 4 Meter Bauernleinen   | . 16                |
|     | 22 Spulen Zwirn  | . 33                |
|     | 60 Knäuel Garn   | . 18                |
|     | 20 Paar Schuhbänder  | ,                   |
|     | 5 " Oberteile  |                     |
|     | 3 " Bergschuhe   |                     |
|     | 3 Bund Schreibpapter   | . 24                |
|     | 2 Geldtaschen groß   |                     |
|     | the state of the s | e 2.598             |
|     | The control of the co |                     |
|     | Beschlagnahmtes Inventar 5.204 Rm Uneinbringliche Audenstände 400 "  |                     |
|     | Uneinbringliche Audenstände 4400 " Verdienstentgang 9.846 "  |                     |
|     | Pensionsverlust 5.764 "  |                     |
|     | Verlust in Straubing 290 "   |                     |
|     | 21.004 RM  |                     |
|     |  |                     |
|     |  |                     |
|     | Michael Eringt   |                     |
| 1   | Marina College   |                     |
|     |  |                     |
|     | 70   | overtical distance. |
| ,   | Zangan: Der Sürgermeister  | ORGI                |
| ale | actuer Josef angue   | THE SHAPE           |
|     |  | * 766               |
|     |  |                     |
|     |  | DINE                |

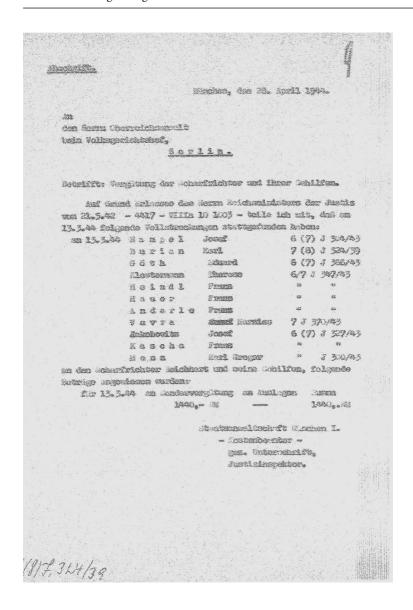


Abb. 5: Abschrift der Abrechnung über die Vergütung der Scharfrichter und ihrer Gehilfen vom 28.4.1944, in: BA-Hoppegarten, VGH 5.859 (A 13).



Abb. 6: Abschrift der Quittungskarte über gezahlte Familienunterhalte und Unterstützungen an Familie Schmidhuber vom 17.12.1963, in: OF/Sbg/331.

## 3. Beschreibung der verwendeten Quellen und Bestände

#### 3.1. Die Strafakten des OLG Wien und des VGH 1938-1945

Die Akten des OLG Wien befinden sich beim Oberlandesgericht im Justizpalast in Wien, jene des VGH zum Großteil im Bundesarchiv–Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten. Weiters wurden die Mikrofiche-Edition des Institutes für Zeitgeschichte München "Widerstand als 'Hochverrat'. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht" sowie der Bestand "VGH-Urteile gegen ÖsterreicherInnen" im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zur Recherche herangezogen.

Die zahlreichen, in der Regel noch vollständig erhaltenen, in manchen Fällen mehrere Bände umfassenden Verfahrensakten des OLG Wien und des VGH enthalten je nach Umfang und Vollständigkeit neben der Anklageschrift und dem Urteil auch Vernehmungsprotokolle, Zeugenaussagen, Schutzhaftbefehle, Gnadenappelle, etc. sowie Korrespondenz von Angehörigen, Kassiber oder Beweismaterial, wie Exemplare der eingezogenen Flugblätter und Flugschriften, Photographien oder andere beschlagnahmte Unterlagen wie Reisepässe, Notizen und Notizbücher oder Legitimationen.

Die vermögensrechtliche Schädigung der Verurteilten geht in der Regel aus folgenden Dokumenten hervor:

- Durchsuchungs- und Schlussberichte der Gestapo,
- von der Gestapo gesondert angelegte Verzeichnisse über die bei den Hausdurchsuchungen vorgefundenen und amtlich sichergestellten Gegenstände,
- Aufstellungen über die vom Gericht / der Haftanstalt in Verwahrung genommenen Gegenstände und Geldbeträge,
- Standblätter,
- Abrechnungen über Zeugengebühren, Transport-, Reise- und Haftkosten,
- Kostenrechnungen der Anwälte beziehungsweise Ansuchen auf Liquidierung dieser Kosten,
- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und Briefe von Versicherungen wie beispielsweise der Wiener Wechselseitigen Versicherung –, die Aufschluss über Gerichtskosten geben können.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DÖW 19.793.

Um die ausstehenden Gerichts- und Haftkosten einzubringen, wurde meist die familiäre Situation der jeweiligen Person und deren Liquidität beziehungsweise der finanzielle Hintergrund der Angehörigen recherchiert. Zahlungsanzeigen über die Einzahlung von Gebühren und Strafen der Gerichtskasse Moabit, aber auch einfache Vermerke und Aktennotizen können Hinweise auf die Einbringlichkeit beziehungsweise Nichteinbringlichkeit der Kosten beinhalten.

Weiters findet man in den Akten des Öfteren Verfügungen gemäß § 47 Abs. 2 Strafvollstreckungsordnung (= Veräußerung eingezogener Gegenstände) und gemäß § 59 Abs. 2 Strafvollstreckungsordnung (= Verwendung eingezogener Rundfunkgeräte für den Gemeinschaftsempfang). Diesen Verfügungen sind in der Regel Listen angeschlossen, die Aufschluss über den weiteren Verbleib der eingezogenen Gegenstände geben.

#### 3.2. Reichsstatthalter Wien 1938–1945

Die Akten befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, Abteilung 04 Inneres/Justiz.

Der Bestand enthält unter anderem Erlässe und Verordnungen zum Bereich "Beamte und innere Organisation". Hier wurde in Hinblick auf § 4 der "Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums" vom 31. Mai 1938 eine exemplarische Untersuchung vorgenommen. Weiters befinden sich darin die "Tagesberichte der Staatspolizeileitstelle Wien (Gestapo)" von September 1940 bis August 1943.

Diese so genannten "Tagesrapporte" mussten ab dem 30. Oktober 1938 nur mehr zweitägig eingereicht werden, gewannen allerdings nach Beginn des Zweiten Weltkrieges immer mehr an Bedeutung, da sie Berichte der Staatspolizei(leit)stellen über die Widerstandsbewegung enthielten, die mit Angaben über die soziale und wirtschaftliche Situation der Betroffenen verbunden waren. Die Berichte gliederten sich unter anderem in die Bereiche: Kommunistische Bewegung, Abhören ausländischer Rundfunksendungen, Katholische Bewegung und Politisierende Kirche (Priester), Opposition und Reaktion (Individueller Widerstand, Großösterreichische Freiheitsbewegung), Juden, Sekten (Zeugen Jehovas), Wirtschaftsangelegenheiten (Fremd- und Zwangsarbeiter), Sonstiges (Schutzhaftgefangene, etc.) und Presse. In Bezug auf die vermögensrechtliche Schädigung findet man darin Hinweise auf durch die Gestapo durchgeführten Hausdurchsuchungen im Rahmen von Verhaftungen sowie dabei erfolgte Beschlagnahmungen. Sie stellen somit eine gute Ergänzung zu den Durchsuchungsberichten der Gestapo dar.

## 3.3. Die Akten der Opferfürsorgebehörden<sup>2</sup>

Die Akten befinden sich in den Landesregierungen und Landesarchiven der jeweiligen Bundesländer.

Neben den Ansuchen auf Anerkennung als Opfer beziehungsweise Hinterbliebene/r nach einem Opfer, Wiedergutmachungsanträgen und diversen Bescheiden enthalten die Akten der Opferfürsorge Abschriften beziehungsweise Originale von Anklageschriften und Urteilen des OLG Wien und VGH, von Dienst- und Disziplinarverfahren, welche unter anderem den Ausschluss aus der DAF zur Folge haben konnten, aber auch Bestätigungen der Haftanstalten über die erlittene Haft oder schriftliche Zeugenaussagen von ehemaligen Mithäftlingen.

Zu den Dokumenten, die Hinweise auf eine vermögensrechtliche Schädigung geben, zählen die in den Akten einliegenden Abschriften beziehungsweise Originale von Kostenrechnungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und Briefen diverser Versicherungen. Die Briefe und Schilderungen der Opfer selbst und ihrer Hinterbliebenen, die Fragebögen und Formulare der KZ-Verbände und die zahlreichen ärztlichen Gutachten ermöglichen zusätzlich einen Einblick in die persönliche Schädigungsgeschichte der Betroffenen.

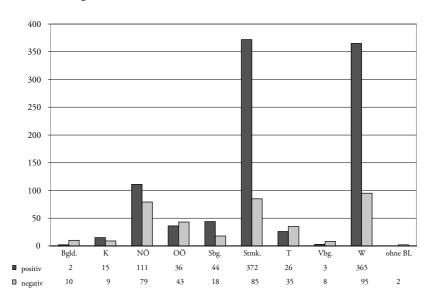
Ausgangspunkt bei der Recherche in den Akten der Opferfürsorge war der Wohnort der jeweiligen Person zum Zeitpunkt seiner/ihrer Verurteilung bzw. das Bundesland, in dem die Person oder die Gruppe Widerstand geleistet hatte und verurteilt worden war. Es wurde davon ausgegangen, dass die Männer und Frauen nach 1945 wieder in ihre Heimatgemeinden zurückkehrten und hier ihre Anträge stellten bzw. die Hinterbliebenen nach einem Opfer nach 1945 noch immer dort ansässig waren. Lediglich in Wien wurde im Rahmen der Recherche das gesamte Sample überprüft, da angenommen werden kann, dass hier u. a. auf Grund der neuen Grenzziehung des Bundeslandes Wien "Verschiebungen" erfolgt sind. Außerdem konnte festgestellt werden, dass vor allem in den achtziger Jahren Personen in andere Bundesländer übersiedelten, wobei möglicherweise ein Zusammenhang mit deren Pensionierung besteht. In diesen Fällen wurde der betreffende Akt an das jeweilige Bundesland, wo sich der neue Wohnort befand, abgegeben. Dies war vor allem für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und die Steiermark zu beobachten.

Im Zuge der Recherchen konnten für das vorliegende Sample (1.358 Perso-

In Wien wurden die Rentenakten in einer eigenen Registratur abgelegt, wobei hier aus zeitlichen Gründen, es handelt sich neben den rund 80.000 Antragsakten um ca. 60.000 Rentenakten, keine separate Recherche in der Rentenregistratur durchgeführt wurde.

nen) 974 Akten, 893 Männer und 81 Frauen betreffend, eruiert werden, wobei 827 Mal der/die AntragstellerIn selbst Opfer des NS-Regimes gewesen war. In 312 Fällen wurden von Verwandten Hinterbliebenenansuchen nach einem Opfer gestellt. Für 384 Personen konnten keine Opferfürsorgeakten gefunden werden. Erstens wurde nicht von jedem Opfer des NS-Regimes bei den Opferfürsorgestellen ein Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung, welche die Voraussetzung für den Erhalt von finanziellen Zuwendungen und Entschädigungen war, gestellt. Zweitens wurden die Akten betreffend die Abweisungen nicht immer aufgehoben, wie das beispielsweise in Oberösterreich oder Tirol der Fall ist.<sup>3</sup> Drittens besteht auch die Möglichkeit, dass der Akt in Verstoß geraten ist und somit zum Zeitpunkt der Recherche nicht auffindbar war.

So antwortete der Mitarbeiter des Tiroler Landesarchivs Johannes Faimann in einem E-Mail am 21. 6. 2001 auf die Rückfrage nach dem OF-Akt von Ludwig Telfner: "Leider konnte der Opferfürsorgeakt Ludwig Telfner, geb. 25. April 1902 und gestorben 20. Dezember 1976 nicht vorgefunden werden. Vermutlich ist er in den Achtzigerjahren vollständig vernichtet worden."



Graphik 6: Opferfürsorgeakten auf der Grundlage des Samples auf Bundesländer aufgeteilt.

## 3.4. Bundesministerium für Finanzen / Hilfsfonds, Sammelstelle B 1955–1982

Die Akten befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, Gruppe 06 Finanzen.

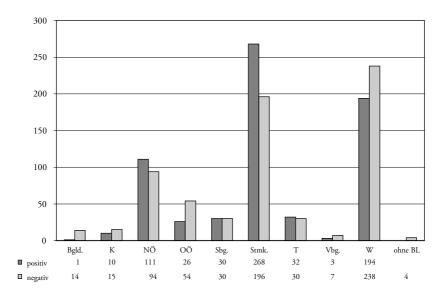
Der Bestand gliedert sich in einzelne, nach Namen sortierte Mappen, welche die bearbeiteten Anträge enthalten. Die vorgesehenen Zuwendungen wurden dem Alter der Antragstellerin/des Antragstellers entsprechend abgestuft.

Die vorhandenen Vorlageberichte und Antragsformulare geben unter anderem Auskunft über die Art der Verfolgung, eine mögliche Auswanderung ins Ausland, das Leben im Verborgenen, den Verlust oder die Minderung des Einkommens sowie eine Unterbrechung der Berufsausbildung oder des Studiums. Auf Grund des einliegenden Schriftverkehrs und der Abschriften der Bescheide der Opferfürsorge können Rückschlüsse auf Eingaben der AntragstellerInnen bei den Hilfsfonds und/oder der Opferfürsorge gezogen werden. So bilden die Anträge der Sammelstellen eine wertvolle Ergänzung zu den Opferfürsorgeakten bzw. geben sie in der Regel Auskunft über den derzeitigen Aufenthaltsort

(= Bundesland) der Antragstellerin/des Antragstellers. Aus vielen Akten geht auch hervor, dass zwischen der Sammelstelle und den Opferfürsorgebehörden ein reger Informationsaustausch bestanden haben muss.

Von den 1.358 Personen des Samples sind von 676 Personen Anträge bei der Sammelstelle B eingegangen. Davon waren 496 Personen selbst Opfer und 180 Hinterbliebene.

**Graphik** 7: Die Akten der Sammelstelle B auf der Grundlage des Samples auf Bundesländer aufgeteilt.



Vergleicht man die Anträge an die Sammelstelle B mit jenen an die Opferfürsorge, so ist festzustellen, dass 595 Mal Ansuchen sowohl bei der Opferfürsorge als auch bei der Sammelstelle gestellt wurden. Für 81 Personen findet sich nur ein Akt der Sammelstelle B, für 379 Personen nur einer der Opferfürsorge alleine. In 303 Fällen ergaben die Recherchen weder einen Akt der Sammelstelle B noch der Opferfürsorge.

### 3.5. Die Akten des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes Wien

Die rund 16.000 Akten des 1948 auflösten KZ-Verbandes Wien befinden sich im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.<sup>4</sup>

Fragebögen und eidesstattlichen Erklärungen geben u. a. Aufschluss über die Art der Verfolgung, die Haft und Haftzeit oder die familiären Verhältnisse der einzelnen Personen. Sehr oft sind bei justifizierten Opfern der Nationalsozialisten so genannte "Bürgen" angeführt, die Auskunft "über das Verhalten in der Haft" geben können. Weiters beinhalten die Akten in manchen Fällen Abschriften beziehungsweise Originale von Anklageschriften und Urteilen des OLG Wien und VGH, von Ehren- und Disziplinarverfahren, aber auch Bestätigungen der Haftanstalten über die erlittene Haft, Sterbeurkunden der Opfer oder schriftliche Zeugenaussagen von ehemaligen Mitinhaftierten. In Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Schädigung der Opfer geben die Fragebögen Auskunft über den Verlust der Wohnung, der Möbel, der Kleider und des sonstigen Vermögens.

### 3.6. Bundeskanzleramt / Zeitgeschichtliche Sammlung 1918–1947

Die Zeitgeschichtliche Sammlung im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, Gruppe 04 Inneres/Justiz, stellt eine Varia-Sammlung dar, welche aus seinerzeit nicht mehr zurückgelegten und den Beständen nicht mehr zuzuordnenden Akten entstanden sein dürfte. Die angegebenen Provenienzen betreffen den Zeitraum von 1918–1947, wobei der für das vorliegende Projekt relevante Teil die Bereiche des Ministeriums für Innere und Kulturelle Angelegenheiten (1938–1940), des Reichsstatthalters in Österreich (1938–1940), des Reichsstatthalters Wien (1938–1945) sowie des Volksgerichtshofes (1943) umfasst. Von Bedeutung waren hier die Bestandschwerpunkte Arbeitseinsatz (1939–1941), Gesetzesentwürfe, NS-Schutzhaft (1938), Todesurteile (1943) und Volksgerichtshofverfahren.

Unter dem Bestandschwerpunkt NS-Schutzhaft (1938) befinden sich beispielsweise unterschiedlich aufgebaute Verzeichnisse der bereits zwischen dem 13. und 16. März 1938 in Wien, Niederösterreich und der Steiermark in Schutzhaft genommenen Personen. Sie sind in der Regel in Bezirkshauptmannschaften und Verwaltungsbezirke untergliedert, enthalten eine kurze Personenbeschreibung, meist mit Angabe des Grundes der Festnahme beziehungsweise Angabe

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> DÖW 20.100.

der politischen/religiösen "Orientierung" (Vaterländische Front, MarxistInnen, Jüdinnen und Juden).

### 3.7. Reichsfinanzministerium Wien / Abwicklungsstelle, Abt. 6 1938–1939

Dieser so genannte "Sonderbestand" der Abteilung 6 der Abwicklungsstelle im Reichsfinanzministerium Wien im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, Gruppe 06 Finanzen, hat die Beschlagnahme von "volks- und staatsfeindlichem" Vermögen zum Gegenstand und trägt meist den Beinamen "JUVA" (Judenvermögensabgabe). Darin wurde jedoch nicht nur Material über Angehörige der Israelitischen Kultusgemeinden, sondern auch über katholische Vereine oder politische Vereinigungen abgelegt. Der Bestand selbst gliedert sich in zwei Teile. Im allgemeinen Teil befindet sich der administrative Schriftverkehr unter anderem mit der Gestapo, anderen Ministerien und mit beteiligten Dienststellen. Der zweite Teil umfasst einzelne Mappen (Nr. 1–509), die konkrete Fälle beinhalten, welche durch einen eigenen, im Bestand befindlichen Index erschlossen sind. Auf Grund eines zweiten Verzeichnisses können Querverbindungen zu anderen Beständen, wie beispielsweise der Vermögensverkehrsstelle oder den Hilfsfonds, hergestellt werden.

## 3.8. Gaupersonalamt des Gaues Wien ("Gauakten") 1938-1945

In den Akten der Opferfürsorge Wien befinden sich Anfragen und Vermerke des Bundesministeriums für Inneres, Abt. 2 mit Signaturen, die Rückschlüsse auf vorhandene Gauakten zulassen, so dass es sinnvoll erschien, diesen Bestand stichprobenartig auf mögliche Hinweise betreffend den "Vermögensentzug" zu überprüfen.

Die Akten des Gaupersonalamts Wien bilden den Grundstock dieses Bestandes im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, Abteilung 04 Inneres/Justiz, welcher durch vielfältigste Anreicherung teilweise den Charakter einer Dokumentation gewann. Da einerseits die politische und strafrechtliche Vergangenheit der betroffenen Personen durchleuchtet und andererseits aktuelle gerichtsanhängige Fälle in die Akten aufgenommen wurden, enthalten die Akten oft nicht nur bis 1900 zurückreichende Urteilsausfertigungen, sondern ebenso Anklageschriften und Urteilsausfertigungen von Straf- und Parteigerichten 1938–1945, Entscheidungen des Ehren- und Disziplinarhofes der Deutschen Arbeitsfront sowie von Volksgerichtsurteilen der Nachkriegszeit. In den Akten befinden sich häufig auch Abschriften und Originale von persönlichen

126

Dokumenten (kirchliche, standesamtliche und militärische Personaldokumente, Gesundheitszeugnisse, Dekrete und Diplome), Ausweise, persönliche Schilderungen und Erlebnisberichte sowie Empfehlungsschreiben. Neben Korrespondenzen über die betreffende Person finden sich in den Akten zahlreiche Parallelüberlieferungen zu Behörden und Dienststellen, deren Archivalien nur zum Teil erhalten sind, obwohl es sich um die Akten des Personalamts des Gaues bzw. Reichsgaues Wien handelt, der territoriale Wirkungskreis allerdings weit über "Groß-Wien" hinaus reicht.

## 4. Verzeichnis der verwendeten Quellen und Bestände

Bundesarchiv – Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten (BA-Hoppegarten):

VGH 3.674 (A 6)

VGH 3.939

VGH 4.195

VGH 4.430

VGH 4.474

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

#### Aktennummern:

| 192    | 6.792   | 18.118        |
|--------|---------|---------------|
| 301    | 6.967   | 18.337        |
| 357    | 6.986   | 19.285        |
| 1.893  | 7.778   | 19.793/14     |
| 2.542  | 7.795   | 19.793/81     |
| 3.017  | 8.108   | 19.793/115    |
| 3.120  | 8.194   | 20.850        |
| 3.488  | 8.219   | 20.100/6.628  |
| 3.724  | 8.347   | 20.100/8.244  |
| 4.178  | 8.898   | 20.100/8.299  |
| 4.408  | 8.969   | 20.100/8.320  |
| 4.447  | 9.030   | 20.100/8.648  |
| 4.874  | 9.043   | 20.100/10.038 |
| 5.238  | 9.139   | 20.100/10.041 |
| 5.733e | 14.899c | 20.100/11.994 |
| 6.227  | 17.609  |               |
|        |         |               |

Erzählte Geschichte, Sammlung "Lebensgeschichtliche Interviews", Interviewabschrift EG 182.

Mikrofiche-Edition des Institutes für Zeitgeschichte München "Widerstand als 'Hochverrat'. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht"

Fiche 0293 f.

Fiche 0305/0643 f.

Fiche 0424

Fiche 0425

Akten des VGH:

Volksgericht Linz: LG Linz, Vg 8 Vr 5149/47 Volksgericht Wien: LG Wien Vg 8e Vr 288/52

Akten des OLG:

Oberlandesgericht Wien: OLG Wien, OJs 13/38

#### Sondergerichtsakten:

Sondergericht Linz:

KLs 156/40 5 AR Sd 270/40

KLs 162/40 5 AR Sd 253/40

KLs 295/43

### Akten der Opferfürsorge:

Opferfürsorge Niederösterreich:

OF/NÖ/228

#### Opferfürsorge Oberösterreich:

OF/OÖ/124 - 1960

OF/OÖ/191 - 1983

OF/OÖ/211 – 1991

OF/OÖ/345 - 1969

OF/OÖ/61 – 1965

OF/OÖ/61 - 1986

OF/OÖ/775 - 1963

OF/OÖ/110.153

OF/OÖ/110.358

OF/OÖ/810.085

OF/OÖ/810.149

OF/OÖ/810.355

OF/OÖ/810.357

#### Opferfürsorge Salzburg:

OF/Sbg/155

OF/Sbg/256

OF/Sbg/310

OF/Sbg/331

OF/Sbg/389

OF/Sbg/471

#### Opferfürsorge Steiermark:

OF/Stmk/9-31 - 1.823/1996

OF/Stmk/9-405 Ga 143/1962

OF/Stmk/9-405 La 14/1947

#### Opferfürsorge Tirol:

OF/Tirol/1.123 - 1953

OF/Tirol/283 - 1956

#### Opferfürsorge Wien:

OF/Wien/1.121

OF/Wien/3.007

OF/Wien/3.109

OF/Wien/3.683

OF/Wien/3.718

OF/Wien/5.549

OF/Wien/6.486

OF/Wien/8.364

OF/Wien/10.899

OF/Wien/29.790

OF/Wien/36.971

OF/Wien/39.305

OF/Wien/41.434

OF/Wien/45.256

OF/Wien/M-340

#### Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik (ÖStA/AdR)

#### Gruppe 06 Finanzen

Bestand Bundesministerium für Finanzen, Hilfsfonds, Sammelstelle B 1955–1982

K 981, M 1.926

K 981, M 1.927

K 1.024, M 10.327

K 1.143, M 3.512

K 1.147, M 4.217

K 1.165, M 8.043

K 1.200, M 4.025

K 1.211, M 5.885

K 1.228, M 8.530

K 1.229, M 8.650

K 1.245, M 89

K 1.247, M 2.647

K 1.253, M 7.233

K 1.259, M 9.630

K 1.260, M 9.904

K 1.260, M 10.082

#### Gruppe 04 Inneres/Justiz

Bestand Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ("Bürckel") 1938–1940

M 1.801/4, K 38

M 1.802/1, K 38

M 1.937/2 (Bd. III), K 50

M 2.034, K 65

M 4.700 (Bd. 1), K 120

#### Bestand Reichsstatthalter Wien 1938-1945

K 384

### 5. Literaturverzeichnis

#### 5.1.Bücher und Aufsätze

- Achrainer, Martin: Die Aufgabe der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichtes Innsbruck. Dipl. Arb. Innsbruck 2001.
- Aicher-Scholl, Inge: Sippenhaft: Nachrichten und Botschaften der Familie in der Gestapo-Haft nach der Hinrichtung von Hans und Sophie Scholl. Frankfurt/M. 1993.
- Albrecht, Dagmar: Mit meinem Schicksal kann ich nicht hadern ...: Sippenhaft in der Familie Albrecht von Hoyer. Berlin 2001.
- Albu, Diana, Weisz, Franz: Spitzel und Spitzelwesen der Gestapo in Wien von 1938 bis 1945, in: Wiener Geschichtsblätter, 3/1999, S. 169–208.
- Alfred Klahr Gesellschaft (Hg.): "Ich möchte, daß sie Euch alle immer nahe bleiben …": Biografien kommunistischer WiderstandskämpferInnen in Österreich. Wien 1997.
- Angerer, Thomas, Bader-Zaar, Birgitta, Grandner, Margarete (Hg.): Geschichte und Recht. Wien 1999.
- "Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Mit Beiträgen von Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 14) Wien–München 2004.
- Baeyer, Walter Ritter von, Häfner, Heinz, Kisker, Karl Peter: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964.
- Bailer, Brigitte: "Ohne den Staat weiter damit zu belasten …". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte, Jg. 20, Nr. 11/12, S. 367–381.
- Bailer, Brigitte: "Wiedergutmachung in Österreich", in: Gernot Heiss, Alenka Miskova, Jiri Pesek, Oliver Rathkolb (Hg.): An der Bruchlinie …: Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945, Innsbruck–Wien 1998, S. 217–232.
- Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Opfergruppen und deren Entschädigung, in: Daniela Stefanits / Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hg.): 1938–1945. Flucht – Migration – Asyl gestern und heute. Dokumentation der Tagung des ReferentInnenvermittlungsdienstes zur Zeitgeschichte 1998, Wien 1999, S. 39–48.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002, S. 161–188.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Opferfürsorge Kriegsopferfürsorge Täterfürsorge: ein kritischer Vergleich, Referat gehalten bei der wissenschaftlichen Tagung "Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft. Aus Anlass des 90. Geburtstages von Simon Wiesenthal", 2./3. Dezember 1998 in Wien (Unveröffentlichtes Manuskript, DÖW Bibliothek).
- Bailer-Galanda, Brigitte: Verfolgt und nie entschädigt, in: "an.schläge/dossier", März 1995, S.III-XV.

- Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3) Wien–München 2003.
- Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 13–14, 24. März 1989.
- Bauer, Ingrid: Eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Perspektivierung des Nationalsozialismus, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 409–443.
- Bedürftig, Friedemann: Lexikon III. Reich. Hamburg 1994.
- Benz, Wolfgang, Graml, Hermann, Weiss Hermann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart 1997.
- Berning, Cornelia: Vom "Abstammungsnachweis" zum "Zuchtwart". Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin 1964.
- Bischof, Günter: Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem 2. Weltkrieg, in: Zeitgeschichte, Jg. 20, Nr. 11/12, 1993, S. 345–366.
- Böhmer, Peter: Wer konnte, griff zu. "Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien–Köln–Weimar 1999.
- Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5) Wien–München 2004.
- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 6/1958, S. 390–443.
- Bundesminister der Justiz (Hg.): Im Namen des Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung. Köln 1989.
- Dalcke, Albert: Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens, Berlin–München <sup>33</sup>1942.
- Davy, Ulrike, Fuchs, Helmut, Hofmeister, Herbert, Marte, Judith, Reiter, Ilse u.a. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990.
- Davy, Ulrike: Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im "Dritten Reich" und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden. Wien 1990.
- Detjen, Marion: "Zum Staatsfeind ernannt" Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München 1998, in: http://www.widerstand.musin.de/w4-17.html
- Deutschland im Zweiten Weltkrieg, v. einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann und Karl Drechsler. 2 Bde. Berlin 1975.
- Diesener, Gerald: Der Beitritt kriegsgefangener Generäle zur Bewegung "Freies Deutschland" 1944, in: Militärgeschichte, 5/1988, S. 455–460.
- Diesener, Gerald: Friedrich Wolf und das "Nationalkomitee Freies Deutschland" (=Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 90/8 Sonderdruck). Berlin 1990.
- Diesener, Gerald: NKFD und 20. Juli 1944, in: Wissenschaftliche Mitteilungen der Historiker-Gesellschaft der DDR, I-III/1985, S. 136–140.
- Diesener, Gerald: Veranstaltungen zum 45. Jahrestag des Nationalkomitees "Freies Deutschland", in: Militärgeschichte, 1/1989, S.75–78.

- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Erzählte Geschichte. Berichte von Männern und Frauen in Widerstand wie Verfolgung. Bd. 2: Katholiken, Konservative, Legitimisten. Wien 1992.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 2001. Wien 2001.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation. 1 Bd. Wien <sup>2</sup>1983.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1987.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien–Linz 1982.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien–Salzburg 1991.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1984.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1984.
- Dreier, Ralf, Sellert, Wolfgang (Hg.): Recht und Justiz im Dritten Reich. Frankfurt/M. 1989. Ecke, Felix: Die braunen Gesetze. Über das Recht im Unrechtstaat. Berlin 1990.
- Edel, Emanuel: Die Pathologie der Verfolgten, in: Der neue Mahnruf, Nr. 12/1970, S. 5.
- Eiber, Ludwig: Zur "Effektivität" der Gestapotätigkeit und der Funktion der Gestapo im faschistischen Terrorsystem, in: Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Münster 1995, S. 182–190.
- Ellmauer, Daniela: Große Erwartungen Kleine Fluchten. Frauen in Linz 1938–1945, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Bd. 1, Linz 2001, S. 649–713.
- Fink, Manfred (Hg.): Das Archiv der Republik und seine Bestände. Teil 1: Das Schriftgut der 1. Republik und aus der Zeit von 1938 bis 1945. Wien 1993.
- Fichez, Louis F., Klotz, Alex: Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen (=International Federation of Resistance Movements: Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 3). Wien 1961.
- Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland Ein Projektbericht, in: DÖW Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 13–34.
- Form, Wolfgang: Politisches NS-Strafrecht und frauenspezifische Strafverfolgung bis 1939, in: Justiz und Erinnerung, Nr. 5/2002, S. 22–26.
- Forster, David: "Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck—Wien-München 2001.
- Francesconi, Hedi: Extraumatisierung und ihre Folgen für die nächste Generation. Die psychischen Störungen der Nachkommen ehemaliger KZ-Häftlinge. Wien 1983.
- Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, in: Martin Hirsch, Dietmut Majer, Jürgen Meinck (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln 1984, S. 437 f.
- Führ, Christoph: Das k. u. k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917. Graz–Wien–Köln 1968.

- Fürst, Michael: Politisches Strafrecht im Dritten Reich: wie das Terrorregime versuchte Strafrecht und -justiz zum willfährigen Helfeshelfer der Unterdrückung zu machen. Aachen 1995.
- Galanda, Brigitte: Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus – Wiedergutmachung, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.):Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1986, S. 137– 149.
- Ganglmair, Siegwald: Widerstand und Verfolgung, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Bd. 2, Linz 2001, S. 1407–1466.
- Garscha, Winfried R., Streibel, Robert: Kommunisten, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. Bd. 2, Wien 1987, S. 33–45.
- Garscha, Winfried R.: NS-Strafrecht in Österreich. Die Einführung nationalsozialistischer Rechtsnormen in der "Ostmark" 1938–1940 und die Wiederherstellung des österreichischen Rechtssystems 1945, in: Anton Eggendorfer, Willibald Rosner (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 31), St. Pölten 2002, S. 247–257.
- Garscha, Winfried R: Briefe aus dem Gefängnis: die Kassiber-Sammlung Elfriede Hartmann des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Sonderausstellung. 4. März bis 30. April 1992. Wien 1992.
- Graf, Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2) Wien–München 2003.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- Guse, Martin: "Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben". Katalog zur Ausstellung der Lagergemeinschaft und Gedenkstätteninitiative KZ Moringen und der Hans-Böckler-Stiftung. Moringen 1992.
- Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, hg. v. Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz. Berlin 1993.
- Hanisch, Ernst: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945, in: Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, Wien 1995, S. 139–149.
- Hautmann, Hans, Kuretsidis-Haider Claudia: "Judicial crimes as an instrument of internal warfare and subject of post-war justice in Austria: a Comparison of WW I and II", in: Bulletin du Comité international d' histoire de la Deuxième Guerre mondiale / Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History, n° 30/31 1999/2000. Cachan-Paris 2000, S.75–92.
- Hautmann, Hans: Der polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahr 1945, in: Alfred Klahr Gesellschaft (Hg.): Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts (= Quellen & Studien 2000) Wien 2000.

- Helwig, Gisela: Weg zur Gleichberechtigung, in: http://www.bpb.de/info-franzis/html/body\_i\_254\_1.html.
- Hirsch, Martin, Majer, Dietmut, Meinck, Jürgen (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945. Köln 1984.
- Historische Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ (Hg.): Die Kommunistische Partei Österreichs. Beiträge zu ihrer Geschichte und Politik. Wien <sup>2</sup>1989.
- Holpfer, Eva: Die Verfahren gegen den Gestapobeamten, der die Verhaftungsaktion gegen Anne Frank leitete. Oberwart 1996.
- Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU (Hg.): Die Kommunistische Internationale. Kurzer historischer Abriss. Berlin/DDR 1970.
- Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.): Von Herren und Menschen. Vorarlberg: Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933–1945 (= Beiträge zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs, Bd. 5). Bregenz 1985.
- Johson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror: Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche. Berlin 2001.
- Kastelic, Stefan: Das Leben des Dr. Jakob Kastelic: Von den Ostmärkischen Sturmscharen zur Großösterreichischen Freiheitsbewegung. Klosterneuburg 1995.
- Kastelic, Stefan: Dr. Jakob Kastelic: Von den Österreichischen Sturmscharen zur Österreichischen Freiheitsbewegung. Eine Darstellung anhand des Lebens von Dr. Jakob Kastelic ein Beitrag zu Österreichs Eigenstaatlichkeit. Dipl. Arb. Wien 1993.
- Kepplinger, Brigitte: Kommunale Sozialpolitik in Linz 1938–1945, in: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hg.): Nationalsozialismus in Linz. Bd. 1, Linz 2001, S. 715–797.
- Klausch, Hans Peter: Die 999er: von der Brigade "Z" zur Afrika Division 999. Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt/M. 1986.
- Klausch, Hans Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Köln 1987.
- Klusacek, Christine: Die Österreichische Freiheitsbewegung: Gruppe Roman Karl Scholz (=Monographien zur Zeitgeschichte, Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes). Wien–Frankfurt/M.–Zürich 1968.
- Knight, Robert (Hg.): "Ich bin dafür, die Sache in die L\u00e4nge zu ziehen." Die Wortprotokolle der \u00f6sterreichischen Bundesregierung von 1945–1952 \u00fcber die Entsch\u00e4digung der Juden. Frankfurt/M.-Wien \u00e2000.
- Kucsera, Christian: Die Akten des "Hilfsfonds" im Archiv der Republik. Aufstellungsverzeichnis AdR 06/7. Wien 1996, S.I-VII.
- Kuretsidis-Haider, Claudia: Verdrängte Schuld vergessene Ahndung. NS-Prozesse in Österreich, in: Eleonore Lappin, Bernhard Schneider (Hg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus, (=Österreichische und internationale Literaturprozesse, Bd. 13), St. Ingbert 2001, S. 91–104.
- Lang, Jochen: Die Gestapo: Instrument des Terrors. Hamburg 1990.
- Lappin, Eleonore, Schneider, Bernhard (Hg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (= Österreichische und internationale Literaturprozesse, Bd. 13). St. Ingbert 2001.

- Lessing, Hannah M.: Wiedergutmachung in Österreich: von der Unterlassung zur symbolischen Geste, in: Eleonore Lappin, Bernhard Schneider (Hg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (= Österreichische und internationale Literaturprozesse, Bd. 13), St. Ingbert 2001, S. 395–407.
- Lessing, Hannah: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Von der "Geste" zur Entschädigung, in: Die Gemeinde, Sondernummer Restitution, März 2001, S. 13–16.
- Lingens, Ella: Die Situation in Österreich, in: H. J. Herberg (Hg.): Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung. Referate eines internationalen medizinisch-juristischen Symposiums in Köln 1967, Herford 1967, S. 21 ff.
- Loebenstein, Herbert: Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in: Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hg. Ulrike Davy, u. a., Wien 1990, S. 203–208.
- Loitfellner, Sabine: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen Analyse Auswirkungen. Dipl. Arb. Wien 2000.
- Luža, Radomir: Der Widerstand in Österreich 1938–1945. Wien 1985.
- Malina, Peter: Nach dem Krieg: Österreicher/innen als Opfer und Täter. Der Mythos des unbelasteten Anfangs. Zur Strategie des Vergessens und Verdrängens. Entnazifizierung und Wiedergutmachung. Der Krieg als Denk-Mal, in: Wolfgang Neugebauer, Elisabeth Morawek (Hg.): Österreicher und der Zweite Weltkrieg, Wien 1989, S. 145–170.
- Mang, Thomas Franz: "Nicht in der Lage, die Judenfrage zu lösen". Gestapo, Gauleitung und "Zentralstelle" falsche Mythen und echte Verantwortung. Diss. Wien 2001.
- Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003.
- Manwell, Roger: Die Herrschaft der Gestapo. Rastatt 1982.
- Meissel, Franz-Stefan, Olechowski, Thomas, Gnant, Christoph: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 4/2) Wien–München 2004.
- Meissl, Sebastian, Mulley, Klaus-Dieter, Rathkolb, Oliver (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien 1986.
- Neugebauer, Wolfgang: Freiheitsentziehung durch NS-Behörden in Österreich 1938–1945, in: Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, Wien 1995, S.714–719.
- Neugebauer, Wolfgang: Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in: Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt, Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1, Wien 1995, S. 114–138.
- Neugebauer, Wolfgang: Widerstand und Opposition, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 198–236.
- Niederland, William G.: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord. Frankfurt/M. 1980.

- Pammer, Michael: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 4/1) Wien–München 2003.
- Paul, Gerhard, Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo Mythos und Realität. Darmstadt 1995.
- Paul, Gerhard, Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. "Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000.
- Paul, Gerhard, Primavesi, Alexander: Die Verfolgung der "Fremdvölkischen". Das Beispiel der Staatspolizeileitstelle Dortmund, in: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 388–401.
- Pfeifer, Edda: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Widerstandsbewegung des konservativen Lagers 1938–1940. Die Gruppen Karl Roman Scholz, Dr. Karl Lederer und Dr. Jakob Kastelic. Diss. Wien 1963.
- Pippan, Christian: Justiz ohne Ethik. Die Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem und die frühen Deutungen Ernst Fraenkels in "Der Doppelstaat". Dipl. Arb. Graz 1993.
- Prinz, Arthur: The Role of the Gestapo in Obstructing and Promoting Jewish Emigration, in: Yad Vashem Studies, 2/1958, S. 205–218.
- Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hg.): Organisationshandbuch der NSDAP o.O. <sup>6</sup>1940. Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und
- Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1945, Gerstenberger, Heide, Thien, Hans-Günter (Hg.) (=Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Bd. 19) Münster 2001.
- Rigele, Brigitte: "Wiedergutmachung". Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Jahrbuch des Vereins der Geschichte der Stadt Wien, Jg. 56/ 2000, S. 127–143.
- Rigele, Brigitte: Allgemeines zu den Rückstellungsgesetzen, in: http://www.wien.gv.at/ma08/vgw/rk1.htm?S0=rückstellung#P0.
- Rittler, Theodor: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Bd. 1. Allgemeiner Teil. Wien 1954.
- Rittmann, Otto, Wenz, Peter: Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit den einschlägigen Nebengesetzen. Berlin <sup>18</sup>1939.
- Rüping, Heinrich: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus. Literatur zum Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht mit ihren Grundlagen und einem Anhang. München 1985.
- Schafranek, Hans: Zwischen NKWD und Gestapo: die Auslieferung deutscher und österreichischer Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937–1941. Frankfurt/M. 1990.
- Scharf, Erwin: Ich hab´s gewagt mit Sinnen: Entscheidungen im antifaschistischen Widerstand, Erlebnisse in der politischen Konfrontation. Wien 1988.
- Schmitz-Berning, Cornelia: Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin-New York 2001.
- Schubert, Helga: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich. Frankfurt/M. 1990.
- Schultheis, Herbert, Wahler, Isaac: Bilder und Akten der Gestapo Würzburg über die Judendeportation 1941–1943. Bad Neustadt an der Saale 1988.

- Schumacher, Horst, u.a. (Hg.): Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung in Daten. Berlin/DDR 1986.
- Schütte-Lihotzky, Margarete: Erinnerungen aus dem Widerstand. Hamburg 1985.
- Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat. Schwaz 1994.
- Stefanits, Daniela (Hg.): 1938–1945. Flucht Migration Asyl gestern und heute. Dokumentation der Tagung des ReferentInnenvermittlungsdienstes zur Zeitgeschichte 1998. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Wien 1999.
- Stiefel, Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluss. Jüdische Polizzen. Wien-Köln-Weimar 2001.
- Ströer, Alfred: Materialien über Alfred Ströer: Berufstitel "Professor" (mit Beiträgen von Wolfgang Neugebauer, Herbert Schambeck, Helmut Konrad). Wien 2000.
- Tálos, Emmerich, Hanisch, Ernst, Neugebauer, Wolfgang, Sieder, Reinhard (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000.
- Verlag Herder (Hg.): Der Große Herder. Bd. 11. Freiburg im Breisgau 41935.
- Walzl, August: Gegen den Nationalsozialismus Kärnten: Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul. Klagenfurt 1994.
- Wassermann, Rudolf: Die Justiz als Instrument eines rechtsfeindlichen Herrschaftssystems. Zur Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten am Terror des NS-Regimes, in: Recht und Politik, 24/1988, S. 129-140.
- Weinzierl, Erika, Rathkolb, Oliver, Ardelt, Rudolf G., Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993. Bd. 1. Wien 1995.
- Weisz, Franz: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise, personale Angelegenheiten. Diss. Wien 1991.
- Weyrather, Irmgard: Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die "deutsche Mutter" im Nationalsozialismus. Frankfurt/M.
- Weyrauch, Walter Otto: Gestapo V-Leute, Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes: Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft. Frankfurt/M. 1989.
- Wohnout, Helmut: Eine "Geste" gegenüber den Opfern?: Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.); Geschichte und Recht, Wien 1999, S. 247-278.
- Zarusky, Jürgen, Mehringer, Hartmut: Widerstand als "Hochverrat" 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition, Institut für Zeitgeschichte München (Hg.) (=Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 7) München 1998.
- Zimpernik, Raimund: Der rote Strähn. Dokumentation über den antifaschistischen Widerstand im Salzkammergut. Aigen Voglhub 1995.

## 5.2. Zeitungen und Zeitschriften

Der neue Mahnruf, Nr. 12/1970. Neues Österreich, 4. Mai 1945. Neues Österreich, 10. Mai 1945.

Neues Österreich, 5. Juni 1945.

Neues Österreich, 14. Juni 1945.

Neues Österreich, 20. Juni 1945.

Neues Österreich, 18. Juli 1945.

### 5.3. Gesetze und Verordnungen

- RGBl 156/1915: Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.
- RGBI I 25/1924: Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung vom 22. März 1924.
- RGBI I 24/1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933.
- RGBl I 94/1938: Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938.
- RGBI I 13/1939: Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 23. Januar 1939.
- RGBl I 168/1939: Verordnung gegen "Volksschädlinge" vom 5. September 1939.
- RGBl I 58/1939: Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939.
- RGBI I 169/191939: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.
- StGBl 13/1945: Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).
- StGBl 32/1945: Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).
- StGBl 177/1945: Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz).
- StGBl 90/1945: Gesetz vom 17. Juli 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opferfürsorgegesetz).
- BGBl 25/1947: Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).
- BGBl 67/1947: Bundesverfassungsgesetz vom 26. Februar 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz abgeändert wird.
- BGBl 183/1947: Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).
- BGBl 180/1952: Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- BGBl 25/1956: Bundesgesetz vom 18. Januar 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden (Hilfsfondsgesetz).

- BGBl 155/1956: Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie).
- BGBl 73/1957: Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationsgesetz).
- BGBI 127/1958: Bundesgesetz vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG).
- BGBl 130/1958: Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.
- BGBl 101/1961: Bundesgesetz vom 22. März 1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr. 183/1947, abgeändert wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- BGBl 108/1962: Bundesgesetz vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der "Sammelstellen".
- BGBl 323/1963: Bundesgesetz vom 12. Dezember, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- BGBl 307/1964: Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- BGBl 423/1974: Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Strafprozessordnung 1960 an das Strafgesetzbuch angepasst wird (Strafprozessanpassungsgesetz).
- BGBl 605/1987: Bundesgesetz vom 25. November 1987, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972, das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1987).
- BGBl 799/1993: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozessordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993).

## 5.4. Stenographische Protokolle des Nationalrats

- Stenographisches Protokoll der 97. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VI. Gesetzgebungsperiode, 18. Juli 1952.
- Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz (79/A), 14. Juli 1951.

#### 5.5.Internet-Seiten

http://www.bpb.de/info-franzis/html/body\_i\_254\_1.html

http://www.doew.at/thema/rueckstell/bailer.html

http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch\_home.html

http://www.widerstand.musin.de/w4-1.html

http://www.wien.gv.at/ma08/vgw/rk1.htm?S0=rückstellung#P0

## 6. Abkürzungsverzeichnis

AdR Archiv der Republik

Abs. Absatz

AKL Amt der Kärntner Landesregierung AKO Aktivistische Kampforganisation

AL Anhaltelager AR Amtsrat

ATS Österreichische Schilling (Austrian Schilling)

BA-Hoppegarten Bundesarchiv Lichterfelde mit der Außenstelle in Dahlwitz-Hoppegarten

Bd. Band Bde Bände BG Bezirksgericht

BGBl österreichisches Bundesgesetzblatt

Bgld Burgenland

BMfF Bundesministerium für Finanzen

BMfsV Bundesministerium für soziale Verwaltung

BUWOG Bundeswohnungsgenossenschaft

bzw. beziehungsweise
DAF Deutsche Arbeitsfront

DDR Deutsche Demokratische Republik

DÖW Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Gestapo Geheime Staatspolizei
GKG Gerichtskostengesetz
GZl. Geschäftszahl
Hg. Herausgeber
idF in der Fassung
Jg. Jahrgang

JStG Jugendstrafgefängnis JUVA Judenvermögensabgabe

K Karton KG Kreisgericht

KJV Kommunistischer Jugendverband

KJVÖ Kommunistischer Jugendverband Österreichs

KLA Kärntner Landesarchiv

KPÖ Kommunistische Partei Österreichs KStVO Kriegsstrafverfahrensordnung KVG Kriegsverbrechergesetz

KVSG Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

KZ Konzentrationslager

LG Landesgericht / Landgericht

lit. litera M Mappe

MA Magistratsabteilung

MfWuA Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NKFD Nationalkomittee Freies Deutschland

NKWD Narodny Komisariat Wnutrennich Del (Volkskommissariat für innere Ange-

legenheiten [der UdSSR])

NÖ Niederösterreich

NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSV Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

Nr. Nummer
OAR Oberamtsrat
OF Opferfürsorge
OFG Opferfürsorgegesetz

o. J. ohne Jahr o.O. ohne Ort

OLG Oberlandesgericht OÖ Oberösterreich

OeFB Österreichische Freiheitsbewegung (Gruppe Roman Scholz)

ÖGB Österreichischer Gewerkschaftsbund

OR Oberrat

ORR Oberregierungsrat

ÖStA Österreichisches Staatsarchiv
OKW Oberkommando der Wehrmacht
ÖVP Österreichische Volkspartei

rd rund

RGBl Reichsgesetzblatt RM Reichsmark

RSHA Reichssicherheitshauptamt

RSÖ Revolutionäre Sozialisten Österreich

RStH Wien Reichsstatthalter Wien RStGB Reichstrafgesetzbuch

S. Seite

SAH Sozialistische Arbeiterhilfe

Sbg Salzburg SD Sicherheitsdienst

SDAPÖ Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreich

SF Schwarze Front

SPÖ Sozialdemokratische (Sozialistische) Partei Österreichs

St. Steiermark
StG Strafgesetz
StGBl Staatsgesetzblatt

## 142 Verzeichnis der Graphiken und Tabellen

| Stk.        | Stück                                      |
|-------------|--|
| Stmk        | Steiermark                                 |
| StPO        | Strafprozessordnung                        |
| T           | Tirol                                      |
| UdSSR       | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliker |
| Vbg         | Vorarlberg                                 |
| VGH         | Volksgerichtshof                           |
| VG          | Verbotsgesetz                              |
| Vg          | Volksgericht                               |
| VVSt        | Vermögensverkehrsstelle                    |
| VW-Stiftung | Volkswagen-Stiftung                        |
| W           | Wien                                       |
| Z           | Ziffer                                     |

# 7. Verzeichnis der Graphiken und Tabellen

| Graphik 1: Anteil der Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien,                        |
|--|
| in denen die Maßnahme Einzug von Tatwerkzeugen gemäß der §§ 86a                      |
| und 93a RStGB sowie § 1 der Verordnung über außerordentliche                         |
| Rundfunkmaßnahmen gegen eine oder mehrere Personen                                   |
| ausgesprochen wurde  |
| Graphik 2: Anteil von Frauen und Männern an den 304 Urteilen des OLG                 |
| und VGH, in denen gegen eine oder mehrere Personen die Maßnahme                      |
| Einzug von Tatwerkzeugen verhängt wurde  |
| Graphik 3: Verurteilung durch das OLG Wien bzw. den VGH                              |
| ("Einzug von Tawerkzeugen") auf Bundesländer aufgeteilt                              |
| Graphik 4: Verlaufskurven der Gesamtzahl der Verfahren vor dem VGH                   |
| und dem OLG Wien sowie der OLG- und VGH-Verfahren,                                   |
| in denen zusätzlich die Strafmaßnahme Einzug von Tatwerkzeugen                       |
| verhängt wurde, im Vergleich   |
| Graphik 5: Beschlagnahmungen durch die Gestapo                                       |
| Graphik 6: Opferfürsorgeakten auf der Grundlage des Samples                          |
| auf Bundesländer aufgeteilt  |
| Graphik 7: Die Akten der Sammelstelle B auf der Grundlage des Samples                |
| auf Bundesländer aufgeteilt  |
| Tabelle 1: Anteil der Personen am Gesamtsample, bei denen der Einzug                 |
| von Tatwerkzeugen verfügt wurde  |
| Tabelle 2: Verfahren mit Einziehung von Tatwerkzeugen nach gesetzlicher Grundlage 32 |

### Autorinnen

Claudia Kuretsidis-Haider, Dr. phil., wissenschaftliche Ko-Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes; Forschungsschwerpunkte: justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, ungarisch-jüdische ZwangsarbeiterInnen in Österreich, Vergangenheitspolitik und Gedächtniskultur; Zuletzt erschienen: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.): Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig-Wien 1998, sowie: Verbrechen an ungarischjüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Eugeran-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen "Vergangenheitsbewältigung" in Österreich (1945–1955), Diss. Wien 2003.

Andrea Steffek, Mag. phil., geb. 1973 in Wien. Studium der Geschichte und Völkerkunde an der Univ. Wien. Forschungstätigkeit im Bereich: Zeitgeschichte, Nationalsozialismus, Faschismus und Widerstand unter besonderer Berücksichtigung von Frauen. Zuletzt erschienen: Rosa Jochmann – "Nie zusehen, wenn Unrecht geschieht." Ihr Leben und Wirken von 1901–1945 als Grundlage für ihre stetige Mahnung gegen Faschismus, Nationalsozialismus und das Vergessen. Wien 1999.